III 13.

H. ord.
0
4

J. H.

Sammlungen
für die
Geschichte
des
Hoch-
und
Teutsch-Meisterthums.

von
C. G. Elben,
Magister der Philosophie.

Erstes Stück.

Stuttgart,
bei dem Verfasser. 1785.

Vorrede.

Diese Sammlungen sind eine Folge der im vorigen Jahr erschienenen Einleitung in die Geschichte des Teutschen Ordens. Bei Aufsuchung dieser Geschichte finde ich viele Nachrichten, wovon ich bei der Fortsezung jener Einleitung ganz keinen Gebrauch machen kann. Solche betreffen entweder das Leben und die Thaten der Hochmeister und Ritter, wodurch sie sich ausserhalb, nicht in den Angelegenheiten des Ordens; entweder als wirklich regierende Herren teutscher Kurfürstenthümer und Bisthümer, oder als Statthalter großer Ländereien, oder als Kaiserliche, Königliche, Kurfürstliche 2c. Ministers, Gesandte, Feldherren 2c. Ruhm erworben haben: Oder es enthalten manche Nachrichten von den Balleien und Kommenden so einzelne Bruchstücke, daß sich nicht wohl ein Ganzes daraus zusammensezen läßt.

Solche Nachrichten gedenke ich nun abgesondert unter der Aufschrift, Sammlungen, zu liefern. Größere und kleinere Lebens-Geschichten, oder, wo ich nicht Mehreres auffinden kann, nur kurze Nachrichten, von Hoch- und Teutsch-Meistern,

Teutsch-Meistern, Land-Komthuren, Komthuren, wie auch von den jezt lebenden Rittern werden einen Theil dieser Sammlungen einnehmen. Ich werde mich aber dabei ganz allein auf das eigentliche Teutsch-Meisterthum einschränken, und daher Nichts von Preussischen und Liefländischen Meistern und Rittern reden. Ein anderer Antheil dieser Schrift ist für kurze Auszüge aus Verträgen, Stiftungs-Kauf- Tauschbriefen und allerlei andere Begebenheiten der Balleien und Kommenden bestimmt. Auch hier werde ich bei dem Teutsch-Meisterthum stehen bleiben und die eigentlich Preussischen und Liefländischen Begebenheiten den Schriftstellern dieser Länder überlassen.

Nach diesem Plan gebe ich dißmal von der Ballei Oestreich diejenige Sammlung, so ich jezt vorräthig habe. Die Reihe der Hochmeister und die Statuten halte ich in diesen Sammlungen für nöthig. Ich werde mich bei vielen ferneren Begebenheiten darauf berufen müssen. Daß man mir aber die Lieferung dieser Statuten jezt nicht als ein sonderliches Verdienst anrechnen werde, da sie schon längst in Lünigs Reichsarchiv abgedruckt stehen, finde ich nicht unerwartet. Die Folge wird mich jedoch entschuldigen.

Inn-

Innhalt
des ersten Stücks.

I. Erste Samlung. Hoch- und Teutschmeisterthum.

1. Erster Abschnitt. Reihe der Hochmeister. Seite 1.

2. Zweiter Abschnitt. Statuten des T. Ordens.

a. der Vorbericht, S. 9.

b. die Reglen: Gelübde, 10. Ordensbuch, 11. Gebet, 12. Fasten, 14. Communion, 14. Feyertäge, 15. Ordens-Kleidung, 17. Jagen, 18. Weltliche Freuden, 19 Kranken, 19. Ordens-Priester, 20. Gottesdienst, 21. Reinigkeit der Gotteshäuser, 21. H. Sakrament und Kirchen-Geräthe, 22. Ehrung der Priester, 22. Priester-Kleidung, 23. Vergebung der Pfarreien, 23. Unterhaltung der Pfarrer, 23. Liebe und Eintracht der Ritter und Brüder, 24.

c. die Statuten: Art sich zu melden, um in den Orden aufgenommen zu werden; und Aufnahme, 25. Bedingungen vor der Aufnahme, 27. Aufschwören, 31. Erbschaften, 35. Ritterschlag, Einkleidung, Eid, 36. Bedeutung der dabei gewöhnlichen Ceremonien, 48. Einkleidung der Ordens-Priester, 51. Residenz auf den Ungarischen Gränzen, 51. Fernere Lebensart der Ritter nach der Residenz, 58. Kommenden, 60. Herrendienst, 65 Tod eines Komthurs, 66. Tod eines Priesters, 70 Besezung der Kommenden, 71. Tod eines Land-Komthurs, 74. Einstweilige Verwaltung der Land-Kommende, und Ernennung des neuen Land-Komthurs, 76. Verlassenschaft des verstorbenen Land-Komthurs, 78. Tod eines Hochmeisters, 79. Wahl de neuen Hochmeisters, 81. Cassen

 der

der Balleien, 82. Vergehungen und Strafen, 84. Austreten aus dem Orden, 90.

d. Eine Erinnerung wegen Preussen und Liefland, 92.

e. Unterschriften, 95.

II. Zweite Sammlung. Ballei Oestreich.

1. Erster Abschnitt. Nachrichten von der Ballei und den dazu gehörigen Kommenden.

a. Ballei im Allgemeinen, 101.

b. Kommenden: Brixen, 109. Freisach und S. Georg im Sandhof, 110. Grätz, 110. Laybach, 114. Linz, 116. Meretinza und Gros-Sonntag, 116. Möttling und Tschernembl, 119. Neustadt, 120. Wien, 122.

2. Zweiter Abschnitt. Verzeichnis der Land-Komthuren und Komthuren, 126.

3. Dritter Abschnitt. Das Leben des Grafen Guido von Starhemberg, Land-Komthurs in Oestreich, 137.

Samm-

Sammlungen
für die Geschichte
des
Hoch = und Teutschmeisterthums.

Erste Sammlung.
Für das Hochmeisterthum.

Erster Abschnitt.
Enthält in acht Zeiträumen die Reihe der Hochmeister von der Stiftung des Ordens an bis auf unsre Zeiten.

§ 1.

In dem ersten Zeitraum, der mit dem Stiftungsjahr 1190 a) anfängt und mit dem Jahr 1230 als der Zeit der Besiznehmung von Preussen sich füglich endigen kann, finden sich folgende sogenannte Meister des teutschen Ordens:

1. Hein=

a) Chronicon Ord. Teut. Belgicum in Matthæi Analectis, T. V. p. 655 — 666 und besonders p. 662. dit gesciede int jair ons Heren MC. ende XC. opten XIX dach im November.

1. **Heinrich von Walpot.** Erwählt im Nov. 1190. Gestorben 1200, den 24 Okt.

2. **Otto von Karpen.** Starb im sechsten Jahre seiner Regierung, 1206 im Junius.

3. **Hermann von Bart.** Starb den 20 Merz, 1210. b)

4. **Hermann von Saltza.** Erw. 1210, c) nach langen Unterhandlungen lies er 1230 Preussen wirklich in Besiz nehmen.

§. 2.

In dem zweiten Zeitraume, der von 1230 bis 1309 als der Verlegung des hochmeisterlichen Sizes nach Preussen gehen mag, veranlaßten die ansehnliche Vergrößerungen des Ordens eine Erhöhung der Vorsteher desselben. Die allgemeinen Regenten des Ordens wurden Hochmeister, die Vorsteher der verschiedenen Ländereien des Ordens aber Landmeister genennt. Als Hochmeister finden sich:

Der schon gedachte **Hermann von Saltza.** Er starb d. 24 Jul. 1240. d)

5. **Heinrich von Hohenlohe.** Erw. 1240. Starb 1246. Diesen lassen die Meisten aus der Reihe der Hochmeister weg. Auch die, so ihn annehmen, zweiflen noch an den Jahren seiner Regierung und seines Todes.

6. Run=

b) oder 1211. c) oder 1211.

d) Einige wollen auch dieses Jahr für ungewis halten.

6. Kunrad, Landgraf aus Thüringen und Hessen. Erw. 1246. Gest. im Jul. 1253 e) Diejenigen aber, so Heinrichen nicht als Hochmeister gelten lassen, sagen, Kunrad habe von 1240 an regiert.

7. Poppo von Osterna. Erw. 1253. f) Er dankte ab; und starb d. 8 Jul. 1263. g)

8. Hanno von Sangershausen kommt schon in dem Jahr 1260 als Hochmeister in Urkunden vor. Gleichwohl sagen die Chroniken, er seye 1263 erwählt worden, und d. 8 Jul. 1275 gestorben. h)

9. Hartmann Graf von Heldrungen. Erw. 1275. i) gest. d. 19. Aug. 1283.

10. Burckhard von Schwenden. Erw. 1283. Dankt ab und stirbt, 1291.

11. Kunrad von Feuchtwangen. Erw. 1291. gest. 1297.

12. Gottfried von Hohenlohe. Erw. 1297. Dankte 1302 ab, bereute es aber bald, und suchte sich noch bei dem Hochmeisterthum zu erhalten bis 1309.

§. 3.

In dem dritten Zeitraum, worin der Wohlstand des Ordens aufs höchste gestiegen ware; nemlich von 1309 an bis 1391 als dem Anfang der innerlichen Zerrüttung finden sich folgende Hochmeister.

e) oder 1252. f) oder 1252.

g) oder 1264. h) oder 1274.

i) oder 1274.

13. Siegfried von Feuchtwangen, wurde zwar gleich nach Gottfrieds erster Abdankung erwählt, kann aber doch erst seit 1309 als Erster Regent des Ordens betrachtet werden. St. d. 5 Merz 1312.

14. Karl Beffart aus Trier. Erw. 1312. Gest. 1324.

15. Werner von Ursel, (Orselen.) Erw. d. 6 Jul. 1324. gest. d. 18. Nov. 1330.

16. Ludger, (Lothar) ein Prinz von Braunschweig. Erw. 1331. Gest. 1335.

17. Dietrich von Aldemburg oder Oldenburg. Erw. 1335. Gest. d. 15 Jul. 1341.

18. Ludolph König Herr auf Weitzau. Erw. d. 1 Januar 1342. Wurde wahnsinnig und deswegen entsetzt, 1345.

19. Heinrich Dusener von Arfberg. Erw. d. 13 Dec. 1345. Dankt ab 1351.

20. Weinrich von Kniprode. Erw. 1351. Gest. d. 24 Jun. 1382.

21 Kunrae Zollner von Rotenstein. Erw. d. 2 Okt. 1382. Gest. d. 21 Mai 1391. k)

§. 4.

Der vierte Zeitraum enthält die innere Zerrüttung des Ordens; kann mit dem Jahr 1391 anfangen und mit dem Jahr 1440, da der Marienwerderische Bund von den Preussen geschlossen wurde, sich endigen. Man zählt folgende Hochmeister:

22. Kun-

k) oder 1390.

22. Kunrad von Wallenrod. Erw. 1391. l) Gest. d. 25 Jul. 1394.

23. Kunrad von Jungingen. Erw. d. 30 Nov. 1394. Gest. d. 30 April 1407.

24. Ulrich von Jungingen. Erw. 1407. Gest. d. 15 Jul. 1410.

25. Heinrich Reus von Plauen. Erw. im Nov. 1410. Wurde 1413. abgesetzt.

26. Michael Kuchenmeister von Sternberg. Erw. 1413. Dankte im April 1422 ab.

27. Paul Bellenzer von Rusdorf. Erw. 1422. Dankte im Dec. 1440 ab und starb kurz hernach.

§. 5.

In dem fünften Zeitraum von 1441 — 1525 verliert der Orden die Länder Neumark, Westpreussen und zulezt auch Ostpreussen. Als Hochmeister des Ordens finden sich:

28. Kunrad von Erlichshausen. m) Erw. am Mittwoch vor Ostern 1441. Gest. gegen das Ende des Jahrs 1449.

29. Ludwig von Erlichshausen. Erw. 1450. Gest. 1467 um das Pfingstfest.

30. Heinrich Reus von Plauen. Erwählt zuerst als Statthalter des Hochmeisterthums, und nach zwei

l) oder 1390.

m) Einige schreiben Ellrichshausen.

zwei Jahren 1469 als Hochmeister. St. d. 2 Januar 1470. n)

31. Heinrich Refle von Richtenberg. Erw. 1470. Gest. d. 13 Febr. 1477.

32. Martin Truchses von Wetzhausen. Erw. 1477. Gest. d. 5 Januar 1489.

33. Johann von Tieffen. Erw. 1489. Gest. 1497.

34. Friederich Herzog von Sachsen. Erw. 1498. St. d. 12 Dec. 1510.

35. Albert, Marggraf zu Brandenburg. Erw. 1511. Er tratt d. 8 April 1525 gänzlich aus dem Orden und behielt das östliche Preussen als ein weltliches Herzogthum und Lehen von der Krone Polen. gest. 1568.

§. 6.

Da in dem sechsten Zeitraum von 1525 — 1566, als worin die teutschen Ritter auch Liefland verloren, das Hochmeisterthum mit dem Meisterthum des Ordens in teutschen und welschen Landen vereiniget wurde, hießen nun die Regenten des gesamten Ordens Hoch- und Teutschmeister. Als solche finden sich:

36. Walther von Kronberg. Erw. im Dec. 1526. Vom Kaiser bestätigt d. 18 Januar 1527. Gest. d. 4 April 1543.

37. Wolfgang Schutzbar, genannt Milchling. Erw. d. 16 April 1543. Gest. d. 11 Febr. 1566.

§. 7.

n) oder Febr.

§. 7.

In dem siebenten Zeitraum der 1662, einige Jahre nach dem Westphälischen Frieden geendigt werden kann, regierten folgende Hoch- und Teutschmeister:

38. Georg Hund von Wenckheim. Erw. d. 18 Febr. 1566. Gest. d. 17. Jun. 1572.

39. Heinrich von Bobenhausen. Erw. d. 6 Aug. 1572. trat die Regierung 1585 an den Coadjutor, Erzherzog Maximilian von Oestreich, ab, und begab sich nach Weissenburg im Elsas, wo er d. 15 Merz 1595 starb.

40. Maximilian I, Erzherzog von Oestreich gelangte 1585 zu der Regierung und d. 15 Merz 1595 zu dem alleinigen Besiz des Hoch- und Teutschmeisterthums. Starb d. 2 Nov. 1618.

41. Carl, Erzherzog in Oestreich. Coadjutor im Sept. 1618. Hoch- und Teutschmeister d. 2 Nov. 1618. Gest. im Dec. 1624.

42. Johann Eustach von Westernach. Erw. 1625 d. 19 Merz. Gest. d. 25 Okt. 1627.

43. Johann Caspar von Stadion. Erw. d. 30 Dec. 1627. Gest. d. 21 Nov. 1641.

44. Leopold Wilhelm, Erzherzog in Oestreich. T. O. Ritter und Coadjutor d. 22 Aug. 1639. Hoch- und Teutschmeister 1641. Gest. d. 20 Nov. 1662.

§. 8.

In dem achten Zeitraum von 1662 bis auf unsre Zeiten regieren folgende Hoch- und Teutschmeister.

45. Carl Joseph, Erzherzog in Oestreich. Wird auf dem d. 17 April 1662 zu Wien eröfneten Generalkapitel zum Coadjutor erwählt. Wurde d. 20 Nov. 1662 Hoch- und Teutschmeister. Gest. d. 27 Jan. 1664.

46. Johann Caspar von Ampringen. Erw. 1664. Gest. d. 9 Sept. 1684.

47. Ludwig Anton, Pfalzgraf am Rhein. Erw. 1685. Gest. d. 4 Mai 1694.

48. Franz Ludwig, Pfalzgraf am Rhein. Hoch- und Teutschmeister d. 12 Jul. 1694. Gest. d. 18 April 1732.

49. Clemens August, Herzog in Baiern. Erw. d. 17 Jul. 1732. Gest. d. 6 Febr. 1761.

50. Karl Alexander, Herzog zu Lothringen. Hoch- und Teutschmeister den 4 May 1761. gest. d. 4 Jul. 1780.

51. Maximilian II, Erzherzog in Oestreich. geb. d. 8 Dec. 1756. Coadjutor des Hoch- und Teutschmeisterthums d. 3 Okt. 1769. Wirklicher Hoch- und Teutschmeister seit d. 4 Jul. 1780. Inthronisirt d. 25 Okt. 1780. Coadjutor zu Kölln, d. 7 Aug. 1780. und zu Münster d. 16 August 1780. Regierender Kurfürst und Erzbischof zu Kölln, auch Bischof zu Münster, d. 15 April 1784.

Zweiter Abschnitt.

Enthält die Statuten des teutschen Ordens vom Jahr 1606.

Zu Ehren der allerheiligsten, unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, GOtt des Vaters, Sohns und Heil. Geists, auch im Nahmen der allerseeligsten Jungfrauen Marien, der Mutter GOttes, unsers Erlösers und Seeligmachers.

Wir Maximilian, von GOttes Gnaden Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen, Meister Teutsch Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Grave zu Habspurg und Tirol, rc. haben im Jahr nach Christi, unsers HErrn und Seeligmachers Geburt, Sechszehen Hundert und Sechse, auf Sonntag Oculi, aus sonderlicher Sorgfältigkeit und tragenden Amts wegen des Hochmeisterthums, ein groß Capitel auff unserm Ordens-Hauß zu Mergentheim mit den Ehrsamen, unsern lieben Andächtigen, und getreuen Land-Commenthurn und Commenthurn beedes Preußischen und Teutschen Gebiets, so, alter Gewohnheit und üblichen Brauch nach, hierzu erfordert worden, ausgeschrieben und gehalten, in gnädigster Erweguug, daß es mit des Ordens Beschaffenheit, wie auch mit jetztschwebender Zeit also gewandt, daß gleichsam ohnmöglich, daß den Statuten, wie solches der Buchstaben in den Statuten-Büchern mit sich bringt, allerdings nachgangen kan werden, um so viel aber desto weniger

haben Wir, diß Werck für die Hand zu nehmen, Bedenckens gehabt, dieweil in den Statuten an unterschiedlichen Orthen gemeldet wird, daß ein jeder Hochmeister, ausser was die drey Hauptstück sind, auf welche fürnehmlich der Orden fundirt, als nehmlich, die Gehorsam zu leisten, ohne Eigenthum zu seyn, und die Keuschheit zu halten, die Statuten, nachdem es die Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Zeit erfordert, zu ändern, zu mindern oder zu mehren, Macht und Gewalt hab. Damit dann nun der Ordens-Personen Conscienz hierinnen desto mehr salvirt und versichert, so haben Wir ein Erneuerung der Regeln und Statuten vorgenommen, und dieselben in unterschiedliche Capitel, und nothwendige Artickel, wie folgends ausführlich zu sehen, getheilt und geordnet, zu dem allmächtigen GOtt hoffende, solches werde zu seinen Göttlichen Ehren, dann auch den Rittern und Ordens-Brüdern zu der ewigen Seeligkeit, guten zeitlichen Beruff, und endlich dem Löblichen Orden zu mehrern Aufnehmen nützlichen gereichen.

Folgen die Regeln der Brüder von dem Teutschen Hauß St. Mariä zu Jerusalem.

Das Erste Capitel.

Daß die Ordens-Ritter-Brüder und Priester ihre gethane Gelübd fleißig zu halten schuldig seyn.

In dem Nahmen des HErrn, Amen.

Es seind drey Dinge, die eines jeden Geistlichen Lebens Grund-Vest seind: Darum alle Brüder, die sich

sich zu dem Teutschen Orden St. Mariæ von Jerusalem, den Armen zu dienen, und den Catholischen Glauben gegen den Feinden Christi zu beschirmen, begeben, sollen mit des Allerhöchsten Gnad und Hülff diese drey Dinge, welche GOtt gelobt seynd, fleißig halten, nehmlich Keuschheit, Gehorsam, das ist, daß Sie alles gutwillig vollbringen, was Ihnen wird von dem Meister befohlen, und ohne Eigenschafft zu leben; Dann GOtt diese Ding am Jüngsten Gericht scharff von Ihnen erfordern wird, sintemahl diese drey Stück in unserm HErrn JEsu Christo abgebildet, und den also ergebenen Menschen fürgestellt, als welcher keusch war, und blieb an seinem Muth und Leib, welcher seinem Vater gehorsam war biß in den Tod, dessen grosse Armuth in seiner Geburt anhebte, und in all seinem Leben nachfolgete, biß Er um unsert willen gecreutzigt ward.

Das Andere Capitel.

Daß man die Regeln und Gesatz in allen des Ordens Häusern gleichlautend haben soll.

Wir wollen, daß die Ordens-Regeln in allen Balleyen und Commenden nach dieser neuen Reformation gleichlautend sollen gehalten werden; Und dieweil etliche unsers Ordens Commenden gar weit abgelegen, daß die Brüder in allen Capiteln nicht füglich mögen zusammen kommen, so setzen Wir, daß man dieß Ordens-Buch, so wir itzt gefertigt, in allen des Ordens Balleyen, wie hernacher folgt, soll haben,

ben, daß sich ein jeder Ordens-Verwandter zu gelegener Zeit, und wenn es vonnöthen, darinn könne ersehen, dieß zu halten, was er gelobt hat. Wir wollen auch hiemit, als von Hochmeisterthums wegen, alle unser Ordens-Brüder väterlich ermahnet haben, damit sie sich erinnern dieß, das sie GOtt gelobt haben zu halten, in Betrachtung, daß die Uebertreter desselbigen in die Straff GOttes fallen, und sollen auch von uns von Ambtswegen in gebührliche Strafe genommen werden. Damit aber solch Ordens-Buch nit Männiglich unter die Hand komme, und von jedermann umgezogen werde, soll dasselb von jedes Orths Land-Commenthurn an sichere Orth und Enden, das zu der Land-Commenthur Discretion gestellt wird, in guter fleißiger Verwahrung gehalten werden.

Das Dritte Capitel.

Was die Ritter-Brüder täglich und sonst zu beten schuldig seyn.

Damit auch die Ritters-Brüder wissen mögen, wie, wann, und welcher gestalt sie ihr Gebeth verrichten sollen, ordnen und setzen Wir, daß ein jeder täglich von ihnen zur Matutin und Laudes ein Glauben und Neun Pater noster, und Neun Ave Maria, zur Prim Fünff Pater noster, Fünff Ave Maria, zur Terz Fünff Pater noster, Fünff Ave Maria, zur Sext Fünff Pater noster, Fünff Ave Maria, zur Non Fünff Pater noster, Fünff Ave Maria, zur Vesper Sieben Pater noster, Sieben Ave Maria, complet Fünff Pater noster, Fünff Ave Maria und ein

ein Credo, und für unsere Wohlthäter Zwölff Pater noster, Zwölff Ave Maria, wie auch für die Abgestorbenen Zwölff Pater noster und Zwölff Ave Maria zu beten schuldig seyn solle. Im Fall aber einer wäre, so solches Gebeth, obliegender Geschäfften halber, zu seiner Zeit nit thun könte, solle ihm dasselbe auff einmahl im Tag, und zugleich zu verrichten gegönnt seyn. Da auch einer an statt obspecificirten Gebeths die Gezeiten des Breviers, oder officium B. Mariæ Virginis cum officio Defunctorum mit einer Nocturn beten wolte, solle ihm solches zugelassen seyn.

Wir wollen auch, so offt die Ordens-Brüder zu Capitel gehen, daß sie Sieben Pater noster und Sieben Ave Maria, zu Erhaltung der Sieben Gaben des Heiligen Geistes kniend; nach vollendten Capitel aber Ein Pater noster und Ein Ave Maria stehendt sprechen sollen. Item sollen die Ritter und Ordens-Brüder vor dem Essen Ein Pater noster und Ein Ave Maria, nach dem Essen aber Zwey Pater Noster und Zwey Ave Maria, und die Priester jedesmahl ihr gewöhnlich Gebeth sprechen.

Wir ordnen auch, so offt ein Ordens-Bruder mit Todt abgehet, daß die andere Brüder für seiner Seelen Heyl folgender Gestalt zu beten schuldig seyn sollen: Erstlichen sollen die Ordens-Priester das Amt der Todten, nach Verordnung des Breviarii begehen, ein Ritter oder Ordens-Bruder aber soll 100. Pater noster und 100. Ave Maria sprechen für seines Brudern Seel, es wäre denn Sach, daß einer das Officium Defunctorum, samt den neun Lectionibus,

an statt der hundert Pater noster und hundert Ave Maria beten wolle, welches einem jeden frey stehen solle.

Das Vierdte Capitel.

Vom Fasten der Ritter-Ordens-Brüder und Ordens-Priester.

Wir ordnen auch, daß unsers Ordens Ritter und andere Ordens-Brüder folgender Gestalt zu fasten schuldig seyn sollen: Erstlichen alle Freytage, im Advent, an unsers HErrn Geburth, und an unser lieben Frauen Licht-Meß Abend, und die gantze Fasten durch alle Wochen sechs Tag. Folgends am S. Matthiæ, Apostels, unsers HErrn Auffarth-Abend, am Freytag und Sambstag vor Pfingsten, S. Johannis Baptistæ Abend, S. Petri und S. Pauli Abend, S. Jacobi Abend, S. Laurentii, unser lieben Frauen Heimsuchung, und Himmelfahrths Abend, S. Bartholomæi, unser lieben Frauen Geburths-Tag Abend, S. Matthæi, S. Simon und Judæ Abend, an aller Heiligen Abend, S. Andreæ und S. Thomæ Abend, wie auch alle Quatember-Zeit am Mittwoch, Freytag und Sambstag, wie solches an jedem Orth herkommen und bräuchig, und die Christliche Catholische Kirche dasselbig mit sich bringt.

Das Fünffte Capitel.

Wie offt die Ritters-Brüder im Jahr des HErrn Leichnam empfangen sollen.

Wir ordnen auch, daß ein jeglicher Ordens-Bruder auf das wenigst viermahl im Jahr des HErrn

Leich-

Leichnam empfangen solle, als erstlich: Zur Ostern, Pfingsten, unser lieben Frauen Himmelfarth, und zur Weyhnachten, und da es eines jeden Gelegenheit füglich ertragen könnte, soll es an unser lieben Frauen Lichtmeß- und aller Heiligen Tag auch nit unterlassen werden, und da einer auf berührte Tag dasselbig nit verrichten könte, soll ers hernach vollbringen, wo müglich, zwischen der Octava, oder nach.

Das Sechste Capitel.

Was die Ordens-Brüder für Feyertage im Jahr zu halten schuldig seyn.

Im Jenner.

Neuen Jahrs-Tag = = =	1.
Der Heil. Drey König = = =	6.
S. Pauli Bekehrung = = =	25.

Hornung.

Unser lieben Frauen Lichtmeß = =	2.
S. Matthiæ, Apostels = = =	28.

Martio.

Unser lieben Frauen Verkündigung =	25.

Aprili.

St. Georgen Ritter, und Martyr =	24.

Majo.

S. Philippi und Jacobi = =	1.
Des H. Creutz Erfindung = =	3.

Brach-

Brach = Monath.

S. Johannis des Täuffers	=	=	24.
S. Petri und Pauli	=	=	29.

Heu = Monath.

Unser lieben Frauen Heimsuchung		=	2.
S. Mariæ Magdalenæ	=	=	22.
S. Jacobi, Apostoli	=	=	25.
S. Annæ	=	=	26.

Augusto.

S. Peter Ketten = Feyer	=	=	1.
S. Laurentii =	=	=	10.
Unser lieben Frauen Himmelfarth		=	15.
S. Bartholomæi, Apostoli	=	=	24.
S. Johannis Baptistæ Enthauptung		=	29.

September.

Unser lieben Frauen Geburth		=	8.
Des H. Creutz Erhöhung	=	=	14.
S. Matthæi, Apostoli	=	=	21.
S. Michael	=	=	29.

October.

S. S. Simonis & Judæ, Apost.	=	=	28.

November.

Aller Heiligen	=	=	1.
Martini	=	=	11.
Elisabethæ	=	=	19.
Catharinæ	=	=	25.
S. Andreæ, Apostoli	=	=	30.

December.

S. Nicolai	=	=	6.

S. Tho-

S. Thomæ	=	=	21.
Weyhnachten	=	=	25.
S. Stephani	=	=	26.
S. Johannis, Evangelistæ	=	=	27.
Unschuldigen Kindlein	=	=	28.

Hernacher die beweglichen Fest, als Ostern mit zween Tagen, unsers HErrn Auffarths = Tag, Pfingsten mit zween nachfolgenden Tagen, unsers HErrn Frohn = Leichnams = Tag. Neben diesen sollen auch andere Feyertage, so von der Christlichen Catholischen Kirchen nach jedes Orths Gelegenheit zu halten eingesetzet worden, von ihnen in Acht genommen, und da obgemeldte Fest nicht können alle in Foro, doch in Choro celebriret werden.

Das Siebende Capitel.

Wie des Ordens Ritter = Brüder sollen gekleidet werden.

Wir ordnen, daß hinführo unsere Ordens = Brüder, so viel möglich, in ihren Kleidern erbarlich, und nach Gewohnheit eines jeden Orths, da Sie wohnen, sich zu halten befleissen, hingegen aller gefärbten Kleider, als Roth, Leib=Farb, Grün, Blau, Gold=Farb, und was dergleichen helle und scheinbare Farben seynd, Güldener Posament, Rosen, und dergleichen, ausser zu Feld und über Land, sich gäntzlich enthalten sollen; Wenn sie aber zu der Communion und Capitel gehen, wann ein Ordens = Bruder eingekleidet, oder begraben wird, sollen Sie in Ihrem Ordens = Habit bekleidet seyn. Allermassen wie zu End gesetzte Figur

zu verstehen giebt, mit weissen langen, ein Hand breit unters Knie herabgehenden Mänteln von gleichen Zeug, als weissen Häris, Schamlot oder Tuch, und gar nicht von Seiden; So soll auch das schwartze Creutz auf Ihren so wohl täglichen, als Ordens-Mänteln, in gleicher Größ und Form von schwartzen Atlas, mit einem weissen Silbern Schnürlein eingefast, getragen werden: das Güldene Creutz aber schwartz und weiß geschmeltzt seyn.

Damit aber auch zwischen den Land-Commenthurn, und andern Ordens-Brüdern und Ordens-Priestern ein Unterschied gehalten werde: So bewilligen Wir hiermit, daß ein jeder Land-Commenthur das Creutz, so wohl am Halß, als am Mantel, in grösserer Form zu tragen Macht haben solle, alles nach Anweisung der zu End gesetzten Gemählden.

Das Achte Capitel.

Wessen sich des Ordens Ritter im Jagen und Weydwerck verhalten sollen.

Denjenigen Brüdern, so Commenden anvertraut, wollen Wir hiermit erlaubt haben, daß Sie, zu Erhaltung Ihrer Häuser Recht und Gerechtigkeiten, Jagen und Weydwerck treiben mögen, doch solcher Gestalt, daß Sie dadurch Ihr Gebeth, Gottes-Dienst und Hauß-Obliegen nicht versäumen, und nicht ein Handwerck daraus machen.

Das

Das Neundte Capitel.

Von der Weltlichen Freude.

Wir wollen auch alle Weltliche verdächtige Freuden-Spiel, welche den Brüdern zu verkleinerlicher Nachrede gereichen möchten, hiemit eingestellt haben.

Das Zehende Capitel.

Wie man die kranken Ordens-Brüder halten soll.

Wann ein Ordens-Bruder mit Kranckheit oder Leibs-Schwachheit von GOtt heimgesucht würde, solle ein jeder Land-Commenthur, oder wer sonst hin verordnet wird, ihm einen Medicum, und andere, seiner nach Gelegenheit der Kranckheit gebührlich und treulich zu warten, zu bestellen schuldig seyn, und in ein und andern die nothwendige Versehung thun, damit durch Unfleiß der Wartung oder Reichung anderer Nothwendigkeit, dem Krancken keine grössere Schwachheit und Lebens-Gefahr verursacht werde; hingegen die Krancken schuldig seyn sollen, des Medici Rath und Fürschreibung in allen gehorsame Folge zu leisten.

Und dieweil bey diesem Orden, wie der Anfang und Ursprung zu erkennen giebt, die Hospital eher, dann desselben einverleibte Ritterschafft gewesen, dahero die Hospitalarii geheissen, so wollen Wir in denen Balleyen und Häusern, darinnen jetziger Zeit Spital seyn und gehalten werden, daß dieselben mit

 armen

armen dürfftigen Personen in der Anzahl, auff die solche jedes Orths gestifft und gewidmet, jederzeit ersetzt, im Wesen bleiben, und in kein Abgang gerathen, den Armen nach Gelegenheit der Spitäl jetzigen Vermögens und Fundation ihr tägliche Gebühr in Essen und Trincken zu rechter Zeit gereicht, und der krancken Personen mit etwas bessers, damit sie es geniessen können, gepflegt, gewartet, und an ihnen zu Wiedererlangung ihrer Gesundheit fürsetzlich und unbarmhertziglich nichts verabsäumt werde; Immassen solches der Bescheidenheit der Land- und Commenthurn, oder jeniger, denen die Sorg und Auffsehen über solchen Spital gebührt und zustehet, hiemit anbefohlen und vertraut, die Ordens-Personen sonderlich dabey erinnert seyn, daß da sie diesen Orden erstlich empfangen, neben andern den Armen zu dienen festiglich versprochen; In denen Balleyen und Häusern aber, alda es dergleichen Hospitalia nit hat, sollen auch ohne des Hochmeisters sonderliche Autorität, Vorwissen und Verordnung keine gemacht, noch auffgericht, aber dargegen den Armen und Dürfftigen die wöchentliche und gewöhnliche Allmosen desto reichlicher gegeben werden.

Das Eilffte Capitel.

Wie sich die Ordens-Priester in Verrichtung ihres Gebeths und Gottes-Diensts verhalten sollen.

Wir ordnen und wollen, daß die Ordens-Priester sich befleissen, den Gottes-Dienst fleißig und ordentlich zu verrichten, und denselben zu keiner Zeit ohne

ohne sonderbahre hochwichtige Ursach versäumen, daß sie auch ihre Tag-Zeiten mit Singen und Lesen nach des Ordens Breviren und Büchern compliren: Neben diesem sollen sie auch für die Lebendig- und Todten solcher gestalt zu beten schuldig seyn, daß sie nehmlich alle Jahr für die lebendigen Brüder unsers Ordens, und unsers Ordens Wohlthäter Zehen Meß, und für die Abgestorbene gleichfalls Zehen Meß halten.

Das Zwölffte Capitel.

Daß die Priester im Gottes-Dienst einträchtig seyn sollen.

Auch wollen Wir, daß die Priester des Ordens im Gottes-Dienst einer Form folgen sollen, und nemlich nach dem Brauch und Ordnung des Ordens Brevier: Wofern aber einer oder mehr dessen im Mangel stünden, wollen Wir denselben hiemit den Brauch des Römischen Breviarii, oder wie es in eines jeden Diœces bräuchig ist, zugelassen haben.

Das Dreyzehende Capitel.

Von der Reinigkeit der Gottes-Häuser.

Wir wollen auch, daß die Priester-Brüder sollen ihren Fleiß anlegen, daß die Gottes-Häuser des Ordens von triefenden Dachen, oder von dem Staub an den Wänden, oder von andern Unsauberkeiten, oder Unordnung der Stühle, nicht werden verstellet; sondern daß man sie zier- und reinlich halte, als sich geziemet Geistlichen und Ordens-Leuthen.

Das Vierzehende Capitel.

Wie man sich mit dem H. Sacrament und andern Gefässen des heil. Oels und Chrisams verhalten soll.

Wir ordnen, daß unsers HErrn Leichnam, und die Gefässe der Chrisamen und des heiligen Oels für die Kinder und Krancken, wohl verwahrt seyn, und solle unsers HErrn Leichnam auffs wenigst alle drey Wochen renovirt werden, die Altar = Taffeln, Corporal und Priesterliche Gewandt soll man weiß und reinlich halten, also, daß die äuserliche Reinigkeit und Zierde Urkund und Zeugniß des innern Hertzens Andacht und Reinigkeit gebe den Priestern, denen die Seel = Sorg befohlen ist, die sollen selbst, da es mag geseyn, zu den Armen, gleich als zu den Reichen, ihnen die Heil. Sacramenten zu administriren, kommen, damit sie nicht dafür geacht, daß sie den Reichen bereit und willig seyn, die Armen aber verachten.

Das funffzehende Capitel.

Wie man die Priester soll ehren.

Wir setzen auch, daß alle Ritters und andere Brüder die Priester sollen ehren, durch Würdigkeit ihrer Weyhung und ihres Ambts, dann man GOtt an ihnen ehret, dieweil sie Mit = Glieder dieses Ordens und Geistliches Lebens seynd, und gern GOttes Ehr befördern.

Das Sechzehende Capitel.

Von der Ordens-Priester Kleidung.

Wir setzen auch, daß die Priester sich in ihren Kleidungen sollen halten, wie Geistlichen Leuten geziemet, darauf wollen Wir, daß sie ausserhalb des Gottes-Hauß ihre schwartze Unter-Röcke, so eine ziemliche Läng haben, auf denselben sie das gewöhnlich schwartze Ordens-Creutz tragen sollen; So fern sie aber zum GOttes-Dienst gehen, so sollen sie sich in einem langen schwartzen Priester-Rock, darüber den gewöhnlichen weissen Ordens-Mantel mit dem gebräuchigen Ordens-Creutz, der seine Läng biß auf die Schuch haben soll, bekleiden, alles nach Grösse, Läng und Form, wie in neben gesetzten Figuren zu sehen.

Das Siebenzehende Capitel.

Von Conferirung des Ordens Pfarren.

Auch wollen Wir, daß alle Land-Commenthur, so in ihren Balleyen, und deren einverleibten und anvertrauten Ordens-Häusern Pfarren haben, vor sich selbst, die Commenthuren aber mit deren Vorwissen, dieselbigen mit qualificirten Ordens-Priestern, so fern sie die haben mögen, besetzen.

Das Achtzehende Capitel.

Was massen die Land-Commenthur und Commenthur ihre Ordens-Priester unterhalten sollen.

Obwohln der Orden den Brüdern mehr nit, als Wasser und Brodt, und demüthige Kleidungen ver-

sprochen, und zu reichen schuldig ist, so ordnen, gebiethen und wollen Wir doch, daß die Land-Commenthur und Commenthur den Ordens-Priestern und Brüdern (dann von den Ritters-Brüdern hernacher folgen wird,) ihre ziemliche Nothdurfft an Essen und Trincken, und allerley gebührlicher Kleidung und Nothdurfft, die sie bedürffen, ohnverkürtzet, erbarlich und zu rechter Zeit geben, und ausrichten sollen, auf daß dieselbigen bereiter und williger erscheinen im GOttes-Dienst, Eigenschafft meiden, und gehorsam sich halten.

Das Neunzehende Capitel.

Von der Lieb und Einträchtigkeit der Ritter und Ordens-Brüder.

Die Liebe und Einträchtigkeit ist der fürnehmsten Ursach eine, welche alle Stände der gantzen Welt in glücklicher Regierung und Wohlstand erhält: Derentwegen sollen die Hochmeister, Land-Commenthur, und wer sonsten in dem Orden zu befehlen, mit hohen Ernst und Eyfer sich dahin bearbeiten, daß die Lieb und Einträchtigkeit unter den Rittern und Ordens-Brüdern erhalten werde: Dann neben dem, daß es ein Weltlicher Wohlstandt, so ist es auch dem Allmächtigen GOtt ein gefälliges Werck, welches Er uns zu einem Erbtheil, väterlichen Befelch hinterlassen, und da es sich begeb, daß Zwietracht oder Uneinigkeiten unter den Rittern und andern Brüdern erwachsen wolte, so sollen die Hochmeister und Land-Commenthur solches keines weges gestatten; Und da sich auch einer oder der ander mit Billigkeit zu der Einträch-

tigkeit nicht wolte weisen lassen, so sollen dieselben mit Ernst von dem Hochmeister und Land = Commenthur dahin gehalten werden.

Folgen die Statuten der Brůder von dem Teutschen Hauß S. Mariå von Jerusalem.

Das Erste Capitel.

Wie einer, so in den Orden zu kommen begehrt, um denselbigen anhalten soll.

Welcher durch Eingeben des Allmåchtigen eine Zuneigung gefast, sich in den Lőblichen Teutschen Ritters = Orden zu geben, der soll sich selbst Persőnlich bey dem Land = Commenthur und Capitel, auf die Zeit, als solches gehalten wird, derselben Balley, in welcher er den Orden zu empfangen begehrt, præsentiren, daselbsten das Anbringen auf das Beste, so Ihme gedaucht, vor dem Capitel můndlich oder schrifftlich thun, oder aber durch Beystånde, welcher vier vom Adel oder zween aufs wenigste seyn sollen, so eines Rittermåßigen Adelichen Herkommens, oder Ritters = Genossen seyn, und er hierzu erbitten mocht, thun lassen; Und folgends sein Begehren dem Land = Commenthur und Capitel neben den gemahlten Wappen und Nahmen der Adelichen Ahnen, Acht vom Vater, und Acht von der Mutter, so des Teutschen Geblůts seyn, des Begehrers schrifftlichen ůbergeben; Hierauf låst der Land = Commenthur denjenigen, der das Begehren gethan, abtreten, und zeucht die Sach mit den anwesenden Raths = Gebietigern, und andern

Herren, so dem Capitel beywohnen, in reiffe Berathschlagung, darüber dann das Capitel je nach Beschaffenheit der Sachen sich zu erklähren haben. Als nehmlichen, im Fall die Balley allbereit so weit mit jungen Ritters-Brüdern ersetzt, daß derselbigen mehr aufzunehmen nit erträglich, oder aber, daß die Person, so in den Orden begehrt, einer oder der andern Ursach halber, wie solches des Ordens Statuta mit sich bringen, nicht gnugsam qualificirt; So sollen die Begehrer freundlich und glimpfflich abgewiesen, und ihnen die Ursachen, warum solches beschehe, angedeutet werden, und mag solche Antwort durch zween Raths-Gebietiger oder Commenthur, so hierzu von dem Land-Commenthur verordnet, dessen sich keiner zu verweigern, ad partem, und nicht vor dem Capitel, beschehen, beneben aber sich bedancken der guten Zuneigung, so sie zu dem Löblichen Orden haben, und ein Weg, als den andern sich aller Freundschafft und guten Willens anerbieten: Zu Verhüttung aber allerley Ungelegenheiten und mehrers Unwillens, so man gegen den Orden fassen möchte, so sollen die Land-Commenthur dahin beflissen seyn, wann sie vernehmen würden, daß dergleichen untaugliche Personen in den Orden zu kommen trachten wolten, dieselbigen zeitlichen, und eher sie das Begehren thun, durch Mittels-Personen, oder wie solches zum glimpfflichsten beschehen kan, in Vertrauen freundlich warnen; da aber des Land-Commenthurs Verwarnen nicht annehmlich, und das Begehren hierüber beschehen solte, so soll des Ordens Statuten gemäß hierinn gehandelt werden; Wäre es aber Sach, daß ohn alles Bedencken Capitulariter, und durch die mehrer Stimmen

dahin

dahin geschlossen, daß dem Begehrer willfahrt möge werden, so mag derselbige, samt seinen Beyständen, für das Capitel gefordert, und ihme die willfährige Antwort und Bewilligung erklährt werden, doch mit diesem Vorbehalt, daß der Begehrer zuvor anhöre, wessen (ehe dann er zum Orden kommen kan,) er befreyet seyn soll, auch wohin ihn die Ordens-Pflicht fürnehmlich binde, und daß er um den Orden bitte, wie solches gebräuchig.

Das Andere Capitel.

Was einem, so in den Orden begehrt, vor dem Auffschwehren fürnemlich vorgehalten soll werden, und wie um den Orden zu bitten.

Wann nun vor dem Capitel dem Begehrer sambt den Beyständen die Antwort erkläret, so soll der Begehrer eintzig ohne die Beystände für das Capitel gefordert, und ihme ohngefehr diese folgende Meinung durch den Land-Commenthur angezeigt werden: Insonders Lieber Freund, N. N. demnach die anwesenden Herren Raths-Gebietiger, Commenthur, Ritter und Ordens-Brüder, dieses jetzt währenden Capitels neben mir das alte Adeliche Rittermäßige Herkommen, (welches dann euere Beystände, wie bey dem Orden gebräuchig, mit einem Eydschwur ihres auf sichere Erkundigung begründeten Wissens bekräfftigen werden,) wie auch die guten Qualitäten euerer Person genugsam erwogen, ist hierauff einhelliglich und Capitulariter dahin geschlossen, daß Ihr in unsern Löbl. Teut-

Teutschen Ritters-Orden des Hospitals Unser Lieben Frauen zu Jerusalem auff- und angenommen sollt werden, ehe und zuvor aber solches beschehen kan, werden Euch etliche Fragstück vorgehalten werden: Wann dann Ihr in denselbigen kein Bedencken, und in allen diesen Sachen euch frey und versichert wisset, so wird euch alsdann angezeigt werden, weß Ihr euch ferners zu verhalten, und was gestalt Ihr um den Orden bitten müst; Wollet also anhören, was die Fragstück seyn werden, und euch, was Ihr hierüber zu thun gewillt, alsobald erklären.

Fragstück.

Der in den Löblichen Teutschen Ritters-Orden einzutreten begehrt, der soll aller dieser nachgesetzten Stück sich sicher und frey wissen, denn da es sich über kurtz oder lang anders befinden solt, wird er mit Spött und Verkleinerung seiner Ehren, schimpfflich aus dem Orden gestossen werden.

Erstlich: Der in den Orden zu kommen begehrt, soll von alten Adelichen Rittermäßigen Stammen ehelich gebohren, und acht Ahnen von dem Vater und acht von der Mutter probiren, und von Teutschen Geblüthe, und ein Ritters-Genoß seyn.

Zum Andern, so soll er auch von Gliedmassen gerade, und ohn allen Leibes-Mangel und heimlichen Siech-Tagen seyn.

Drittens, soll er auch keinem Herrn oder andern einigen Menschen, Geistlichen oder Weltlichen Standes,

des, wie solches immer Nahmen haben mög, verpflicht und verbunden, sondern in allen frey und ledig seyn.

Vierdtens, soll auch keiner in den Orden genommen werden, es beschehe denn ohne einige Betrangnüß seiner Eltern oder Befreundten, sondern von seinem eigenen freyen Willen.

Zum Fünfften, soll keiner in den Orden genommen werden, er sey dann seines Alters Vier und zwantzig, auch keiner älter, als Funffzig Jahr.

Zum Sechsten, soll auch keiner, so in den Orden genommen wird, mit Bürgschafft, schweren Raytungen oder Schulden also behafft seyn, dadurch dem Orden Schaden entstehen möchte.

Zum Siebenden, soll auch keiner in den Orden genommen werden, er sey denn des Vermögens, daß er Hundert Gold-Gülden oder Ducaten, nach Gelegenheit und Herkommen einer jeden Balley, ein rüstmäßig Pferd und einen gantzen Küriß in den Orden bring.

Zum Achten, soll auch keiner in den Orden genommen werden, so unredlich, oder fürsetzlicher Weiß ein oder mehr Todschläg begangen, oder aber sonsten gefährliche Feindschafft hätte, dadurch dem Orden Nachtheil oder Schaden entstehen möchte, er aber sich durch des Ordens Mittel zu salviren oder zu versichern vermeinet.

Zum Neundten, er erklähre sich dann ohne Weigerung dahin, des Ordens Statuten, so viel ihme immer

mer möglich, und ihme der allmächtige GOtt die Gnade darzu verleihen wird, gemäß zu leben.

Zum Zehenden, soll auch keiner in den Orden genommen werden, er entschliesse sich denn, biß in den Tod darinn zu verbleiben, es beschehe dann der Ursach halber, wie solches des Ordens Statuten mit sich bringen, und mit gnugsamen Consens des Hochmeisters, und wann sie heyrathen wollen, mit Dispensation Päbstlicher Heiligkeit.

Zum Eilfften, so ist ein jeder, so in den Orden genommen wird, das Heilige Land und andere Länder, so dem Orden zugehören, vermöge der alten Statuten, vor den Feinden zu beschützen, so ferne es ihme von seinem Obern befohlen wird, auch die Heimlichkeit des Meisters und des Capitels zu verhelen, und den Siechen zu dienen, schuldig.

Wann nun dem Begehrer die Fragstück vorgehalten, und hierüber den Orden anzunehmen kein Bedencken, auch sich aller dieser Stück befreyet weiß, über welche dann, nach Ablesen, der Land-Commenthur ihn in öffentlichen Capitel fragen soll, so soll alsdenn der Land-Commenthur, oder wer von seinetwegen Gewalt hat, zu dem Begehrer sprechen:

Dieweil ihr in allen diesen Puncten, so euch jetzt vorgehalten, kein Bedencken, auch aller dieser Sachen euch frey wisset, hierüber nochmahln den Orden begehrt, und darum, wie bräuchig, auch an ihme selbst billig, bitten werdet, so soll auch ferners Antwort erfolgen.

Auf

Auf dieses soll der Begehrer auf beyde Knie auf dem Boden niederknieen, und folgende Worte sprechen: Ehrwürdige, Gestrenge, Edle, Gnädige Herren; Ich bitte um GOttes, und Maria, der Heiligen Mutter GOttes, auch um meiner Seelen Heyl willen, sie wollen mich in den Löblichen Teutschen Ritters-Orden auf- und annehmen. Hierauf spricht der Land-Commenthur zu dem Begehrer: Die Brüder haben eure Bitt erhöret, doch verspricht euch der Orden anders nichts, als Wasser, Brod, und demüthige Kleider, wird euch etwas Bessers, so habt ihr GOtt, und seiner lieben Mutter, und dem Löblichen Orden demüthiglich darum zu dancken. Da es sich nun begebe, daß der, dem der Orden bewilligt, mit guten rühmlichen Qualitäten also begabt, und man desselbigen gnugsame Wissenschafft, so soll bey Discretion und Belieben des Land-Commenthurs stehen, ihme vor Verfliessung des Prob-Jahres, und wann es dem Land-Commenthur gefällig, die Einkleidung zu ertheilen.

Das Dritte Capitel.

Wie es mit dem Aufschwehren gehalten soll werden, auch was Gestalt sich einer, so in den Orden kommt, der Erbschafften verzeihen kan und mag.

Wann nun der Begehrer, wie gehört, sein Bitte allerdings erlangt, so soll er, samt seinen Beyständen, für das Capitel erfordert, und demselbigen angezeiget werden: Demnach es bey dem Löblichen Teutschen Ritters-Orden üblichen herkommen, und gebräuchig, daß,

daß, da einer in den Orden aufgenommen wird, er sein alt Adelich Rittermäßig Herkommen, und daß er ein Ritters-Genoß seye, mit einem Eydschwuhr bekräfftigen solle, also und der Ursachen wegen sich die Beyständе solches zu leisten auch nicht weigern, drey Finger aufheben, und folgende Worte sprechen:

Ich N. und N. schwehre, daß mir aus gnugsamer Erkundigung, und sichern Urkunden wohl bewust, daß N. N. so jetzt in den Löblichen Teutschen Ritters-Orden aufgenommen wird, von Adelichen Rittermäßigen Herkommen, ein Ritters-Genoß, und von Teutschen Geblüthe sey; So wahr mir GOtt helff, und alle Heiligen.

Hierauf sollen die Beyständе dem Herrn Land-Commenthur eine unter ihren Sigillen und Handschrifften verfertigte Obligation, und Verschreibung, neben den Hundert Gold-Gülden oder Ducaten, wie es bey jeder Balley Herkommen, samt einem Pferd und Rüstung, so der Begehrer in den Orden zu geben, und mit sich zu bringen schuldig, übergeben und einhändigen, und solle bemeldte Obligation ohngefehr folgenden Inhalts seyn:

Ich N. von N. und ich N. von N. ꝛc. bekennen öffentlich, und thun allermenniglich: Als der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr N. N. Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutsch-Ordens, in Teutsch- und Welschen Landen, ꝛc. Unser Gnädigster Herr, durch Gott und unser lieben Frauen, seiner auserwehlten Mutter, der Hochgelobten Jungfrauen Maria, auch um unser fleißigen Bitt willen,

willen, N. von N. unsern lieben N. zu dem Löblichen und Ritterlichen Teutschen Orden anzunehmen und zu empfahen bewilligt und zugelassen hat, doch also, daß derselbe N. seiner Vernunfft, Glieder mächtig und geschickt, und am Leib gantz ungebrechlich, auch zum wenigsten von seinen 8. Ahnen Edles und Rittermäßiges Geschlechts gebohren sey, sich auch zum höchsten verpflicht, die Tage seines Lebens in solchem Ritterlichen Orden, vermöge desselben Statuten, Ordnung und Satzungen, gehorsamlichen zu verbleiben, und zu vollenden, und alles das zu thun und zu leisten, so einer gehorsamen, ergebenen Ordens-Person gebührt, und schuldig ist, mit Verzeihung und Begebung des Fünff und Funffzigsten Jahres zu Augspurg Reichs-Abschieds, so viel den Puncten der Religion halber, darinn begriffen aufgericht, betrifft, und allen andern, so künfftiglich derhalben erdacht und gemacht werden, oder sich sonst zutragen und begeben möcht, (welches dann gedachts Ordens Statuten zuwider,) gäntzlich, und gar nichts ausgenommen; Also ist obgenannter N. N. von N. seiner Vernunfft und Glieder mächtig und geschickt, und am Leib gantz ungebrechlich, auch zum wenigsten von seinen 8. Ahnen vom Vater, und 8. von der Mutter, Edels und Rittermäßiges Geschlechts, und Teutschen Geblüths; Und wir sollen und wollen hierauf, dieweil wir leben, Hochgedachts unsers Gnädigsten Herrn, des Administrators und Teutschen Meisters rc. Sr. Fürstl. Gnaden Nachkommen, und des Ordens Schaden warnen, Frommen, Nutz und Bestes getreulich werben, und ob es wäre, daß der gedachte unser N. über kurtz oder lang sich hielte, oder thäte wider seinen Obern, den Orden, oder des Or-

dens Recht oder Gewohnheit, auch sich nichtiglichen aus demselben zu begeben unterstehen, und darzu ichtes, wie das Nahmen haben, oder erdacht werden möcht, zu Behelff oder Vorstand nehmen wolte, (das GOtt behüte,) so sollen und wollen wir ihme, des durch uns selbst samt oder sonderlichen, noch andere von unsert wegen keine Zulegung, Unterschleiff, Hülff oder Beystand thun, in keinem Weg, sondern solches nach unsern höchsten Fleiß unterstehen zu wenden, und zu wehren, auch getreulich trachten, rathen und helffen, ihn wiederum in seiner Obern und des Ordens Gehorsamen zu bringen; Als wir dann, daß dem allen und jeden, wie obstehet, also sey, und solches zu halten, mit Handgebenden Treuen gelobt, und zu GOtt und seinem Heiligen Evangelio mit aufferhobnen Fingern einen leiblichen Eyd geschworen haben, und ich obgenannter N. bekenne hiermit, und sag zuvorderst Hochgedachten meinem Gnädigsten Herrn um Einnehmung willen meiner Person in Sr. Fürstl. Gnaden und den löblichen Ritterlichen Teutschen Orden unterthänigsten Danck, daß ich allen und jeden, wie obstehet, als eine gehorsame, treue, ergebene Ordens-Person, unterthänigstes bestes Fleisses nachkommen und geleben, und mich in keinem Weg darwider setzen, noch stellen, oder ichts zu Behelff oder Fürstand suchen, noch an die Hand nehmen will, sondern mich alles und jedes, es seyen Reichs-Abschied, in der Geistlichkeit gemachten Religions-Fried obgemeldt, oder alles anders, so allbereit fürgenommen würde, gäntzlich und gar wohlbedächtlich, mit guten freyen Willen und Wissen verziehen und begeben hab, und thue das hiemit jetzt als dann, und dann als jetzt,

in bester Form, wie ein rechter beständiger Verzicht immer geschehen soll, kan und mag, Geferdt und Arglist hierinnen allerdings ausgeschlossen; Und des alles zu noch mehrer Bekräfftigung, so hat unser jeder mehr obgemeldter N. von N. und N. von N. für uns selbst, sein, und ich gedachter N. von wegen meiner Person und Verzichs halben, und was mich hierinnen betrifft, sich mit eignen Händen unterschrieben, und mein angebohren Insiegel gehangen an diesem Brieff; Der geben ist an N. Tag, als man zehlt nach Christi unsers HErrn Geburth ꝛc.

Da nun nach Verrichtung dessen, wie obgemeldt, von der Adelichen Freundschafft des Begehrers, mit Bewilligung und gnugsamen Bedacht desselbigen, begehrt solte werden, daß der Begehrer aller Erbschafften, wie dieselbigen Nahmen haben möchten, sich auf ewig verzeihen soll, so mag dasselbige mit Consens des Land-Commenthurs und Capitels gutwillig, und aus keiner Schuldigkeit beschehen; jedoch solle auch zugelassen werden einem, so sich in den Orden begiebt, daß er ihme gegen seinen Freunden ein Theil seiner Güter oder gar vorbehalte, doch solcher Gestalt, daß dieselbigen Güter nach seinem Tode, wohin sie gehören, wieder fallen, und der Ordens-Bruder darüber ohne Consens des Hochmeisters zu testiren nicht Macht haben solle, es wäre dann Sach, daß er es nach seinem Ableben dem Orden halb oder gar gönnen wolte, soll auf sein Anhalten ihme solches nach Gelegenheit des Verschäffts von dem Meister auch nicht abgeschlagen werden. Alsbald nun einer von Adel obgehörter massen in dem Orden aufgenommen

worden, soll solches dem Hochmeister (neben Erzehlung seiner Qualitäten, Herkommens, und seines Alters,) zu wissen gethan, welches in ein sonderbares hierzu verordnetes Libell in des Ordens Cantzeley eingezeichnet soll werden, und solches aus der Ursachen, damit der Hochmeister Wissenschafft habe, was gestalten eine oder die andere Balley zu allen Zeiten mit Rittern besetzt und versehen; Es soll auch auf allen Land-Commenthureyen ein sonderbares Libell gehalten, in welches eingezeichnet soll werden, zu was Zeiten ein jeder in den Orden aufgenommen wird, wer seine Ahnen, durch wen er aufgenommen worden, und was Alters er gewesen.

Das Vierdte Capitel.

Wie es gehalten soll werden, wann einer zum Ritter geschlagen, und eingekleidet wird, auch wie er des Ordens Pflicht præstiren soll.

Wann nun der Begehrer das Probier-Jahr also Tugendlich zugebracht, daß der Land-Commenthur einiges Bedencken nicht hat, die Einkleidung fürzunehmen, so soll er vier oder aufs wenigste zween Commenthur, oder sonst Ritters-Brüder und zween Ordens-Priester, auch da es sich füglichen thun läßt, etliche des Begehrers Befreundte oder andere vom Adel darzu bescheiden. Es soll aber zeitlichen zuvor dem Begehrer die Einkleidung angekündiget werden, damit er auf das wenigste drey Tage vor der Einkleidung beicht, communicire, und sich mit GOtt versöhne,

söhne, ohne einige Exception: Wann nun der Land-Commenthur die Einkleidung vorzunehmen gewillt, so soll er Morgens frühe mit den anwesenden Raths-Gebiethigern, Commenthurn und Ordens-Brüdern zu Capitel sitzen, den Begehrer fürkommen lassen, und ihm vorhalten, daß ihm zuvor bewust, daß hiebevor auf sein bittlich Anhalten ihme der Löbliche Teutsche Ritters-Orden bewilligt, doch so fern er des Ordens Statuten und Satzungen, welche er nunmehr gnugsam in Erkundigung wird gebracht haben, gemäß zu leben getraue; Und dafern er hierüber die Einkleidung, und biß in den Tod ohne sonderbare hochwichtige, und der Ursachen, wie des Ordens Statuten mit sich bringen, in dem Orden zu verbleiben begehrt, soll ihme, nach Præstirung des Ordens Pflicht, solche erfolgen. Wann dann der Begehrer den Orden zu nehmen und zu halten kein Bedencken, so soll ihm die Ordens-Pflicht durch den Land-Commenthur vorgehalten werden.

Juramentum.

Ich N. N. entheisse, und gelobe Keuschheit meines Leibs, und ohne Eigenschafft zu seyn, und Gehorsam GOtt und Marien, und euch Meister des Ordens des Teutschen Hauses, und eueren Nachkommen, nach der Regel und Gewohnheit des Ordens des Teutschen Hauses, daß ich gehorsam will seyn, biß in meinen Todt, so wahr mir GOtt hilfft, und sein heiliges Evangelium: In Principio erat &c.

Wann die Ordens-Pflicht von dem Begehrer beschehen, so soll der Land-Commenthur sambt den anwesenden Commenthurn, Rittern, Ordens-Brüdern,

 und

und dem Begehrer, in die Kirchen gehen, und den Begehrer in die Sacristey führen, allda sich die andern Ritter und Ordens-Brüder auch befinden sollen, und wird ihme daselbst ein gantzer Küriß angelegt, und folgends heraus für dem Altar von dem Land-Commenthur geführt, allda er biß zu dem Offertorio still stehen soll: Im Herausgehen aus der Sacristey wird ihme sein Schild in runder Form, wie auch die Wehr, Spohren, Ordens-Mantel, und das gulden schwartz geschmeltzt Creutz, von seinen nächsten Befreundten vorgetragen, und derselbig, der das Rundel trägt, stellt sich zu des Altars Epistel Seiten, der ander mit dem Wehr, Spohren, Ordens-Mantel, und güldenem geschmeltzten Creutz, zur Seiten des Evangelii.

Nach dem Offertorio wendet sich der Priester um, und spricht nachfolgende Wort:

V. Adjutorium nostrum in Nomine Domini.

R. Qui fecit Cœlum & Terram.

ORATIO.

Benedic Domine Sancte Pater, per Invocationem tui nominis, & per adventum ✝ Filii tui, Domini nostri Jesu Christi, atque per do ✝ num Sancti Spiritus, hunc ensem, quo hic famulus tuus hodierna die præcingi desiderat, quatenus eo munitus nullis bellorum turbetur incursibus, sed felici Victoria per omnia potitus, semper illæsus tuo præsidio gubernetur. Per eundem Dominum &c.

Zu allen Wehren-Weyhen kan nachfolgende Oration gesprochen werden:

Omni-

Omnipotens Sempiterne Deus, qui famulum tuum his armis exornare voluisti, fac illum contra cuncta adversantia ita cœlestibus armari præsidiis, quo nullis in perpetuum tempestatibus bellorum turbetur. Per Christum &c.

Wann das Schwerdt geweyhet ist, spricht der Priester die nachfolgende Oration über den neuen Ritters=Bruder:

ORATIO.

Exaudi quæsumus, Domine, preces nostras, & hunc famulum tuum, qui hodierna die militari ense te annuente præcingitur, benedicere ✝ dignare, quatenus contra Paganorum omnium malignantium sævitiam Defensor sit, et Protector Ecclesiarum et Viduarum, Orphanorum & omnium tibi servientium, cunctisque sacræ fidei repugnantibus sit te operante terror et formido. Per Dominum nostrum Jesum Christum etc.

Darnach giebt der Priester das Schwerdt einem Ordens=Ritter, welcher es dem neuen Ritter umgürtet, und spricht die Vers aus dem Psalmen:

Eructavit cor meum verbum bonum: dico ego opera mea Regi.

Lingua mea calamus scribæ, velociter scribentis.

Speciosus forma præ filiis hominum, diffusa est gratia in labiis tuis: propterea benedixit te Deus in æternum.

Accingere gladio tuo super femur tuum potentissime.

NB. Iste versus tribus vicibus dicitur.

Gloria Patri et Filio etc. Kyrie Eleison, Christe Eleison, Kyrie Eleison. Pater noster etc.

V. Salvum fac Servum tuum Domine,
R. Deus meus, sperantem in te.
V. Nihil proficiat inimicus in eo,
R. Et Filius iniquitatis non apponat nocere ei.
V. Esto ei Domine turris fortitudinis,
R. A facie inimici.
V. Domine, exaudi orationem meam,
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum,
R. Et cum Spiritu tuo.

ORATIO.

Omnipotens Sempiterne Deus, qui famulum tuum militari gladio circumcingi voluisti, fac eum, quæsumus, contra omnia adversantia sic cœlestibus armari præsidiis, ut visibilium nequitias potenter expugnans, de potestatibus etiam aëreis mereatur feliciter te auxiliante triumphare. Per Dominum nostrum etc.

Jetzo soll der Priester den neuen Ritter mit Weyh-Wasser besprengen, und sprechen:

Benedictio Dei Patris Omnipotentis, et Filii, et Spiritus Sancti, maneat super te, et custodiat te semper.

Darauff soll der folgende Hymnus gesungen werden:

Veni Creator Spiritus,
Mentes tuorum visita,

Imple ſuperna gratia
Quæ tu creaſti pectora.

Qui diceris Paraclitus,
Donum DEI Altiſſimi,
Fons vivus, Ignis, Charitas,
Et ſpiritalis Unctio.

Tu ſeptiformis munere,
Dextræ DEI tu Digitus,
Tu rite promiſſum Patris,
Sermone ditans guttura.

Accende lumen ſenſibus,
Infunde amorem cordibus,
Infirma noſti pectora,
Virtute firmans perpeti.

Hoſtem repellas longius,
Pacemque dones protinus,
Ductore ſic te prævio
Vitemus omne noxium.

Per te ſciamus da Patrem,
Noſcamus atque Filium,
Te utriusque Spiritum
Credamus omni tempore.

Gloria tibi, Domine,
Natoque, qui a mortuis
Surrexit, et Paraclito,
In ſempiterna Secula. Amen.

Da gehet der Land-Commenthur her zu dem neuen Ritter, ziehet ihm das Schwerdt aus, und giebt ihme drey Streich mit nachfolgenden Worten: In GOttes, St. Marien, und St. Georgen Ehr, vertrag dieses, und keines mehr. Und spricht: Besser Ritter, als Knecht.

Alsdann gehet ein Ritter herzu, und gürtet ihme die Spohren um.

Izo gehet der Ritter im Kyriß wieder in die Sacristey, und zeucht den Küriß aus, leget seine gewöhnliche Kleider wieder an, und gehet wieder heraus für dem Altar.

In der Weil gesegnet der Priester den Mantel, und spricht also:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini,
R. Qui fecit Cœlum & Terram.

ORATIO.

Domine Jesu Christe, qui tegumen nostræ mortalitatis induere dignatus es, obsecramus immensæ largitatis tuæ abundantiam, ut hoc genus vestimenti, quod Sancti Patres ad innocentiæ & Sanctitatis inditium ferri sanxerunt, ita benedicere ✝ digneris, ut, qui hoc usus fuerit, te induere mereatur. Qui vivis &c.

Darnach raucht und sprengt man den Mantel, und spricht diese Oration:

Da, quæsumus, omnipotens Deus, ut hic famulus tuus, qui pro spe retributionis æternæ cuncta relinquere, & famulata perpetuo se tibi Domino desiderat exhibere, plena fide animoque perfecto in pro-

posito sancto permaneat. Tu eum omnipotens Pater benedicere, & in perpetuum conservare digneris: tribue ei castitatem, benignitatem, obedientiam, charitatem & omnium bonorum operum perfectionem. Da ei, quæsumus, pro operibus transitoriis gloriam, pro pudicitia Sanctitatem, ut ad præmium remunerationis æternæ valeat pervenire. Per Dominum &c.

Jetzo soll das Veni Sancte Spiritus &c. samt der Collecten: Deus qui corda &c. gesungen werden.

Da legt sich der neue Ritter vor dem Altar Creutzweiß in seinen gewöhnlichen Kleidern, und singt man folgende Litaney über ihn:

Kyrie Eleison,
Christe Eleison,
Kyrie Eleison,
Christe audi nos,
Christe exaudi nos,

Pater de cœlis Deus,
Fili, Redemptor Mundi, Deus,
Spiritus Sancte Deus,
Sancta Trinitas unus Deus,
} Miserere nobis.

Sancta Maria,
Sancta Dei Genitrix,
Sancta Virgo Virginum,
S. Michaël,
S. Gabriel,
S. Raphaël,
} Ora pro nobis.

Omnes Sancti Beatorum Spirituum Ordines,
Orate pro nobis.

S. Joannes Baptista, S. Petre, S. Paule, S. Andrea, } Ora pro nobis.

Omnes S. Apostoli & Evangelistæ, Omnes Sancti Discipuli Domini, Omnes Sancti innocentes, } Orate pro nobis.

Sancte Stephane, S. Laurenti, S. Georgi, } Ora pro nobis.

Omnes Sancti Martyres,
Orate pro nobis.

S. Martine, S. Nicolae, S. Augustine, } Ora pro nobis.

S. Maria Magdalena, S. Catharina, S. Barbara, S. Elisabetha, } Ora pro nobis.

Omnes Sanctæ Virgines & Viduæ,
Orate pro nobis.
Omnes Sancti & Sanctæ Dei,
Orate pro nobis.

Propitius esto, Parce nobis Domine,
Propitius esto, Libera nos Domine,

Ab Ira tua,
ab Inſidiis Diaboli,
ab omni immunditia mentis & corporis,
a ſubitanea, & æterna morte,
ab omni malo,
Per Incarnationem & Nativitatem tuam,
per Baptiſmum & Jejunium tuum,
per Crucem & Paſſionem tuam,
per Mortem & Sepulturam tuam,
per Reſurrectionem & Aſcenſionem tuam,
per Gratiam Spiritus S. Paracliti,
in Die Judicii,
} Libera nos Domine.

Peccatores, te rogamus, audi nos.

Ut Pacem nobis dones,
ut Gratiam Spiritus Sancti Cordibus noſtris infundere digneris,
ut famulum tuum Regularibus diſciplinis inſtruere digneris,
ut in ſancto propoſito perſeverantiam ei donare digneris,
ut ipſum ad promiſſum gloriæ tuæ præminm perducere digneris,
ut congregationem noſtram in tuo ſancto timore & amore conſervare digneris,
} Te rogamus Domine.

Kyrie Eleiſon,
Chriſte Eleiſon,
Kyrie Eleiſon,

Pater

Pater noster &c.
Et ne nos inducas in tentationem,
Sed libera nos a malo.
V. Salvum fac servum tuum Domine,
R. Deus me sperantem in te.
V. Nihil proficiat inimicus in eo,
R. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.
V. Mitte ei auxilium de Sancto,
R. Et de Sion tuere eum.
V. Esto ei Domine turris fortitudinis,
R. A facie inimici.
V. Domine exaudi orationem meam,
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus Vobiscum,
R. Et cum Spiritu Tuo.

OREMUS.

Domine Sancte Pater, omnipotens æterne Deus, respicere dignare super hunc famulum tuum N. quem de hujus mundi naufragiis, & periculis eruis, & ad tuam gloriam vocare dignaris, concede propitius, ut arctam & angustam viam, quam devota mente exquirit, jugiter diligat, teneat, atque sectetur, quatenus ad æternam, quam in te perseverantibus dignatus es promittere, gloriam pervenire mereatur. Per Dominum &c.

Jetzt steht der neue Ritter wieder auf, und legt ihm der Priester den Mantel an, und spricht nachfolgende Wort:

Induat te Dominus novum hominem, qui secundum Deum creatus est in Justitia & Sanctitate veritatis.

ORA-

ORATIO.

Consolare Domine hunc famulum tuum N. sicut consolari dignatus es Apostolos tuos per Spiritum Sanctum, concede ei pudicitiæ verum fructum, ut antiquas non meminerit voluptates; ne sit intentus vitiorum desideriis, ut tibi soli subdat colla propria, quo pro tantis laboribus sempiterni gaudii munus inæstimabile percipiat, & Sanctitatis. Per Dominum &c.

Jetzo hängt der Priester dem neuen Ritter das Creutz an, und spricht nachfolgende Wort:

Ecce Crucem istam damus tibi pro omnibus peccatis tuis, & si serves ea, quæ promisisti, facimus te securum vitæ æternæ.

ORATIO.

Famulum tuum Domine, quæsumus, custodia tuæ muniat pietatis, ut religionis sanctæ propositum, quod te inspirante suscepit, te conservante inviolatum semper valeat custodire. Per Dominum nostrum &c.

Jetzo wird das Evangelium gesungen oder gelesen, apud Marcum, Cap. I.

Initium S. Evangelii secundum Marcum.

Initium Evangelii Jesu Christi, Filii Dei, sicut scriptum est in Isaia Propheta: Ecce ego mitto Angelum meum ante faciem tuam, qui præparabit viam tuam ante te, vox clamantis in deserto, parate viam Domini, rectas facite semitas ejus. Fuit Joannes in deserto baptizans, & prædicans baptismum pœnitentiæ in remissionem peccatorum. Et egrediebatur ad illum omnis Judeæ regio, & Jerosolymitæ, & bap-

tiza-

tizabantur ab illo in Jordane flumine, confitentes peccata sua. Et erat Joannes vestitus pilis cameli, & zona pellicea circa lumbos ejus, & locustas, & mel sylvestre edebat, & prædicabat, dicens: Venit fortior me post me, cujus non sum dignus procumbens solvere corrigiam calcimentorum ejus. Ego baptizavi vos in aqua; Ille autem baptizabit vos in Spiritu Sancto.

Folget eine Ermahnung, so der Land-Commenthur, oder ein Ordens-Priester dem jungen Ritter alsobald, oder aber hernach privatim, wie er das fürs rathsamste achten würde, fürhalten mag.

Lieber Ordens-Bruder: Ihr seyd nunmehr vollkommlich empfangen und aufgenommen in unsere Ritterliche Brüder- und Gesellschafft des Löblichen Teutschen Ritter-Ordens, und des Hospitals unser lieben Frauen zu Jerusalem; also soll ich nicht unterlassen, euch zu erklähren die Bedeutung aller dieser Ceremonien, so in Empfahung des Ordens, und in der Einkleidung mit euch gebraucht worden. Erstlich, der weisse Ordens-Mantel mit dem schwartzen Creutz, so euch von dem Priester unter dem Amt der heiligen Meß angehänget worden, ist zwar euer Geistliches und Ritter-Ordens-Kleid, welches ihr euch in solcher Zeit, wie dasselbige des Ordens Statuten mit sich bringen, gebrauchen solt; Benebenst aber hat er diese Bedeutung: Gleichwie der Mantel weiß, rein und unbefleckt, also solt ihr euch zu allen Zeiten (welches das höchste Kleinod eines Ritters, dadurch alle hertzhafftige Großmüthigkeit,

und alle Löbliche Thaten herfliessen,) eines reinen Gewissens befleissen, damit ihr dem allmächtigen GOtt zu allen mahlen euer Gebet zu seinem göttlichen Lob und eurer Seelen Heyl (gleichwie dieser Mantel euch ist umgethan worden,) mit reinem Gewissen demüthiglichen aufopffern könnt. Das schwartze geschmeltzte Güldene Creutz, so euch der Priester an den Halß angehenckt, das bedeutet, daß ihr, so offt ihr solches ansehet, euch des bittern Leidens und Sterbens JEsu Christi, unsers Heylandes, so er für euch und aller Welt Heyl an dem Stamme des Heiligen Creutzes erlitten, erinnern, und Ihm darum dancken solt, gleichfals auch, daß ihr alle die Widerwärtigkeit, Creutz und Leiden, so euch von Christi wegen widerfahren möchten, ja auch den Tod um seines Heiligen Nahmens und Glaubens willen gerne leiden, und Ihme damit das Creutz tragen helffen wolt. Die schwartze seidne Schnur, daran das Creutz hänget, bedeutet, daß ihr euch nunmehr aller eurer Freyheit, so ihr gehabt, begebet, und forthin, gleichwie euch die Schnur um den Halß bindet, also auch verbunden und schuldig seyd, euerm Hochmeister, oder wer euch von ihme und von Ordens wegen zu einer Obrigkeit gesetzt, allen Gehorsam (wie solches des Ordens Pflicht, so ihr geleist, mit sich bringet,) leisten sollt. Der Küris, damit ihr gewaffnet seyd worden, wiewohl ein jeder Großmüthiger, Geistlicher Ritter (von dessentwegen er diesen Nahmen trägt,) sich nicht scheuen soll, ohne alle Bewaffnung wider die Feinde Christi und seiner Heiligen Kirchen in alle gefährliche Streit zu gehen; Dieweil aber einmal die Menschliche Natur also beschaffen, daß sie leichtlich durch die Verwundung ge-

 schwächt

schwächt kan werden, also, und der Ursachen ist einem Geistlichen Ritter rühmlich, löblich, und zugelassen, Christi unsers HErrn, und seinen selbst Feinden desto stärckern Widerstand zu thun, sich auf das Beste zu bewaffnen, und zu versichern, doch soll er sich mehr auf den Göttlichen Beystand, als auf seine Stärke oder Bewaffnung verlassen. Das verguldte Schwerdt, so euch geben ist worden, dieweil es die edelste und würdigste Wehr ist, so ein Ritter haben kan, so solt ihr euch dieselbige lassen befohlen seyn, gleich als unser HErr und Heyland JEsus Christus seine liebe Mutter St Johanni befohlen, und daß ihr dieselbige zu solchem Ende brauchet, Christi, der Kirche, und eures Ordens Feinde damit zu bestreiten, so viel möglich, und euch von eurem Obristen befohlen wird. Auch sollet ihr das Schwerdt brauchen, zu Beschützung gerechter frommer Menschen, den gemeinen Nutz euers Vaterlandes, Wittib, Wäysen, und dann euer selbst Ehr, und keines Wegs zu Leichtfertigkeit, oder unbilliger Beschädigung euers Nächsten, und so offt solches in die Hand nehmet, so sollet ihr euch durch das Creutz, so an der Wehr ist, erinnern des wahren lebendigen Creutzes, so Todt und Marter williglichen für uns gelitten, welches, da es dem Allmächtigen also gefällig, ihr auch in Streitungen wider seine Feinde gutwillig leyden solt, welches euch ein Sieg zu der ewigen Seeligkeit seyn wird. Die verguldte Spohren, welche euch durch einen Ritter an die Füsse gegürtet worden, haben diese Bedeutung: Gleichwie ein Pferd, so mit den Spohren gestochen wird, sich alsobald ermuntert, und sich freudig erzeigt, also sollt ihr ohne Unterlaß ein Spohren in eurem Hertzen haben, der euch zu Gottes-

tesfurcht, Rittermäßigen Stücken, und löblichen Adelichen Tugenden stech und anreitz, dardurch ihr dem schädlichen Müßiggang, welcher ein Ursach der Faulheit und Trägheit, daraus alle Laster entspringen, entfliehen möget. Die drey Streich, die ich euch mit der blossen Wehr über den Helmlin geben, weil man einem ehrlichen von Adel nit grössere Schmach und Schand kan anthun, dann schmählicher Weiß zu schlagen, darum hab ich euch diese Streich geben, für die letzte Unehr, Schand und Schmach, welches denn euch von keinem nimmermehr zu erleiden, oder zu ertragen. Befehle euch hiemit in Schutz GOtt des Vaters, des Sohns, und Heil. Geists, und in die getreue Fürbitt der allerseeligsten Jungfrauen Maria, der werthen Mutter GOttes, als unsers Ordens getreuen Protectorin, die wollen euch helffen siegen wider ihre und euere Feinde, und nach diesem Leben die ewige Seeligkeit mildiglichen verleyhen.

Mit Einkleidung des Ordens Priesters soll die Einkleidung allermassen, wie obgemeldt, ausserhalb der Wehr, Harnisch, Spohren, und dergleichen, was den Waffen anhängig, gehalten, doch ihme eine Kertz in die Hand, wie bräuchig und Herkommen, gegeben werden.

Das Fünffte Capitel.

Wie ein Ritter, so in den Orden auffgenommen wird, die Residenz auff den Ungarischen Gräntzen, oder aber anderwerts, wider die Ungläubigen verrichten soll.

Der gute Beruff und löbliche Nahmen, so der Teutsche Ritter-Orden hiebevor gehabt, welcher nun

eine gute Zeit her schier gar erloschen, ist mehrentheils aus diesem entsprungen, daß an statt der löblichen Ritterlichen Thaten, so unsere Vorfahren stetigs geübt, und sich härtiglichen in denselben bemühet, jetzt theils durch die Ritter ruhige Täg gesucht, und derselbigen gepflogen werden, aus welchem dann des Ordens Verderben und verkleinerliche Nachreden erfolgt. Sollen demnach die Ordens-Ritter zu Uebung Ritterlicher Thaten und Kriegs-Erfahrenheit, auch andere Adeliche Tugenden zu lernen, gehalten werden; Dann dieweil, wie ob vermeldt, der Orden jetziger Zeit leider! nit so weit bereicht, daß er auff seinen Unkosten grosse und nahmhaffte Sachen thun könt, so ist dahin zu dencken, daß die Ritter Krieg, fremde Länder und Sprachen zu erfahren und zu lernen, auch sonst in rühmliche Herren-Dienst, mit Vorwissen des Meisters und Land-Commenthurs, sich zu begeben befleissen, damit, wenn der allmächtige GOtt dem Orden durch seine reiche Gnade so weit gnädiglich helffen thät, daß er etwas nahmhafftes vorzunehmen gewillt, er mit Kriegs-Erfahrnen, und zu solchen Occasionen wohl qualificirten Rittern versehen wäre, und werden sich durch dieses Mittel die Ritter bey vielen Potentaten, Fürsten und grossen Herren verdient machen, dadurch dieselbigen eine Affection bekommen möchten, auf alle zutragende beträngte Fälle, dem Orden allen hülfflichen Beystand zu leisten, und denselbigen wiederum erheben helffen.

Folget also, wie die Ritter ihre Residenz zu compliren schuldig seynd.

Erstlichen, ein jeder Ritter soll schuldig seyn, drey Jahr lang auf einem Ungarischen Gräntz-Hauß, oder anderwerts wider die Ungläubigen, wie ihm solches von dem Capitel, beywesend des Land-Commenthurs, auf Gutheissen des Meisters verordnet wird, mit zween Pferden zu dienen, zu diesem Ende soll ihme Monatlich Unterhalt Zwantzig Gulden von dem Orden gereichet werden, und im Fall er etwas mehrers spendiren würde, soll dasselbige der Orden zu erstatten nicht schuldig seyn; So sollen ihm auch die Zwantzig Gulden Unterhalt anders nicht gereicht werden, er sey dann auf dem Gräntz-Hauß in seiner Residenz. Zu der Reiß aber auf das Gräntz-Hauß sollen ihm Hundert Gulden, und zum Abzug Funffzig Gulden bewilligt werden. In der Zeit der Residenz soll keinem Ritter gewehrt seyn, sondern vielmehr zu Lob gereichen, daß er nach Befehlen tracht, oder sonst seinen Nutzen und Frommen such, doch in Sachen, die einem ehrlichen Ritter zu thun gebühren. Wann auch einem Ritter dergleichen Gelegenheiten zu Handen stossen, und er sich in dieselbige einzulassen gedacht, soll er solches, da es anders die Zeit leiden mag, und dadurch sein Beförderung und Wohlfahrt nicht versäumt wird, jedesmal dem Land-Commenthur berichten.

Wann einem Ritter, so in der Residenz auf einem andern Gräntz-Hause, als dahin er verordnet, eine Gelegenheit zu seiner Beförderung und gutem Beruff vorstünde, so soll ihme, sich dahin zu begeben, ohngewehrt seyn, doch obstehender massen, mit Bewilli-

gung des Land-Commenthurs, und daß seine Ursachen, warum solches beschicht, erheblich und zuläßig seyn, welches er zuvor berichten, und Befehlchs hierüber erwarten soll.

Die Residenz soll kein Ritter verbunden seyn an einem Stück unaufhörlich zu thun, sondern zu gantzhalben und Viertel-Jahren, auch Monath Weiß, je nachdem es sein Gelegenheit seyn wird, doch soll er jedesmahl, wenn er von seiner Gräntz weg wil, von seinem Obristen (oder wer an seine Stell commandirt,) Erlaubniß nehmen, ebenmäßig, wann er wiederum kommt, sich anmelden, auch die Zeit seines Wegreisens, wie auch seine Wiederkunfft fleißig verzeichnen lassen, damit, wann er seine Residenz compliret, desselbig einen schrifftlichen Schein von seinem Obristen dem Land-Commenthur bringen könne. Die Erlaubnis, so er in währender Zeit der Residenz, von den Gränzen abwesend zu seyn, von dem Obristen nimmt, soll sich über Vierzehn Tage, es geschehe dann Leibs-Schwachheit halber, nit erstrecken, es beschehe dann mit Vorwissen des Land-Commenthurs, oder in solchen Occasionen, daß ihme zu Lob und Ruhm gereichen thue, und daß Kürze der Zeit wegen solcher der Land-Commenthur nicht bericht könt werden. Wann aber Feinds Gefahr vorhanden, soll keinem Ritter, so in der Residenz, von seiner Gräntz zu ziehen, Erlaubniß zu nehmen zugelassen seyn, er wäre dann mit Leibs-Schwachheit behafftet; wie denn ohne das kein ehrliebender Ritter solches in dergleichen Occasionen begehren wird.

Wann es sich begeb, daß in währender Zeit eines Ritters Residenz ein Feldzug auskäm, so soll er Ritter

ter verbunden seyn, sich (doch mit Vorwissen seines Obristen, von welchem er Ritter ohne sonderbahre hochwichtige Ursach, und daß zu vermuthen, der Feind vielleicht dasselbig Gräntz-Hauß belagern möcht, nit auffgehalten soll werden,) darinn zu befinden; Es soll ihme auch frey stehen, ob er unter Reuter oder Fuß-Volck dienen wolle, doch soll er dasselbig auch dem Land-Commenthur auff das fürderlichst, als es sich thun lässet, berichten. Dieweil aber die Ausrüstung in die Feldzüg in Ungarn so viel kostet, also daß es offtermahlen einem armen Ritter, sich aus seinem Beutel und Vermögen auszurüsten, sehr beschwerlich fallen wird, als soll einem, so in der Residenz ist, und sich zu Felde begeben müste, und unter die Reuter stellt, Hundert Gulden; demjenigen aber, so unter dem Fuß-Volck dienen wil, Sechzig Gulden zu der Ausrüstung von dem Orden bewilliget werden.

Hiebey aber soll gemerckt werden, daß, wenn ein Anzahl Kriegs-Volck versammlet, ein impressa wider den Feind zu tentiren, (dabey dann billiger Weiß ein jeder ehrlicher Ritter, so in der Residenz ist, sich zu befinden soll,) daß dasselbig nit für ein Feldzug soll gehalten werden, sondern da nit ein gantz Lager versammlet, und in dem zweyten oder dritten Monath zu Feld gelagert würde, solches, wie obgemeldt, für kein Feldzug geacht soll seyn.

Die Ritter sollen in währender Residenz so wohl, als zu allen Zeiten, einen Gottsfürchtigen Lebens und Wandels sich befleissen, auch ihr Gebeth, und andere Gottes-Dienst, so sie von Ordens wegen zu thun schuldig, gleich als wann sie in einem Ordens-Hauß wä-

 ren,

ren, es sey dann Feinds Gefahr, oder anderer wichtigen Ursachen halber unmöglich, fleißig verrichten; So sollen sie sich auch insonderheit des abscheulichen Gottes-Lästern, überflüßig Trincken, und anderer öffentlichen und heimlichen Sünden und Laster, welche einem Ritter zu üben schimpflich, und dem Orden verkleinerlich, so viel immer möglich, enthalten, auch böse Gesellschafft, bey denen dergleichen Laster geübt werden, meiden, und sich hingegen zu denen gesellen, so eines guten Wandels, und sich aller Ritterlichen Tugenden gebrauchen. Es soll auch kein Ritter, so in der Residenz, (wie auch sonst ohne Ursach,) Palg-Händel anfangen, sondern mit männiglich verträglich seyn, es sey denn Sach, daß er zu Defendirung seiner Ehren darzu getrungen werd, und solches bey Straff, wie dasselbig des Ordens Statuten mit sich bringen; Seine Pferd und Waffen soll er zu allen Zeiten in guter Acht haben, damit er auf jedesmal des Obristen Begehren, und wenn sich die Occasion præsentirt, an dem Feind, wie es einem Ritter gebührt, sich erzeigen möge. Er soll sich auch in allen rühmlichen Occasionen, so sich in währender Zeit seiner Residenz gegen den Feind begeben möchten, befinden, und keine derselbigen, es beschehe denn aus Ermangelung der Gesundheit, anderer hochwichtigen Ursachen, oder aus Befehl und Bewilligung des Obristen, nit versäumen: Es soll sich auch kein Ritter in keiner Gefehrdt, wie die genannt möchte seyn, dem Feind gefänglich oder sonst ergeben; Da es aber wider Verhoffen beschehen solt, so soll der Orden, ihn zu ledigen, keinen Pfennig zu geben schuldig seyn, und da es (das GOtt verhüten wolle,) von einem Ritter gefährlicher Weiß beschehen solt, so soll er anderst

nicht,

nicht, als die höchste Straffe, wie solches des Ordens Statuten mit sich bringen, auf dem Fall er nur zu bekommen, zu gewarten haben.

Dem Obristen, so ein Ritter untergeben, soll er in billigen Sachen allen getreuen Gehorsam leisten, und gebührlichen Respect tragen, und sich mit seinem Verhalten dahin befleissen, daß er von seinem Obristen und männlichen geliebt und nicht gefeindet werde, welches dann ihme zu Aufnehmen, und dem Orden zum Ruhm gereichen wird.

Er soll auch, alsbald er von dem Land-Commenthur abgefertiget, sich auf die Residenz zu begeben, dahin zu kommen, nicht säumig erzeigen, immassen es ihme von dem Land-Commenthur befohlen.

Wann es sich aber zutrüge, daß ein Kriegserfahrner Mann sich in den Orden zu begeben gewillt, und er dem Kriegs-Wesen albereit so weit nachgesetzt, daß er Rittmeisters oder Hauptmanns Befehl in Ungarn, oder sonsten wider die Ungläubigen, ein oder mehrmalen bedient, so soll ihm für jedes mahl, daß er solche Befehl bedienet, ein Jahr an der Residenz abgerechnet werden, ausser dessen aber soll ein jeder, so in den Orden kommt, seine Residenz, wie oben nach Länge erzehlt, zu compliren schuldig seyn.

Wenn es sich auch begebe, daß eine Anzahl Ritter in einem Gräntz-Hause seyn würden, so sollen sie auf denjenigen, so von dem Hochmeister darzu verordnet, etlicher massen ihr Aufsehn haben, und dasselbige in gebührlichen Sachen.

Es soll auch keinem Ritter eine Commenthurey zu geniessen bewilligt werden, er habe dann zuvor seine

Residenz, oder drey Jahr vollkommen compliret, es beschehe dann aus sonderbahren erheblichen Ursachen, also, daß man dasselbige nicht umgehen kan, und mit sonderbarem Consens des Land-Commenthurs und Capitels derselbigen Balley: Wann nun einer die Residenz also compliret, und dessen Schein Urkund bringen, und damit bey der Cantzeley zu Mergentheim sich anzeigen wird, soll solches registriret, und ihme dessen, und daß er nunmehr der Commenden fähig, ein Testimonium an den Land-Commenthur der Balley, darinn er eingekleidet, und gehörig ist, mitgetheilt werden.

Das Sechste Capitel.

Wie sich ein Ritter, nachdem er die Residenz der drey Jahr auf den Ungarischen Gräntzen, oder anderwärts wider die Ungläubigen verricht, zu verhalten.

Wann nun ein Ritter die drey Jahr seiner Residenz wider den Erb-Feind oder die Ungläubigen, wie ihme solches gebührt zu verrichten, völlig complirt, und sich ferners in andern Kriegen zu versuchen, oder aber frembde Länder zu sehen, auch andere Sprachen zu lernen, Lust und Zuneigung hat, mag ihm solches, doch auf seinen selbst eigenen Kosten, von dem Land-Commenthur, mit Vorwissen des Meisters, so fern man seiner in des Ordens Diensten nit vonnöthen, zugelassen werden.

Ehe und zuvor aber sich ein Ritter in eine oder die andere Condition begiebt, soll er vermelden, an

was Ort und Stell er jedesmahl zu befinden, damit man ihn auf Begehren jedesmahl zu suchen weiß: Wann sich aber die Gelegenheit begebe, wie solches offtermahlen in fremden Landen beschicht, daß er zu seiner Wohlfahrt sich an andere Orth, als er vermeint, zu begeben gesinnet wär, so soll er solches jedesmahl seinem Land-Commenthur, so bald es sich, der Gelegenheit halber, thun läst, berichten; Neben diesem aber soll ein jeder Ritter wissen, daß sich keiner in eine Condition, wie die auch seyn möchte, so weit verobligire, daß, so ihn der Orden erfodern solte, er unfehlbar erscheinen könte, ihm auch solches in Herren-Diensten oder andern Occasionen allezeit vorbehalten; Und obwohl diese fernere Versuchung auf eines jeden Kosten, wie vorgemeldt, zugelassen werden mag, so soll dem Land-Commenthur, mit Consens des Capitels, die Hand mit diesen nicht gesperret seyn, sondern da ein Ritter in den drey Jahren in rühmlichen Tugenden, Kriegen, und anderer Erfahrenheit sich so weit avancirt, daß der Orden Ruhm, Ehr und Aufnehmen von seiner Person zu hoffen, ihm fernere Hülff, seiner Wohlfahrt nachzusetzen, zu erzeigen wohl Macht haben, und soll die Hülff, so hierzu beschehen möcht, zu Erkäntniß des Land-Commenthurs und Capitels, je nachdem die Sachen beschaffen, stehen; Wann aber ein Ritter seine Jahre obgemelter massen compliret, und ihme ferners, mit Nutzen was zu versuchen, kein Occasion vorstünde, oder aber, daß es ein oder der andern Ursachen halber von dem Land-Commenthur nicht vor räthlich geachtet würde, auch die Qualitäten seiner Person nicht darnach beschaffen, also, daß man ihn bey der Land-Commenthurey, oder andern Ordens-

dens-Häusern behalten wolte, so soll ihm so lang, biß er auch zu einer Commenden befördert wird, ein gebührlicher Unterhalt, nach Gelegenheit seiner Person und Officii, so er bedienet, und nach Herkommen einer jeden Balley, gegeben werden. Hingegen sollen alle Ritter, so solcher Gestalt sich auf den Commenden aufhalten, dem Commenthur, so selbiges Hauß anvertraut, allen gebührenden Respect und billigen Gehorsam, immassen sie solches von dem Land-Commenthur im Befehl haben, leisten, und sich keines weges keiner Sachen, so dem Commenthur zuwider möchten seyn, anmassen oder unterfangen; Da aber einem Ritter von einem Commenthur etwas wider die Billigkeit beschehen solte, so soll er solches dem Land-Commenthur klagen, und dessen Befehl darüber erwarten.

Das Siebende Capitel.

Wann einem Ritter eine Commenthurey untergeben wird, wie er dieselbige zu geniessen, und wie er sich in allem zu verhalten, auch was Gestalt er sich in Herren-Dienst von der Commenthurey begeben darff.

Wann einem Ritter ein Commenden- oder Ordens-Hauß anvertrauet wird, so soll er zuförderst mit allem Ernst und Fleiß darob halten, daß die GOttes-Dienst, (da anderst bey demselbigen Hauß eine Ordens-Kirche,) wie es von Alters herkommen, und bey dem Orden gebräuchig, gehalten, auch die Kirchen, GOttes-Häuser, Spitäl, und was denselbigen anhängig, in baulichen Würden, und allem andern unumgänglich er-

halten

halten werde; Gleichfals soll er die Allmosen und Stiftungen, so von unsern Vorfahren dahin verordnet, wie auch den Pfarrern ihren verordneten Unterhalt, fleißiglich entrichten und reichen lassen, sonsten soll er in seinem Haus-Wesen einen ehrbaren Wandel führen, und dasselbig so gespärig, als es sich seinem Stand nach thun lässet, anstellen, damit dem Orden treulich, auch nützlich gehauset werde, und er dasselbige zuvorderst gegen GOtt und vorgesetzten Obrigkeit zu verantworten getraut. Verdächtige Weibs- und andere leichtfertige Personen, dadurch dem Orden verkleinerlich nachgeredet möchte werden, sollen keineswegs in den Ordens-Häusern gelitten werden. Die Zehenden, Zinß, Hand-Lohn, Haupt-Recht, Straffen, Bussen, und andere Gefäll, wie solche Nahmen haben möchten, soll er fleißig einfordern, und seinem anvertrauten Ordens-Hauß, an seinem habenden Recht und Gerechtigkeiten, das wenigist nicht einziehen lassen, auch über alles ordentliche Rechnung und Register halten, und bey den Häusern, sich deren zu begebenden Nothfällen, zur Probation der Possession habend, zu gebrauchen, hinterlassen, und im Fall er in einem, oder dem andern von jemand beschwehrt, oder hülfflos gelassen würde, soll er dasselbig bey der gebührenden Obrigkeit um billige Einsehung glimpfflichen anbringen; Da aber wider Verhoffen von der Obrigkeit, der Billigkeit nach, kein Einsehen beschehen solt, so mag man sich alsdenn des Kayserl. Rechtens gebrauchen, und keineswegen de facto, oder mit Gewalt handlen, es wäre dann insonderheit von dem Hochmeister oder Land-Commenthur anbefohlen, oder man werde mit Gewalt darzu gedrungen; Und sollen sich die Commenthur gegen männiglich

also nachbarlich und freundlich verhalten, damit die Benachbarten Ursach haben, den Orden zu lieben, und nicht zu hassen.

Ferners sollen die Commenthur die Ordens-Häuser, die Güther, und was darzu gehört, wie auch den Hauß-Rath in baulichen guten Würden erhalten, die Einkommen zur Nothdurfft, auch seinem Stand gemäß, und nicht zum Ueberfluß oder Verschwendung geniessen, doch solcher Gestalt, daß er alle Einkommen des Ordens-Hauses dem Land-Commenthur, oder wem ers zu thun schuldig, wie es bey dem Orden üblichen herkommen, jährlich verrechnet, und im Fall das Einkommen des Ordens-Hauses sich mehrer, als die Ausgaben belauffen thun, so soll solches bey dem Hauß verbleiben, und demselbigen zum Besten um gebührliche zuläßige Mittel angeleget werden; Und es soll kein Commenthur nit Macht haben, die Güther, oder anders, so zu seinem anvertrauten Ordens-Hauß gehören, zu verkauffen, zu vertauschen, zu versetzen, oder in keinem Weg zu verwechseln, auch keine Güther darzu erkauffen, es beschehe dann mit Vorwissen des Land-Commenthurs und Capitel derselbigen Balley; Er soll auch kein vornehmes Gebäu, das über Zwey Hundert Gülden kosten wird, ohne Bewilligung anfangen. Gleichfals soll ein Commenthur, wann er eine Anzahl Geld, dem Hauß zum Besten, in ein oder andern Weg anwenden will, dasselbe mit Vorwissen und Gutachten des Land-Commenthurs thun; Er soll auch ohne Vorwissen des Land-Commenthurs kein Commenthur-Geld zu entleihen, das über Zwey, oder meistens Drey Hundert Gulden sich belieff, Macht haben; Da es aber be-

beschehe, und sich ein Todes-Fall mit dem Commenthur, so das entliehen, begeben würde, so soll der Orden dasselbige zu bezahlen nicht schuldig seyn, es wäre dann, wie obvermeldt, mit Consens des Land-Commenthurs, und zu solchem Ende, daß es dem Ordens-Hauß hernacher zu Nutz gereichet, beschehen. Es soll sich auch kein Commenthur, oder anderer, so in dem Orden, in keine Vormund- oder Bürgschafft einlassen, dadurch der Orden Schaden oder Gefahr zu gewarten.

Wann ein Commenthur zu seinem anvertrauten Ordens-Hauß Land-Güther und Unterthanen haben wird, so soll er dieselbigen in gutem Politischen Wesen und in guter Manns-Zucht erhalten, und sie wider ihre alte Freyheiten oder gute Gebräuche nicht dringen, und keines Weges in unbilligen Sachen beschwehren, hingegen aber das Uebel, immassen er dasselbige von dem Orden Gewalt, ungestrafft nicht lassen, und also in allem die Justitia, wie recht ist, administriren.

Wann ein Commenthur ein- oder mehr Pfarren, dieselbigen mit Priestern zu besetzen, von Ordens wegen Macht haben würde, so soll er sonderlichen dahin beflissen seyn, daß solches mit frommen exemplarischen Priestern mit eines Land-Commenthurs Vorwissen beschehe; Und mit nichten den Priestern zulassen, sie seyn gleich Ordens- oder andere Priester, daß sie einen unpriesterlichen und unehrbarn Wandel führen.

Da ein Commenthur dem Orden oder seinem anvertrauten Ordens-Hauß nicht der Gebühr nach vorstehen würde, so soll der Land-Commenthur mit Wissen des Capitels ihn nicht allein auf ein geringes Hauß zu schaffen, sondern auch gäntzlichen aller Commenden

zu

zu priviren, und gebührliche Straffe, wie solches des Ordens Statuten mit sich bringen, (je nachdem das Verbrechen seyn wird,) gegen ihm vorzunehmen Macht haben.

Wann es sich begeb, daß in einer oder der andern Provinz, alda es Ordens-Häuser hätte, Aufruhren oder Kriegs-Empörungen entstehen würden, so soll ein jeder Commenthur wohl Macht haben, dem Vaterland und der Gerechtigkeit zum Besten hülfflich und räthlich (da es anders an ihme gesucht solte werden, und dem Orden nicht schädlich noch nachtheilig, oder da es ihme sonst zu thun gebührt,) zu erscheinen; Doch daß solches wider die Catholische Religion und wider die Billigkeit nicht sey. Es sollen auch, da sich dergleichen begeben würde, die Commenthur solches dem Land-Commenthur zeitlich berichten, und desselbigen Befehl, so ferne es die vorstehende Gefahr der Zeit halben zuläst, erwarten. Es soll sich ein jeder Commenthur befleissen, der Provinzen (alda die Ordens-Häuser seynd) Beschaffenheit, Gebräuch und Gewohnheiten in gnugsame Erkundigung zu bringen, und dasselbige zu diesem Ende, darmit, wann er zur Wohlfahrt des Vaterlandes etwas räthlich ertheilen soll, er dasselbige nützlich thun kan, welches gegen den Orden gute Zuneigung zu fassen verursachen wird; Fürnehmlich aber soll ein jeder Commenthur hoch in Acht nehmen, dieweil einmahl die Stifftung unsers Ordens nicht wenig dahin vermeint, daß den armen Leibes-gebrechlichen und unvermöglichen Leuthen Gutes beschehe; Innassen es hiebevor bey dem Orden und dessen Häusern in jeder Balley gebräuchig gewest, den Armen geben worden;

Also

Also soll insonderheit ein jeder Commenthur ihme die Armen lassen befohlen seyn, und das Almosen so wohl Hauß=armen Leuthen, als andern mildiglichen ertheilen, nach Beschaffenheit des Einkommens seines anvertrauten Ordens=Hauses.

Wir ordnen auch, da ein Commenthur sich in Herren= oder Kriegs=Diensten zu begeben Willens, so soll solches mit Vorwissen eines Land=Commenthurs und Bewilligung des Meisters beschehen, auch daß die Condition und Dienst, in welche sich der Commenthur begeben will, also beschaffen, daß der Orden mehr Ruhm und Nutzen davon zu hoffen, als Verkleinerung und Schaden sich zu befahren habe. Damit aber der Orden hierüber keinen Schaden oder Nachtheil zu leiden, die Commenthureyen auch dadurch nicht in Abgang zu kommen, Gefahr zu erwarten hätten, so soll der Commenthur, da anderst keine Ordens=Person, welche zu solchem zu gebrauchen möchte seyn, vorhanden, einen andern ehrlichen Mann stellen, so dem Land=Commenthur annehmlich und getreu, und dem Orden fürständig sey, welcher die Commenden in seinem Abwesen, und eine gebührliche Unterhaltung, so ihm soll geschöpfft werden, verwalte, und die Gefäll, so dieselbe hat, dem Commenthur, dem Orden, oder wem solches zu thun gebührt, treulich verrait, und soll derselbige dem Orden so wohl, als dem Commenthur, mit Eydes=Pflicht verbunden seyn; Es soll auch ein jeder Commenthur, so sich von seiner anvertrauten Commenden begeben wolt, obligirt seyn, alle Jahr die Commenden zu besuchen und zu sehen, daß dieselbige in ein oder andern Weg in kei-

nen Abgang gerathe, oder dem Orden übel gehauset werde. Wäre es aber Sach, daß sich der Commenthur in solche Herren-Dienste oder andere Gelegenheiten begeb, also, daß er alle Jahr die Commenden nicht besuchen könte, und es auch die hohe Nothdurfft nicht erfordern sollte, so soll er doch solches dem Land-Commenthur berichten, auch die erhebliche Ursache, warum er die Commenden alle Jahr nit besuchen möge, vermelden.

Das Achte Capitel.

Wie es soll gehalten werden, wann ein Commenthur oder Ordens-Priester mit Tod abgehet.

Wann ein Land-Commenthur eines Commenthurs Absterben sich zu befahren, soll er eine Ordens-Person, da zuvor keine, alda hinordnen, dieselbe sollen, wann es zum Todes-Fall kommt, alle Verlassenschaft verpetschieren, da aber derselbigen keiner bey der Stelle, so soll dasselbige durch zwo andere Personen, so eines ehrlichen Berufs, neben seinem vertrautesten Diener, so lang, biß Ordens-Personen dahin kommen, beschehen, der Todes-Fall aber soll unverzugentlich dem Land-Commenthur kund gethan werden; Immittelst soll der todte Leichnam in dem weissen gewöhnlichen Ordens-Mantel bekleidet, auf ein schwartz Tuch, und die verguldte Wehr neben ihm gelegt, auch die verguldeten Spohren angegürtet werden, und also des Land-Commenthurs Befehl erwarten: Wäre es aber Sache, daß Weite des Wegs halben des Land-Commenthurs Befehl nicht erwartet könte werden, so soll,

nach-

nachdem der todte Leichnam Vier und Zwantzig Stunden in dem Ordens-Kleid obgehörter massen gelegen, in eine Höltzerne Todten-Bahr geleget, ein weiß Wollen Tuch mit einem schwartzen Wollen Creutz darüber gedeckt, die verguldte Wehr und Spohren darauf geheft, und folgends den Tag hernach die Begräbnüß fürgenommen werden, solcher Gestalt, daß alle die Commenthuren, Ritter, Ordens-Brüder und Ordens-Priester, so in solcher Zeit dahin erscheinen können, beschrieben und erfordert werden, wie auch seine nächsten Bluts-Freunde und Ehrsame Leuthe, so zu seinen letzten Weltlichen Ehren zu erscheinen Zuneigung haben möchten; Zuförderst aber sollen die gantzen Clerisenen desselben Orts der Begleitung in die Kirche beyzuwohnen, um billige Vergleichung, wie gebräuchig, erbethen werden.

Wann nun der Leichnam mit der Procession, Christlichem Gebrauch nach, in die Kirchen getragen soll werden, so soll dasselbige durch Acht oder Sechs Ehrbare Manns-Personen, und da dasselbige geseyn kann, Ordens-Diener beschehen, welche alle in schwartze lange Wollen Mäntel bekleidet sollen seyn, und mit Klag-Hüthen: Ferners sollen 18. oder auf das wenigste Zwölff arme Schüler, oder sonst armer Leute Kinder mit schwartzen langen Röcken und Kappen, wie man dieselben gewöhnlich in solchen Fällen zu gebrauchen pflegt, bekleidet werden, zu solchem Ende, daß ein jeder zwo brennende Fackeln, an welchen des abgestorbenen Commenthurs Wappen auf Pappier gemahlt, gehängt seyn, und auf beyden Seiten neben der Leich gehen sollen, vor der Leiche aber soll eine

Fahne von weissen Damas, oder Doppel=Tafft, in welchem auf beyden Seiten des Ordens und des Abgestorbenen Wappen seyn sollen, durch einen Ordens=Diener aufrecht getragen werden, und soll die Fahne mit zweyen Spitzen, gleichwie die Reuter=Fahnen zu seyn pflegen, gemacht seyn, und nach der Begräbnüß in die Kirche aufgemacht werden: Nach der Fahnen soll ein Pferd geführet werden, welches gantz mit schwartzen Wollen Tuch bedeckt soll seyn, das ihm zwo Ellen auf dem Boden nachschleifft; Es soll auch auf beyden Seiten des Rosses des Abgestorbenen und Ordens Wappen auf Pappier gemahlt an die Decke geheft werden, wie auch auf das weisse Tuch, so auf der Todten=Bahr liegt. Folgends sollen die Ritter und Ordens=Brüder, ausser die Priester, so voran gehen, alle in ihren weissen Ordens=Mänteln, und nach denselbigen die nächsten Befreundte und andere ehrliche Leuthe, wie sonst in dergleichen Fällen gebräuchlich, folgen.

Wann nun der Leichnam begraben, so soll durch Zwölff Ordens= oder da mans nit haben kan, andere Priester die Vigil gehalten werden, den andern Tag hernach soll die Besingniß, Christlichem Gebrauch nach, gehalten, und auf allen Altären, so in der Kirchen, alda der Abgestorbene begraben, Seel=Messen durch Ordens= oder andere Priester gelesen werden. Gleichfals soll auch der Siebende, der Dreyßigste, und die Jahr=Zeit, Christlichem Gebrauch nach, und wie es einer solchen Person gebühret, mit dem GOttes=Dienst und andern gehalten werden; Es soll auch biß auf den Dreyßigsten ein Ordens=Priester eine Seel=Meß in

der

der Kirchen, alda der Leichnam begraben, für seine Seele lesen; Es sollen auch alle Ordens-Priester derselben Balley drey Messen für das Heyl seiner Seele, so ers bedürfft, lesen, als nehmlich auf den Siebenden, Dreyßigsten, und auf die Jahrs-Zeit, welches ihnen gelegenlich zu kund soll gethan werden; Es soll auch den Armen Viermahl Almosen, je nach Vermögen des Ordens-Hauses, alda er gestorben, geben werden, als nehmlich den andern Tag nach der Begräbnüß, den Siebenden, Dreyßigsten, und am Jahrs-Tag; Es soll auch ein jeder Ritters-Bruder derselbigen Balley, wie auch andere Ritters-Brüder, so es ihnen zu kund gethan wird, Hundert Vater unser und Ave Maria für des Abgestorbenen Seel zu bethen schuldig seyn: Und ist es Sach, daß Ritters-Brüder der Besingnüß, dem Siebenden, dem Dreyßigsten, und der Jahr-Zeit beywohnen thäten, sollen sie schuldig seyn, jedesmahl die Vigil, wie solches im Breviario begriffen, oder aber jedesmahl Hundert Pater Noster und Ave Maria dafür beten, und soll einem jedweden Commenthur oder Ritter, so auf einem Ordens-Hause stirbt, ein Grab-Stein, darauf sein Wappen und Nahm gehauen, verordnet werden. Die Ritter, so ausser der Commenden sterben, oder vor dem Feinde bleiben, dieweil sich in denselbigen nichts gewisses vorschreiben lässet, so soll es doch mit Haltung der Besingnüß, des Siebenden, Dreyßigsten und der Jahr-Zeit, auch allen andern GOttes-Diensten auf der Land-Commenthurey, wie auch von allen Rittern und Ordens-Brüdern, absonderlich mit dem Gebeth für seine Seele gehalten werden, als wann ein Commenthur auf einer Commenda stirbt: Es soll auch dem abge-

storbenen Ritter, so nicht in ein Ordens-Hauß begraben, wo möglich, ein Grabstein, worauf sein Wappen und Nahmen gehauen, verordnet werden.

Wann aber ein junger Ritter oder Ordens-Priester stirbt, so soll ein Land-Commenthur seine gemachte Schulden weiter nit, als sich seine Verlassenschafft erstrecket, zu bezahlen schuldig seyn.

Wann aber ein Ordens-Priester mit Todt abgehet, so soll der Land-Commenthur oder Commenthur Fürsehung thun, daß der Verstorbene in dem weissen Ordens-Mantel, wie auch in die Priesterliche Kleider, so sie sonst übern Altar zu gebrauchen pflegen, alter Gewohnheit nach, eingekleidet werde; Nachdem aber der todte Leichnam Vier und Zwanzig Stunden gelegen, soll derselbe in einen Höltzern Sarg gelegt, und ihme ein Höltzerner oder von Wax gemachter Kelch in die Hand gegeben, und ehrlich, in Beyseyn der Ordens-Brüder, (darzu man auch die Ordens-Priester, so nahend dabey gelegen, neben andern des Abgelebten Befreundten und Bekandten beruffen soll,) in die Erden verstattet werden; Wenn er nun also nach Christlichem Brauch begraben, solle gleich darauf von den Priestern, so zugegen, die Vigil der Abgestorbenen gelesen, und folgenden Tags die Besingnüß, wie auch hernacher der Siebende, Dreyßigste, und die Jahrs-Zeit mit 6. Priestern gehalten werden: Ferners soll ihm zu Hülff von einem Ordens-Priester täglich eine Seel-Meß biß auf den Dreyßigsten gelesen, und, nach Inhalt der alten Statuten, einem Dürfftigen und Armen Vierzehen Tag ein benannt Almosen um GOttes und seines Heyls willen gegeben

werden,

werden, so soll auch ein jeder Ritter und Ordens-Bruder Hundert Pater Noster und Ave Maria für seine Seele, so sie etwan der Hülff und Fürbitte bedürfftig, zu beten, und ein jeglicher Ordens-Priester, dem solches zu wissen gemacht, Vier Seel-Messen, nehmlich für den Ersten, Siebenden, Dreyßigsten und Jahrs-Zeit zu lesen schuldig und verbunden seyn.

Das Neundte Capitel.

Wann ein Commenden- oder Ordens-Hauß vacirend würd, was gestalt dasselbig wieder ersetzt werden solle.

Wann ein Commenden durch Ableiben eines Commenthurs, oder anderwerts vacirt, so soll der Land-Commenthur, da es anderst den Anstand biß auf das ordinari Capitel, welches alle Jahr zu gewisser Zeit gehalten soll werden, oder da es denselben ein oder der andern Ursach halber nit leiden mag, ein besonderlich Capitel ausschreiben, und durch die mehrere Wahl der Commenthur, oder aber der Land-Commenthur allein mit seinen Raths-Gebiethigern, wie es in einer oder der andern Balley bräuchig, und herkommen seyn mag, die ledige Stell mit dem hierzu würdigsten Commenthur, (doch daß er sein habende Commenden hingegen laß,) oder einem anderen Ritter wiederum ersetzen, hierdurch aber dem Meister an dessen Gerechtigkeit in den Cammer-Balleyen und Häusern, da demselben die Besetzung und Einnehmung der Land-Commenthurn, Commenthurn und Ordens-Brüder zustehet und gebühret, nicht benommen, sondern hiermit per expressum vorbehalten seyn, und soll

in diesem nach den Qualitäten der Personen, welches billig zuerkannt, uns des Meisters, Land-Commenthurs, und der andern Commenthurn, nach jeder Balley Gelegenheit stehen soll, und mit nach der Anciennität gangen werden: Doch ist in Acht zu nehmen und zu observiren, daß, wann der Ritter etlich seynd, so zu der vacirenden Commenden könten befürdert werden, und dieselbigen so wohl in Kriegs-Erfahrenheit, Verstand und rühmlichen Verhalten, auch sonsten mit guten Qualitäten gleichlichen von dem Almächtigen begabt, daß diejenigen, so zum längsten in dem Orden, den andern, so neulicher darein kommen, vorgezogen und befördert werden. Und sollen der Meister, Land-Commenthur, wie auch die andern Commenthurn, durch welche die Ersetzung beschehen muß, ihre Gewissen in diesen nit beschweren, daß sie den Unwürdigsten für den Würdigen befördern, sondern in diesen handeln, wie sie begehrten, daß mit ihnen gehandelt solte werden.

Wann es sich aber in den nit Cammer-Balleyen und Häusern begäbe, daß im Votiren auff zween Ritter gleiche Vota fielen, so soll der Land-Commenthur solcher Balley den Ausschlag zu geben Macht haben, also, daß der Land-Commenthur zwey zu ertheilen.

Wann nun ein Commenthur ein Commenden beziehen soll, so soll der Vorrath an Wein, Geträyde und andern Nothwendigkeiten, bey den Häusern und Balleyen, wie es in einer jeden bräuchlich und herkommen, bleiben: Es soll auch von keiner Commenden, weder an Silber-Geschirr, noch andern Hauß-Rath, wie solches Nahmen haben möcht, nach Ablei-

den eines Commenthurs, auf andere Commenden oder anderst wohin transferiret werden. Gleichfalls soll auch kein Commenthur den Hauß-Rath von einer Commenden zur andern, dahin er verordnet möchte werden, verwenden, sondern was einmal ins Hauß gemacht worden, soll in demselbigen verbleiben. Was aber die Verlassenschafft eines abgeleibten Commenthurs betreffen thut, soll es damit gehalten werden, wie es bey jeder Balley üblich hergebracht, und mag der Land-Commenthur zu Erhebung der Verlassenschafft ein oder zween Commenthur, und sonst noch einen seiner Leuth, so ihm hierzu gefällig, verordnen, die dann alle Sachen gebührlichen zu verhandelen schuldig seyn sollen, doch sollen zuvor die Schulden, die der abgestorbene Commenthur rechtmäßiger Weiß, und nit wider des Ordens Statuten gemacht und hinterlassen, darvon entricht werden, damit dessenwegen nit allein dem Abgeleibten, sondern auch dem Orden, nit verkleinerlichen nachgeredt werde; Es sollen auch auf allen Häusern ordentliche Inventaria, so wohl des Hauß-Raths, als aller Sachen halber, was in das Hauß gehört, gehalten werden, welches einem jeden Commenthur, wann ihme ein Commenden anvertraut wird, zu seiner Verantwortung zugestellt soll werden, und soll der Land-Commenthur gleichförmige haben, damit, wann hernacher ein Commenthur das Hauß verlassen solte, man daraus sehen könne, wie er das Hauß, und was darzu gehörig, in guter Würdigkeit erhalten.

Das Zehende Capitel.

Wann ein Land=Commenthur mit Tod abgangen, wie es so wohl mit der Begräbniß, als mit Verwaltung der Land=Commenthurey, so lang, bis ein anderer Land=Commenthur erwählet wird, gehalten soll werden.

Wann ein Land=Commenthur mit Tod abgangen, sollen die anwesenden Commenthurn und Ritter, die Cantzley, Zimmer, Kästen, in welchen briefliche Urkundten, Paarschafft, Silber=Geschirr, und anders, daran etwas gelegen, mit ihren Petschafften verwahren; da aber kein Commenthur bey der Stell, so soll es durch andere Ritter, Ordens=Brüder, Ordens=Priester, und etliche der fürnehmsten Diener, biß zu Ankunfft der Commenthur, beschehen: Der todte Leichnam aber soll, nachdem er vier und zwantzig Stunden auf einem schwartzen wollen Tuch, in seinem gewöhnlichen Ordens=Kleid und gülden Creutz, auch mit dem vergüldten Schwerd und Spohren gelegen, auf das stärckeste balsamirt, und in ein höltzerne Bahr gelegt, und in ein Zimmer, biß zu der Begräbniß, geordnet werden, darüber soll gedeckt seyn ein Bahr=Tuch von weissen wollen Tuch mit einem schwartzen Creutz, auf welches das vergüldete Schwerdt und Spohren geheft seyn soll; Wachs=Kertzen, Weyhwasser, und was sonsten in dergleichen Fällen gebührt, solle auch darzu verordnet werden: Der Tod=Fall aber des Land=Commenthurs solle unverzogentlich dem

Hoch-Meister, alsdann auch allen Commenthurn derselbigen Balley, zu kund gethan werden, hierauff sollen alle Commenthur, Ritter und Ordens-Priester (so von ihren habenden Pfarren abwesend seyn können,) schuldig seyn, sich auf das ehist, als immer möglich, auf die Land-Commenthurey, allda der todte Leichnam ist, zu verfügen, und im Fall einer Leibs-Schwachheit halber, oder daß er in fernen Landen, als daß ihme solches nit zu kund gethan könt werden, (ohne dasselbig er sich nichts abhalten solt lassen,) nit erscheinen könt, so soll er solches bey einem eilenden Bothen berichten. Wann nun die Commenthur, Ritter und Ordens-Brüder alle, oder der mehrer Theil, auf der Land-Commenthurey versammlet, so mag die Begräbniß geschehen, immassen es so wohl mit Verrichtung des Gottesdiensts, des Gebets, des Almosen-Geben, und alles andern, mit einem Commenthur gehalten wird, welches dann in dem Achten Capitel umständlich gemeldt ist; Allein sollen vier und zwantzig Schüler, so die Fackeln tragen, in schwartz Tuch kleidt werden, gleichfalls auch sollen zween Fahnen der Leich vorgetragen werden, der eine gantz weiß, mit des abgestorbenen Land-Commenthurs Wapen, und dasselbig mit des Ordens Wapen quartiret, wie es die Land-Commenthur zu brauchen pflegen, der ander Klag-Fahnen von schwartzen Daffet, darin des abgestorbenen Land-Commenthurs Wapen gemahlt.

Wann nun die Begräbnüß, Christlichen Gebrauch nach, vollbracht, sollen die Commenthur und Ritter, so bey der Stell, Capitel halten, und Zween unter

ihnen erwehlen zu Verwaltern, so lang, biß von dem Hochmeister, wegen eines andern Land-Commenthurs, Bescheid erfolget; in Haltung des Capitels sollen sie das Directorium haben, auch alle Sachen mit reiffen Bedacht dahin anstellen, damit dem Orden, in Ermangelung des Land-Commenthurs, kein Schaden oder Nachtheil entstehe.

Wann nun dem abgeleibten Land-Commenthur der Dreyßigst, Christlichem Gebrauch nach, mit allen gebührenden Ceremonien gehalten, (deßwegen die beyde angesetzten Verwalter sich eines gewissen Tages vergleichen sollen,) so sollen die anwesenden Commenthur folgenden Tages, nachdem sie zuvor dem Amt der Heil. Meß beygewohnet, zu Capitel gehen, und sich wegen Zwey oder Drey aus ihrem Mittel, deren einer hernach der künfftige Stadthalter sey, vergleichen, doch hiedurch dem Meister an seiner Gerechtigkeit bey den Cammer-Balleyen nichts benommen. Nach Verrichtung dessen, sollen sie solche alsbald dem Hochmeister zu wissen machen, und bitten, daß er einen aus den benannten Personen zum Stadthalter bestättigen wolle, immittelst aber, bis die Confirmation kommt, so sollen die Zween, so zu Verwaltern verordnet, auf der Land-Commenthurey zu verbleiben, und alle Sachen, wie zuvor, in guter Gewahrsam zu halten, schuldig seyn: Wann hernach aber der Hochmeister sich auf einen der Vorgeschlagenen resolviret, so soll er demselbigen einen Confirmations-Brieff überschicken, wie bißher gebräuchig gewesen, hingegen soll der confirmirte Stadthalter sich in einem Revers unter seinem Sigil und Handschrifft ge-

gen dem Hochmeister verobligiren, wie bey jeder Balley herkommen.

Nachdem solle der Stadthalter alsobald ein Capitel in seiner Balley ausschreiben, und solches seinen untergebenen Ordens-Brüdern vorhalten, welche darauff, nebst Glückwünschung, ihme allen gebührenden Respect und Gehorsam williglichen zu leisten angeloben sollen, darzu sie ihme auch, biß zu folgendem General-Capitel, verbunden seynd, allda er zu einem Land-Commenthur, so fern er sich unterdessen des Ordens Regeln und Statuten gemäß verhalten würde, und auch sonsten keine sondere bedenckliche und erhebliche Ursachen einfielen, völlig bestätigt solt werden; Es wäre dann Sach, daß der Hochmeister, erheblicher Ursachen wegen, für rathsam ansehe, einen zum Land-Commenthurn unerwart eines grossen Capitels alsobald confirmiren zu lassen, auf welchem Fall er den nächstgesessenen Land-Commenthurn solches zu wissen machen, und eines jeden Meinung darüber in Schrifften begehren solle.

Wann nun der mehrer Theil darin verwilligt, soll er von dem Hochmeister zu einem Land-Commenthur confirmirt werden, in gestalt, nach einer jeden Balley Gelegenheit und Herkommen, bißher gebräuchlich gewesen.

Auf solche Confirmation soll von dem bestätigten Land-Commenthur, wegen Empfahung und Confirmirung der Land-Commenthurey, dem Hochmeister ein Revers gegeben werden, wie die Form davon bey Teutschmeisterl. Cantzley zu befinden.

Damit

Damit aber auch sich nit zutrage, daß durch unterlauffende Practica der Unwürdigst dem Würdigsten, und hierzu wohl-qualificirten Personen vorgezogen werde; wollen Wir hiermit allen Land-Commenthurn, Rittern und Ordens-Priestern auffs ernstlichst eingebunden und auferlegt haben, daß sie hierinnen weder durch sich, noch andere ichtwas zu practiciren nit unterstehen, noch deßwegen ihr Gewissen beschweren, sondern sich also gegen GOtt, dem Hochmeister, und gantzen Orden verantworten können.

Das Eilffte Capitel.

Wie mit der Verlassenschafft des abgeleibten Land-Commenthurs solle gehandelt werden.

Demnach dem neu-bestätigten Stadthalter alles, was der Land-Commenthurey anhängig, eingeräumt, so soll alsbald durch denselbigen, neben denen Zween, so nach Ableiben des gewesenen Land-Commenthurs zu Verwaltern verordnet gewest, die Sigil von der Verlassenschafft des offtgemeldten abgeleibten Land-Commenthurs, in Beyseyn dessen, oder deren, so von dem Hochmeister darzu verordnet, abgethan und eröffnet, und solche des Meisters Abgesandten, wie es von Alters bey jedem Orth herkommen, geliefert und gefolgt werden; Die Erbschafft aber des Hochmeisters soll sich ferners nit erstrecken, als was paar Geld, Ketten, Ringe, Kleinodien, Kleider, und die Reyßigen, samt den Gutschen, Pferden, alle andere Sachen aber, so in der Land-Commenthurey zu befinden,

den, und darzu gehörig seynd, als an Silber-Geschirr, Haußrath, Wein, Geträide, und was sonsten vorhanden seyn möchte, soll alles in der Land-Commenthurey verbleiben, und dem neu-erwehlten Stadthalter, wie obvermeldt, eingeräumt, und zugleich in ein Inventarium gebracht werden.

Das Zwölffte Capitel.

Wann ein Hochmeister mit Todt abgehet, wie es, biß ein anderer erwählet wird, gleichfalls wie es mit der Begräbnüß und Haltung des Gottes-Diensts für seine Seele, gehalten, auch ein anderer erwählet werden soll.

Wann sich ein Todes-Fall mit einem Hochmeister begiebt, so soll der Stadthalter, Cantzler, oder was sonsten die fürnehmsten Räthe und Diener seyn möchten, neben andern Ordens-Personen, so bey der Stell seyn, alle Zimmer, in welchen der verstorbene Hochmeister zu wohnen gepflegt, wie auch alle Briefliche, gewahrsame, und andere Sachen, ausser dessen, was man zum täglichen Gebrauch vonnöthen, mit ihren gewöhnlichen Petschafften verpetschieren, der todte Leichnam aber alsbald, auf einem schwartzen Sammeten Teppich, und in seinem gewöhnlichen Ordens-Habit gelegen, soll auf das stärckeste balsamirt, in einen Sarg geleget, und folgends in eine Capell, mit weissen Sammet, Damast, oder Atlas gemacht, gestellt werden, den Gottes-Dienst soll man alle Ta-

ge,

ge, biß zu der Begräbnüß, fleißiglichen in der Capellen, alda der Leichnam liegt, solenniter, wie es sich gebührt, halten; Der Todes-Fall aber des Hochmeisters soll, alsbald derselbe beschehen, bey eigenen Courier oder Bothen, wie solches zum füglichsten beschehen kan, allen Land-Commenthurn des Ordens, und Raths-Gebiethigern der Balley Francken, durch die nächst anwesenden Land-Commenthur, Stadthalter, Cantzler, und andere fürnehme Räthe, kund gethan werden. Auf welches Erinnern ein jeder Land-Commenthur, neben einem oder zweyen Raths-Gebiethigern seiner anvertrauten Balley, so sonst zum grossen Capitel verordnet, in 6. Wochen nach dem Tods-Fall des Hochmeisters, zu Mergentheim, oder andern Orth, allda der Hochmeister, von Ordens wegen, seine Residentz haben wird, erscheinen, und von den andern Commenthurn und Rittern seiner anvertrauten Balley, so wohl zu Erwählung eines andern Hochmeisters, als andern wichtigen Sachen, so im Groß-Capitel abgehandelt werden müssen, vollkommen Gewalt mitbringen soll; Wann nun die Land-Commenthur beschriebner Massen alle an gebührenden Orth (wie dann keiner ohne GOttes Gewalt nit ausbleiben, oder da es beschehe, er ein andern statt seiner ordnen soll,) gelangt, so soll erstlich die Begräbniß des abgeleibten Hochmeisters vorgenommen werden; Und dieweil in diesem weder Zeit, Ziel, Maaß oder Ordnung, wie es allerdings mit der Begräbniß zu halten, vorgeschrieben kan werden, in Erwegung, daß die Hochmeister von unterschiedlichen und zu Zeiten von hohen Stammen gebohren, alsdann auch, daß man nit wissen kan, an was End oder Orth dieselbigen

selbigen Tods verfahren möchten, also soll diese Verordnung bey Discretion und Belieben der Land-Commenthur, und der Raths-Gebiethiger, so zu solchem Fall zusammen kommen werden, stehen, doch sollen in diesem alle Sachen angestellt werden, damit dem Orden nicht verkleinerlich nachgeredt, und dem abgeleibten Hochmeister seine gebührende letzte Weltliche Ehr, seinem Stand nach, gethan werde; Alsbald die Land-Commenthurs versammlet, so sollen die Zween, so sonsten die erste Session im grossen Capitel, als nehmlich Elsas und Francken, und also einer des Preußischen und einer des Teutschen Gebieths, das Directorium, biß auf einen andern erwählten Hochmeister, so wohl in Ansagung und Führung des Capitels, als allen andern Sachen haben. Der Stadthalter, Cantzler und Räthe aber sollen in währender Zeit, da kein Hochmeister ist, in Ordens-Sachen keinen Bescheid ertheilen; auch immittelst, wie gleichfals alle des abgeleibten Hochmeisters hinterlassene Diener und Unterthanen auf die Zween, so das Directorium haben, mit ihrer Pflicht, so sie zuvor gethan, und mit Leistung der Gehorsam gewiesen werden.

Wenn es nun nach der Begräbnüß zu der Election eines neuen Hoch- und Teutschmeisters kömmt, soll nach beschehenem Amt de Spiritu Sancto, und im Capitel verrichteten gewöhnlichen Gebet, zu der Wahl geschritten, und durch die Land-Commenthur des Preußisch- und Teutschen Gebietes, und der Abwesenden Gesandten, auch die Raths-Gebietiger der Balley Francken, biß daß die Zahl der Dreyzehen Erwählern ergäntzet, ein neuer Hoch- und Teutschmeister

meister erwählet, die Vota durch Zween, die dazu von den andern genommen, colligirt, und welcher einhellig oder durch die mehrern erkosen, im Capitel angezeigt, darauf solenniter in die Kirche geführet, die Glocken geläutet, vorm Altar gestelt, Te Deum laudamus gesungen, und also nach geleisteter Pflicht publiciret, weiters ihme durch den Dictatorem des Preußischen Gebietes der Schlüssel überliefert, und alles, dem Meisterthum zugehörig, eingeantwortet, und sonsten in allen andern gehalten werden, wie es von Alters bräuchig gewesen, und herkommen, und die Verträg und Capitular-Beschluß solches weiter ausführen und mit sich bringen, soll auch solcher Publicirter zum Hoch- und Teutschmeisterthum davor von männiglichen geehret und respectiret, und von allen Ordens-Verwandten und Zugethanen demselben gebührlicher Gehorsam in allen, was nit wider GOtt, sein Geboth, oder Ordens-Regeln, Statuten und Capitular-Schluß ist, in und ausserhalb Rechtens geleistet, oder von jedem die gebührliche Straffe, nach Gelegenheit, darüber erwartet werden.

Das Dreyzehende Capitel.

Was gestalt einer jedweden Balley eine Cassa, so wohl zu Erhaltung der jungen Ritterschafft wider die Ungläubigen, als auf Fall sich derselbigen zu gebrauchen, aufgericht soll werden.

Demnach die hohe Nothdurfft erfodern will, auf Mittel zu gedencken, was gestalt junge Ritter auf

den Ungarischen Gräntzen oder anderwerts, alda sie wider die Ungläubigen ihre Residenz thun sollen, (welches zu Erholung und zu Erhaltung des Löblichen Ordens guten Beruff nicht umgangen kan werden,) zu erhalten seyn möchten, gleichfals auch, daß eine jede Balley mit etwas baaren Geld sich auf nothwendige Fäll desselbigen zu gebrauchen, gefaßt seyn, und dahero wohl dahin bedacht worden, daß rathsam wäre, in einer jedweden Balley absonderlich eine Cassa aufzurichten, sich desselben gesammleten Gelds, auf alle Fälle, wie obgemeldt, zu gebrauchen habend, auch dazu unterschiedliche gute Mittel vorgeschlagen werden; So befindet sich doch unter den Balleyen, und nach Gelegenheit dieser jetzigen Zeit, so grosse Differenz und Ungelegenheit, daß eines oder das andere allenthalben nit quadriren wollen, und es also kein gleichförmiges, und durchgehends getroffen werden mögen. Derowegen, und damit nit destoweniger dies hochnöthigen Wercks ein Anfang gemacht werden möcht, so ist vor rathsam angesehen und beschlossen, daß ein jeder Land-Commenthur in seiner anbefohlnen Balley auf alle Mittel und Wege gedencken, und so viel möglich, ins Werck richten soll, wie er zu einen gemeinen Vorrath und Cassen, zu Nothdurfft der gemeinen Balley, kommen möge, was er auch also zu Wege bringt, das soll bey ihm unwiderrufflich verbleiben, er solches gemeiner Balley zum Besten administriren und gebrauchen, und davon Jährlichen den Gebietigern, oder Capitel seiner Balley gebührliche Rechnung thun.

Das Vierzehende Capitel.

Wie die Verbrechen der Ritter-Ordens-Brüder und Ordens-Priester gestrafft sollen werden, auch wann einer den Orden verwürckt hat, was gestalt mit ihme zu procediren.

In den alten Statuten und Regeln seynd die Verbrechen und Mißhandlungen durch Vier unterschiedliche Straffen, je nachdem die Verbrechen beschwehrlich gewesen, gestrafft worden: Als nehmlich, die geringste Straff, die hohe Straff, die höhere Straff, und die allerhöchste Straff, mit welchen Straffen die Verbrecher ihre Mißhandlungen büssen müssen.

Die Gesatz und Ordnungen aber seynd zu den Zeiten, (wie zugleich alle andere Sachen, so in des Ordens Statuten-Büchern begriffen,) als der Orden aufgerichtet worden, viel in einem andern Stand, als bey diesen unsern Zeiten, gewesen, damit aber den alten Statuten und Regeln, so viel möglich, nach Beschaffenheit des Ordens, und der jetzt schwebenden Zeit, nachgegangen werde, als seynd die Verbrechen und Mißhandlungen der Ritter und Ordens-Brüder auch in Vier unterschiedliche Weg zu straffen.

Die Geringste und Erste Straff ist dahin gemeynet, daß, da ein Commenthur, Ritter oder Ordens-Bruder sich, seinem Beruff nach, den Statuten gemäß nit verhielte, und aber doch das Verbrechen nit so sträfflich, daß es mit den höhern Straffen billig gestrafft

gestrafft solte werden; So soll dem Verbrecher durch den Land-Commenthur der Balley, in welcher er einverleibt, schrifft- oder mündlich, je, nachdem es der Land-Commenthur für nothwendig achten wird, starcke und ernstliche Erinnerung beschehen, mit diesem Anhang, im Fall er Verbrecher von dergleichen unzuläßigen procediren nit ablassen werde, so werde man verursacht werden, mehrere und höhere Straff gegen ihm fürzunehmen.

Die Zweyte Straff soll seyn, daß ein Land-Commenthur Macht habe mit Wissen des Capitels seiner anvertrauten Balley einen Ritter, so sich der Gebühr nach nit verhält, in ein Ordens-Hauß, wohin es ihm beliebt, zu bescheiden, und dahin zu verarrestiren in ein sonderbares Zimmer, oder allein in das Hauß, je nachdem das Verbrechen seyn wird, und dasselbig auf ein Viertel-Halb- oder gantz Jahr; Dafern aber das Verbrechen also beschaffen, daß der Arrest über das Jahr seyn müst, so soll dasselbige mit Wissen des Hochmeisters beschehen; Mit dieser zweyten Straff sollen fürnehmlich diese nachfolgende Verbrechen gestrafft werden.

1. Als nemlich, da ein Ritter seinem anvertrauten Ordens-Hauß gebührender massen nit vorstehet, demselben in einem oder dem andern schädlich, und in billiger Würde nit erhält.

2. Da ein Ritter seiner vorgesetzten Obrigkeit in billigen Sachen alsbald, so es anderst möglich, nit gehorsamet, sein Erinnerung in Acht nimt, und gegen sie nit gebührenden Respect trägt.

3. Der sich ohne erhebliche Ursach mit einem andern entzweyt.

4. Dem ein Ordens-Hauß anvertraut ist, und er mit den Benachbarten unbefugte und unbedächtliche Spän anfängt, dadurch der Orden in Unfreundschafft und Zwytracht gerathen möcht.

5. Der ohne Ursach und unrechtmäßiger Weiß jemand beschädigt, oder Unbilligkeit zufügt, und er darüber bey dem Land-Commenthur verklagt wird.

6. Der sich in seiner währenden Residentz gebührender massen und seiner habenden Instruction gemäß nit verhält, oder aber in währender Residentz, auch sonsten zu andern Zeiten, sich in solche Schulden steckt, daß er dieselbigen ohne des Ordens Hülff nit zu bezahlen, dadurch denn dem Orden verkleinerlich nachgeredt möchte werden.

7. Der ohne Vorwissen seines Land-Commenthurs über sechs oder acht Wochen von seinem Ordens-Hauß abreiset, es geschehe denn erheblicher und zulässiger Ursachen willen.

8. Der sich, dem Orden zu Verkleinerung, an leichtfertige übelbeschreyte Gesellschafft hängt.

Die Dritte und härtere Straff soll seyn, daß einem Ritter sein Lebtag kein Commenden anvertraut, und da er eine gehabt, ihme dieselbig genommen werd, das Verbrechen aber soll er büssen, immassen es ihme von dem Land-Commenthur und Capitel derselbigen Balley (doch mit Vorwissen des Hochmeisters) aufferlegt wird, es möchte auch das Verbrechen also be-

schaffen seyn, daß solches ein Jahr, mehr oder weniger, in einer Gefängniß in Eisen mit Wasser und Brod, abgebüßt müste werden, und sollen fürnemlichen die folgende Verbrechen mit solcher Straff abgestrafft werden.

1. Der eine Person, da es nit ist zu Defendirung seines Leibs und Lebens, oder seiner Ehren, freventlicher Weiß entleibt, und doch daß es für kein Mordstück zu erkennen.

2. Der wider seine vorgesetzte Obrigkeit heimliche oder öffentliche, unbillige und unbefugte Practica pflegt, und braucht, derselben zu schaden.

3. Der des Ordens Geheimnisse, und was im Capitel gehandelt wird, offenbahret, dadurch dem Orden Schaden entstehen möcht.

4. Der des Ordens Privilegia, da er dieselbigen erhalten könte, vorsetzlicher Weiß schwächet.

5. Der vom Ordens-Hauß, so ihme anvertraut worden, etwas ohne Bewilligung verkaufft, versetzt, in andere Weg verwendet, oder in solche Schulden steckt, dadurch des Ordens Einkommen gemindert wird, und das Hauß in Abgang geräth.

6. Der mit Weibs-Personen über das Ermahnen des Land-Commenthurs, und über die erlittene zweyte Straff, (davon obgemeldt,) in offnen Schanden und Sünden lebt, auch sich desselbigen nit enthalten will.

7. Der sich seiner vorgesetzten Obrigkeit ungehorsamlichen, freventlicher Weise widersetzt, und auf Erfoderen

foderen ohne gnugsame erhebliche Ursachen nit erscheinet.

8. Der wider den Sentenz, so von dem Hochmeister und grossen Capitel gegeben worden, anderstwohin zu appelliren unterstehet, oder sich desselbigen nit begnügen lassen will.

9. Der ohne Bewilligung des Hochmeisters sich in einen andern Orden begiebt.

Die Vierdte und allerhöchste Straff soll seyn, einen mit Spott, und Verkleinerung seiner Ehren, aus dem Orden zu stossen, oder in ewige Gefängniß zu condemniren, und sollen folgende Verbrechen mit obgemeldten Straffen abgestrafft werden.

1. Erstlich, da es sich begäbe, daß einer in den Fragstücken, welche in dem zweyten Capitel begriffen, und einem jeden, so in den Orden begehrt, vorgelesen werden, sich verbrechlich befinde, und darüber den Orden gefährlicher und betrüglicher Weiß angenommen hätte, dem soll der Orden, mit Spott und Verkleinerung seiner Ehren, genommen werden.

2. Der mit Betrug und Falsch, oder mit Simonia, einem in den Orden zu kommen verhilfft, auch der selber solchergestalt in den Orden kömmt.

3. Der von der wahren Catholischen Religion abtrünnig wird.

4. Der sich in Eheliche Pflicht verspricht.

5. Der ihme des Ordens Güter, es sey durch was Mittel es wolle, unterstehet zu Eigenthum zu machen, und dieselben dem Orden dadurch zu entziehen.

6. Der

6. Der begehrt, gewaltthätiger Weiß etwas wider den Hochmeister, seine vorgesetzte Obrigkeit, oder wider den Orden vorzunehmen, es beschehe gleich durch sein selbst Person, oder durch sein Anreitzung, falsche und heimliche Practica.

7. Der mörderischer und vorsetzlicher Weiß jemand umbringt oder tödtet.

8. Der vor dem Feind im Feld, oder sonst, eine Flucht verursacht.

9. Der sich vorsetzlicher Weiß zu den ungläubigen Feinden begiebt, er verleugne gleich den Glauben oder nit.

10. Der sich in der abscheulichen Sünd der Sodomia vergreifft.

Obwohlen diese oberzehlten Verbrechen mit der allerschweresten Straff billig gestrafft sollen werden; so hat doch der Hochmeister, mit Consens des grossen Capitels, aus sonderbaren hocherheblichen Ursachen, so fürfallen möchten, und aus Barmhertzigkeit, die Straffen etlichermassen zu limitiren, ausser der vier letzt vermeldten Verbrechen; Als nemlichen, vorsetzlicher Mord, Flucht zu verursachen vor dem Feind, sich zu den ungläubigen Feinden zu begeben, und die abscheuliche Sünd der Sodomia zu begehen, in welchen weder der Hochmeister, oder niemand, die Straff zu limitiren Macht haben soll, sondern dieselbigen sollen mit der ewigen Gefängniß, mit Wasser und Brod, härtiglichen gestrafft werden.

Dieweil die sträfflichen Verbrechen (welche billiger Weiß mit nit weniger, oder mit höherer Straff, je nachdem sie beschehen, abgestrafft sollen werden,) viel und mannicherley beschehen könten, also, daß sie nit alle die Verbrechen der Ritter und Ordens-Brüder, nach Erkäntniß des Hochmeisters und grossen Capitels, gestrafft werden: Da es sich auch begäbe, daß ein Land-Commenthur in diesen erzehlten, oder andern Verbrechen, straffmäßig befunden wird, so sollen sie nit weniger, als andere Ritter, durch den Hochmeister, mit Wissen des grossen Capitels, abgestrafft werden.

Die Ordens-Priester, dieweil sie in allen des Ordens Gehorsam einverleibt, also sollen ihre Verbrechen, je nachdem sie beschaffen, nach des Ordens Buch, wie dieselbigen nach längs oberzelt, gestrafft werden.

Das Funffzehende Capitel.

Daß einer mit Wissen des Hochmeisters und billigen Ursachen aus dem Orden begehren kan.

Aus dem Orden zu begehren, kan fürnehmlich zweyer Ursachen halben beschehen: die eine ist, daß er sich aus diesem Orden in einen strengern Geistlichen Orden begeben wolte: die andere Ursach ist, da einer der letzte seines Stammes und Nahmens wäre, also, daß das gantze Geschlecht allein auf seiner Person stünde, oder aber, daß solche Ursachen wären, die der Hochmeister für gnugsam erheblich und billig

hielte,

hielte, doch jedesmahl, da einer heyrathen wolte, mit Dispensation der Päbstlichen Heiligkeit: ausser dieses aber soll keiner Macht haben aus dem Orden zu treten.

Wann es sich begeben solte, daß einer rechtmäßiger Weiß aus dem Orden kommen wär, und ihn die Zuneigung dahin anweiset, wieder in den Orden zu begehren, so soll der Hochmeister Macht haben, ihn wiederum in den Orden zu nehmen, doch so fern er Weltlich verblieben, und sich in keinen andern strengern Orden begeben hätte.

Alle diese vorgeschriebene Regeln und Ordnungen, ausserhalb der Drey Haupt-Puncten, auf welche der Orden fürnehmlich fundiret, als nehmlichen Keuschheit zu halten, Gehorsam zu leisten, und ohne Eigenthum zu leben, soll der Hochmeister, mit Wissen des grossen Capitels, je nachdem sich der Orden in einem oder dem andern Stand befinden würde, zu mindern und zu mehren Macht und Gewalt haben, doch daß jedesmahl die Veränderung dahin gemeynt, daß es zuförderst zu GOttes Ehren, als denn dem Orden zu mehrern Aufnehmen geacht könt werden; Dafern aber einer oder mehr sich in dem Orden befinden solten, die dahin geneigt, daß sie des Ordens aufgerichten Regeln und Statuten, wie solche in den alten Statuten-Büchern begriffen, gemäß leben wolten, denen sollen weder diese, noch künfftige Erneuerungen der Regeln und Ordnungen an ihrem guten Vorhaben keines weges verhinderlich seyn, sondern sie sollen desselbigen vollkommene Macht und Gewalt haben.

Letzlichen

Letzlichen ist diesem Ordens-Buch, nit allein jetzt gegenwärtigen in diesem Ritterlichen Collegio sich befindenden, sondern auch allen künfftigen darein kommenden und ergebnen Personen zu Erinnerung und ewigen Gedächtnüß, anzuhencken für rathsam und gut angesehen:

Nachdem wissentlich, Land- und Reichs-kündig, wie die Lande zu Preussen unserm Ritterl. Orden omni, & optimo maximo naturali gentium, & humano Jure zuständig, als die unsere am Orden Vorfahren Jure justissimi belli, aus Zulassung beyder Geistlichen und Weltlichen Höchster Obrigkeiten, mit Hülff und Zuthun Teutscher Ritterschafft, und andern Ständen der Teutschen Nation, daß er solche biß in das Drey und Funffzigste Jahr bekrieget, mit grosser Mühe, Arbeit und Blut-Vergiessen, zuletzt mit Hülff und Gnaden des Allmächtigen, und allen Rechten und Ehren, Ritterlich gewonnen und erobert, aus der Ungläubigen Hand und Gewalt zu dem Christlichen Glauben und unter des Ordens Dition und Gewalt gebracht, auch alle Christliche Löbliche Policey und Ordnungen darinnen zu der Ehr des Allmächtigen und dem Heiligen Reich, deme es mit dem Directo Dominio zugehört, zu Nutz und Wohlfahrt gepflantzt, mit etlichen Löblichen Bißthumen und Kirchen, trefflichen Schlössern und Städten gezieret und erbauet, und dem H. Reich wider alle Widerwärtige zu einem Propugnaculo und Vormauer gemacht, und also das so theuer gewonnene und eroberte Land Fürstlichen, Herrischen Hoch- und Niederstands Teutscher Nation Adels, zu einer sonderbaren tröstlichen Zu-

flucht,

flucht, Auffenthaltnüß und Hospital, biß auf den leidigen Abfall mit angedeutem rechtmäßigen Titel in die 300. Jahr, und darüber, als des Heil. Reichs Fürstenthum und Lehn innen gehabt, regieret und administriret, auch auf erfolgten Meineydigen Abfall, und dem Orden bewiesener Treulosigkeit, unsere am Orden Vorfahren und getreue Ordens-Glieder von solchen Landen nit ausgesetzt, sondern in continua Civili possessione, wie noch zur Zeit, verbleiben, und was zu Recuperirung derer immer menschlich und möglich gewest, nach Gelegenheit der Zeit und Läufften, das ihrige darbey gantz eyffrig und getreulich gethan und erstattet, aber auf erlangtes Recht über vielfältiges Nachsuchen und Anerbieten in so gerechter Sache zu keiner würcklichen Execution gelangen mögen, welches man nur GOtt, der Zeit und Gedult befohlen und heimgestellt seyn läst.

Dieweil aber auch darbey unverborgen, wie es mit der Cron Polen beschaffen, was es auch jetziger Zeit mit den unrechtmäßigen Inhabern und Detentorn besagter Lande Preussen für eine Gelegenheit habe, und dann auch vorderst zu hoffen, die Göttliche Allmacht, als justus Judex, und der paratum Executorem in seiner starcken allmächtigen Hand unverhindert und mächtiglich führet, bevorab das ungerechte Guth und dessen Inhaber justo Judicio zu keinem beharrlichen und beständigen Gedeyen und Seegen kommen und gelangen lässet, werde uns und unserm Orden, dessen starcke Hand noch nicht abgekürtzt, auch noch gute erwünschte Mittel zu Recuperation solcher veruntreuter und bößlich entwendter Lande öffnen und

an Hand stellen; So haben Wir, unsers tragenden Amts halber, aus väterlicher, treuhertziger Sorgfältigkeit alle getreue Ordens-Glieder dessen in und bey dieser Reformation dennoch erinnern, und darbey verordnen und statuiren wollen: Ordnen und setzen hierauf, damit es gemeinem Orden nit dahin gedeut, und in diesem widrigen Verstand gezogen werde, als wann man solche Lande pro derelicto halten, und sich deren allerdings begeben und verzeihen wolte, daß alle Hohe und nieders Stands, unsers Ritterlichen Ordens Personen, diese Dinge in fleißige Wacht und Aufacht nehmen, alle vorkommende Occasiones und begebende Aenderungen observiren, und was jedem darunter glaublich vorkömmt, Uns, oder des Ordens regierendem Haupt, dessen zu fernerer Nachrichtung zeitlich und getreulich avisiren, und auf dessen Gebot und Erfordern allen schuldigen, unterthänigsten Gehorsam, auf alle begebende, und verhoffentlichen vorkommende gute Gelegenheiten, mit Darstreckung Leibs und Bluts, bezeigen und leisten sollen; Dann wie man sich, Ordens wegen, des Tituls und Prædicats, Hochmeister, und anhangender Reichs-Session und Stimm, aus Befehl und Zugebung der Röm. Kayserl. Maj. aller Chur- und Fürsten, auf erlangtes Recht, biß anhero gebraucht: Also hat man sich auch der Lande selbsten nicht zu begeben, sondern auf die Recuperation in so gerechter Sachen gute steiffe Hoffnung zu stellen, und das äuserste darbey unverschontes Leibes und Lebens bereit und gutwillig aufzusetzen. Und das wollen Wir Erinnerungs-Weise unserm Orden zum Besten hiemit gnädiglich gemeldt haben.

Diß

Diß obgeschriebene soll auch auf die unserm Orden entzogene Liefland gemeint seyn und verstanden werden.

Und dessen zu wahren Urkund, haben Wir diß Ordens-Buch in Beyseyn und mit Consens unsers General-Capitels auf Dato, wie im Anfang desselben gemeldt, fertigen, und zu mehrer Bekräfftigung selbst mit eigner Hand unterschrieben, und von allen Land-Commenthurn und den anwesenden Gevollmächtigten, Stadthaltern, Commenthurn, Raths- und andern Gebiethigern, und allen anwesenden Ordens-Rittern und Priestern unterschreiben lassen: Davon auch einer jeden Balley unter unserm Secret-Insiegel eine glaubwürdige Abschrifft mitgetheilet werden soll. a)

Maximilian.

(L. S.)

Christoph Thum von Neueburg, T. R. Land-Commenthur der Balley Elsaß.

J. C.

a) Diß sind nun die neueren Statuten des hohen Teutschen Ritter-Ordens, so wie sie im Jahr 1606 gegeben worden. Lange vorhero hatten die alten Statuten nothwendiger Weise große Veränderungen erlitten. Diese hatte man in dem ersten und zweiten Zeitraume, von der Entstehung des Ordens an, nach und nach zusammengesezt; zu einer Zeit, da der Orden noch seinen Hauptsiz in den Morgenlanden und in Italien hatte, da er noch Ländereien in Asien, Spanien, England, Italien, Teutschland, Preussen, Liefland besas, da

J. C. Schutzsper, genannt von Milchling, Land-Commenthur der Balley Francken, Teutsch-Ordens.

Marquard, Freyherr zu Eckh, Land-Commenthur der N. Oesterr. Balley. T. R.

Wilhelm von Olenhaußen, Land-Commenthur der Balley Hessen, Teutsch-Ordens.

Adolph von den Bongardten, Land-Commenthur der Balley Coblentz. T. R.

Emont Huyn von Ansteurand, Land-Commenthur der Balley Biessen. T. R.

Ludwig von Molyrt, Freyherr, T. R. als bevollmächtiger Gewalthaber der Balley Etsch.

Georg

da viele Brüder des Ordens in Einem Konvente miteinander lebten, da man noch immer kleinere und größere Heere bewafneter Pilger nach den Morgenlanden wallen sahe und der Geist der Turniere und Ritter-Fahrten den Adel noch beseelte. So zweckmäßig und löblich auch jene alte Anordnungen für die damalige Ritter nach ihren Verhältnissen unter sich und gegen Andere gewesen seyn mögen, so hatte sie doch der Wechsel der Zeiten, der Schicksale des Ordens und der Lebens-Art aller Menschen meist unbrauchbar gemacht. Der Orden ware nun auf die Besizungen in Teutschland eingeschränkt; der Hauptsiz wurde auch darin aufgeschlagen; die Konvente hatten aufgehört; die Ritter fiengen an, zerstreut in der Welt zu leben, ihrem Teutschen Vaterlande an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen, im Feld und im Cabinet, zu dienen ꝛc. So viele Veränderungen von mancherlei Art veranlaßten von Zeit zu Zeit beträchtliche Abänderungen der

Ge-

Georg von N. N. Land-Commenthur der Balley Westphalen. T. R.

Henning von Britzke, Stadthalter in der Balley Sachsen. T. R.

Ferdinand, Freyherr von und zu Thörring, Stadthalter der Balley Lottringen. T. R.

Wilhelm von Bubenhoffen, Commenthur zu Oettingen. T. R.

Hanß Melchior Keller von Schleith, Commenthur zu Bluhmenthal. T. R.

Carl, Freyherr zu Wolckenstein. T. R.

Hanß Ulrich, Edler Herr auf Raitenaw. T. R.

Jacob

Geseze und Dispensationen. Z. B. So hatte man auf dem General-Kapitel zu Speier 1543 vieles in den Berathschlagungen über die Wahl eines Hoch- und Teutschmeisters, über die Reformation des Ordens und dessen Buchs, über die Verlassenschaft der verstorbenen Brüder in den Balleien rc. geredet und verordnet: eben so zu Mergentheim 1548 über diejenigen Ritter, so aus dem Orden treten, über die Reformation des Ordens rc. ferner 1593 zu Mergentheim über eine genaue Einförmigkeit der Tracht in den Ordens-Mänteln rc. Endlich kamen die neueren Statuten 1606 zu Stande. Aber auch diese litten seither verschiedene Zusätze oder Erläuterungen, entweder weil Manches nicht mit Einem Mal zu genau bestimmt werden konnte, oder weil die Folge der Zeiten und Umstände es erforderte. So verordnete man z. B. auf den General-Kapiteln zu Mergentheim

Jacob Gremlich von Junging, Teutsch-Ordens-Commenthur zu Mainaw.

Hanß Caspar von Stadion, T. Ordens Commenthur zu Freyburg.

Ortlieb Pöttinger von Preising. T. R.

Gerhardt Steinhausen, T. Ordens Commenthur zu Griffstedt.

Ochmar von Galen, Commenthur zu Schiffenberg. T. R.

Hanß Werner von und zu Bongard, Commenthur zu Coblentz. T. R.

Chri-

heim 1627, vieles über die Einführung kriegerischer Exercitien bei den jungen Ritter-Brüdern des Ordens 2c. Eben so kam zu Wien 1662 eine Haupt-Reformation vor, die mehr als 20 Punkten enthielte: Ferner besprach man sich zu Mergentheim 1671 über den Gottesdienst 2c. daß derjenige, so in den Orden zu treten begehre, 16 Ahnen aufweisen und das 24ste Jahr erreicht haben müsse, die ersten 6 Monate des Probjahrs in der Ballei, worin er aufgenommen werde, die andern 6 aber in Mergentheim ausstehen müsse. Zu Mergentheim wurde 1700 auch Manches über die Statuten gesprochen. „Der Ordens-Habit sollte in „Ehren gehalten, und der Ordens-Mantel wenigstens an „Sonn- und Feiertägen nach Gebühr getragen werden: „Keiner solle zur Profession in den Orden zugelassen wer„den, wann er nicht das gehörige Alter erreicht, 3 ritter„mäßige Feldzüge verrichtet und 1000 Reichsthaler Sta„tutengelder (s. oben S. 29.) der Ballei baar erlegt ha„be: Der Rang der Ritter unter sich solle mit dem Tag

„des

Christoph von Delwich, Commenthur zu Welheim. T. R.

Heinrich von Hollnop, Commenthur zu Gemmerth T. Ordens.

Philipp Arnold von Ahr, Teutsch Ordens Commenthur zu Einsiedel.

Hoyer von Louwingen, Commenthur zu Langlum. T. R. aus der Balley Sachsen.

Joh. Jacob von Altmannshaußen. T. Ordens.

Hanß Caspar von Flaxland, Hauß-Commenthur zu Mergentheim. T. Ordens.

Hanß Trapp. T. Ordens.

„ des erhaltenen Ritterschlags anfangen.„ Dergleichen Verbesserungen wurden auch nachhero noch manchmalen vorgenommen, wie 1736 auf dem General-Kapitel zu Mergentheim. Ein Mehreres hievon hat Wendt von Wendtenthal in seiner von P. Marian ausgearbeiteten Austria sacra, in dem dritten Band, S. 152 - 160. Ausser allgemeinen von dem General-Kapitel gegebenen Gesezen des Ordens findet man noch bei jeder Ballei besondere Verordnungen, die von den Provinzial-Kapiteln derselben herrühren. So führt der Fortsezer der Niederländischen Ordens-Chronik Matthäus in seinen Analect. veteris ævi, T. V. 908-913, und 916-922, die Art der Einkleidung, des Begräbnisses, und ein umständliches Verzeichnis der Aussteuer an, so ein junger Ritter in den Orden bringen müsse: Alles, so wie es die Ballei Utrecht in ihren Kapiteln festgesezt hatte. — Die oben S. 17. 18 und 23. gemeldte Zeichnungen werden nachfolgen.

Anmerkung des Herausgebers.

Hanß Jacob von Stein. T. Ord. R.

Hanß Georg von Dachemhausen, Teutsch Ordens Ritter.

Simon Höker, Teutsch Ordens Priester.

Wendel Reichs, T. Ordens Priester.

Anselmus Gemertanus, T. Ord. Priester.

Zweite Sammlung.

Für die Ballei Oestreich.

Erster Abschnitt.

Nachrichten von der Ballei und den dazu gehörigen Kommenden.

§. 1.

Ballei im Allgemeinen.

Die Besizungen dieser Ballei liegen in dem Oestreichischen Kreise zerstreut, das Haupt-Haus derselben ist zu Wien. Wann der Orden sich in diesen Gegenden niedergelassen habe, läßt sich nicht genau bestimmen, da man aus Urkunden der Ballei sowohl als aus gedruckten Büchern keine Nachricht davon erhalten kann. Man mus also zu Muthmaßungen seine Zuflucht nehmen. Wahrscheinlich mag der wegen seiner Kreutzzüge berühmte, im Jahr 1195 verstorbne Herzog Leopold der Tugendhafte die Teutschen Ritter in dem gelobten Lande haben kennen lernen, sie eines genauen Umgangs gewürdigt, nnd selbst nach Oestreich berufen haben. Gleichwohl findet man keine Spur, daß schon damalen Etwas Gewisses zu ihrem Vortheil in Oestreich beschlossen worden wäre. Es scheint viel-

mehr, daß erst unter seinem 1230 verstorbenen Sohn Leopold dem Glorwürdigen der T. O. von Privat-Personen mit Gütern beschenkt, von dem Hertzog in deren Besiz bestätiget worden, und in einer genauen Verbindung mit ihme gestanden seie. Diß Leztere bezeugt sein Sohn Herzog Fridrich der Streitbare. Er sagt nemlich, sein Vater habe dem Meister des Teutschen Ordens Hermann von Salza eine beträchtliche Summe Gelds geschenkt, wovon er dem Orden einige Güter kaufen solle. Dieser Herzog Leopold der Glorwürdige scheint es auch gewesen zu seyn, für den die alten Ordens-Brüder in ihren Kapiteln unter Vorangehung der Priester zu beten pflegten, wie solches aus einem alten wenigstens in dem vierzehnten Jahrhundert beschriebenen Pergament erhellet, wo sie ausdrücklich sprachen: „Pey namen so gedencket Her-„zog Friedrichs von Zwaben und kunig Hayn-„richs seins Pruoder der seyd Chayser wart und „der erlichen Pürger von Liubecke und Bromen, „di Stiffter warden unsers Ordens. Auch helft „mir zu gedencken *Hertzogen Leupolds von Oster-„zreich*, und Hertzogen Chunrats von der Masau „und Hertzogen Sambers von Pomeran, di uns „ir Almusen mildiklichen habent geben.„ So wie für den ganzen Orden Kaiser Fridrich der Zweite um der von ihm erhaltenen Privilegien willen äusserst merkwürdig ist, und man sich überall auf ihn beruft, eben so findet man bei Oestreich diesen Herzog Leopold als den ersten Gutthäter und Stifter der Ballei, und alle folgende Landes-Herren in Oestreich bemühen sich demselben darin nachzuahmen. Unter diesem Herzog mag auch der Anfang zu einigen Kommenden

in Oestreich gemacht worden seyn, wie sich in der Folge zeigen wird. Land-Komthure aber finden sich nirgends vor Kunraden von Osterna. Diese Ballei kame bald in solche Aufnahme, daß ihr Vorsteher nicht mit den übrigen, dem Landmeister in Teutschland untergebenen, Land-Komthuren gleich geachtet, sondern zu der Reihe der Landmeister gezählt wurde. So wird z. B. in den alten Statuten verordnet, daß zu dem jährlich zu haltenden Gros-Kapitel die Landmeister a) von Liefland, Teutschland, Preussen, Oestreich, Apulien, Romanien und Armenien zusammenkommen sollen. Ferner: zu der Wahl eines Hochmeisters sollen berufen werden die Landmeister b) von Preussen, Teutschland, Oestreich, Apulien, Achaja, Armenien, Liefland. Und wiederum an einem andern Orte: Die Einsezung oder Absezung der Landmeister und Landkomthuren c) von Armenien, Achaja, Sicilien, Teutschland, Oestreich, Preussen, Liefland und Spanien solle immer in dem Gros-Kapitel allein ausgemacht werden. Die Aufsicht des Vorstehers der Ballei Oestreich scheint sich über die Güter des Ordens in Oestreich, Ungarn, Mähren und Böhmen erstreckt zu haben. Doch dieser Vorzug hörte mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts auf. Die Güter und Ritter des Ordens in Spanien, Italien und Oestreich wurden dem Landmeister in Teutschland untergeben, welcher sich daher Meister des Ordens in Teutschen und Welschen Landen zu schreiben anfieng.

a) Præceptores.

b) Præceptores.

c) Præceptores et Provinciales.

So bliebe dann die Ballei Oestreich eine gewöhnliche Land-Kommende, und, wie es scheint, ein nur dem Teutschmeister untergebener Reichsstand. Wenigstens läßt sich dieses aus der im Jahr 1521 verfertigten Reichs-Matrikel schliessen, da der Ballei Oestreich, gleich andern Reichsständen, eine Reichsanlage zuerkannt wurde. Sie sollte nemlich zu jedem Römermonat 3 Mann zu Pferd und 13 zu Fuß oder 88 Gulden an Geld entrichten. Ferner sollte sie zu Unterhaltung des Kammergerichts jährlich 150 Gulden beitragen. Doch diese Einrichtung blieb nicht lange. Auf einem 1548 von Kaiser Karln dem Fünften zu Augspurg gehaltenen Reichstag wurde von dessen Brudern dem Erzherzog Ferdinand an das Reich ein Verzeichnis von verschiedenen in der bekannten Reichsmatrikel zu einer Reichs-Steuer angesezten Ständen übergeben, wovon das Haus Oestreich behauptete, daß das Reich keine Steuer an sie fordern zu hätte. Unter diesen a) Ständen ware die Ballei Oestreich. b) Dabei hatte es denn auch sein Verbleiben, obschon nur zwei Jahre vorher die Evangelischen zu Osnabrück noch diese Ballei zu den unmittelbaren Reichs-Prälaturen gezählt hatten. Seit dieser Zeit wird diese Ballei als ein Oestreichischer Kreisstand betrachtet und steht unter Tirolischer Landeshoheit. Nach der Eintheilung des Ordens in Balleien Preussischen und Teutschen Gebiets wird Oestreich zu den Preussischen gezählt. Zur besondern Ehre und Aufnahme dieser

Ballei

a) absque onere eximirten.

b) Gastel de Statu publico Europæ, 476. Londorpii Acta Publica IV, 304.

Ballei gereichte, daß mehrere Prinzen aus dem Erzherzoglichen Hause Oestreich selbst Hochmeister dieses Ordens gewesen, wie aus der oben angeführten Reihe der Hochmeister zu ersehen; oder doch als Ritter in den T. Orden getreten, wie Albert zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Preussen gethan: a) und der im Jahr 1616 als Landkomthur in Oestreich verstorbene Prinz Maximilian Ernst. Daß die Landkomthuren dieser Ballei die Sache des ganzen Ordens an dem Päbstlichen und besonders an dem Kaiserlichen Hof immer mehr als Andere betrieben haben, kan unter Anderm auch der vortheilhaften Lage zugeschrieben werden. Die meisten Nachrichten so zu der Geschichte dieser Ballei beitragen, sind aus Duells Geschichte des Teutschen Ordens genommen. Dessen dritte Abtheilung Seite 49 - 120 enthält ein Diplomatarium so wohl der Ballei überhaupt als der Kommenden insbesondere: die vierte Abtheilung enthält 99 alte Sigille aus der Ballei und 24 Stammtaflen. Diese sind von Rittern, die erst nach Errichtung der neuen Statuten in den Orden getreten. Zu der Geschichte der Ballei an sich selber können folgende meist aus jenen Diplomen gezogene Nachrichten dienen:

Der Landesherrliche Schutz in den Herzogthümern Oestreich und Steiermark wird von dem darin regierenden Herzog Fridrich dem Streitbaren dem T. Orden, den er als ein Werck seiner Voreltern liebte, ertheilt; ferner

Die Freiheit von Gerichtszwang, Abgaben und Diensten. Die verordneten Richter des Landes

a) Chron. O. T. Belg. p. 770.

sollen dem zufolge die Ritter oder ihre Leute niemalen vor Gericht fordern, es seie nun um ihrer Person oder ihrer Güter willen. Von ihren Frachten, es seie zu Land oder auf den Flüssen, so wie auch von ihren Gütern, so sie zu Markt bringen, solle keine Mauth, kein Zoll bezahlt werden. Alle Gerichtssachen sollen von dem Meister, den Komthuren und den Rittern erörtert werden. Wann ein Verbrechen vorfalle, worauf der Tod gesezt seie, so schicke es sich für die Ritter als Geistliche nicht, daß sie die peinliche Rechte ausüben: sie sollen daher in solchem Fall den Verbrecher den weltlichen Richtern des Landes übergeben, alles Vermögen des Schuldigen aber für sich behalten. Sollte diesem alsdann nur eine Geldbusse zuerkannt werden, so gehöre wenigstens solches Geld den Rittern. Ferner solle

Die freie Jagd auf alle Gattungen von Wildpret in allen Besizungen des Ordens, so in den Ländern des Herzogs gelegen, den Rittern überlassen seyn, um sie dadurch für die Treue, so sie seinem Vater bewiesen, zu belohnen. Zugleich solle ihnen

Der blutige Pfenning gehören: das heißt, wann einer von ihren Leuten erschlagen würde, müßte solches mit einer Busse von 72 Pfenningen bei ihnen gesühnet werden. Den 28. Okt. 1233.

Die Kaiserliche Bestätigung solcher in Oestreich, Steiermark und Krain erworbenen Rechte, und zugleich

Der Kaiserliche und des Reichs Schutz wird dem Orden zugesichert, um so mehr, als der Kaiser

Frid-

Fridrich den T. Orden auch als ein Werck seiner Voreltern ansahe. Febr. 1236.

Alle Privilegien, so der Herzog Leopold, das Teutsche Reich und der Pabst dem Orden gegeben, werden von Leopolds Sohn, dem Herzog Fridrich dem Streitbaren bestätiget. 1240.

Die Ausnahme des Ordens von dem Interdikt, welche der Pabst Alexander dem Landmeister und den Brüdern des Ordens in Kärnthen angedeihen lies, wollte, daß wenn das ganze Land im Interdikt begriffen seyn sollte, die T. Brüder aber nicht dazu Anlaß gegeben hätten, oder nicht ausdrücklich darin mit begriffen wären, sie alsdann bei geschlossenen Thüren, ohne Läutung der Glocken, doch mit Ausschliessung der im Kirchenbann Begriffenen, den Gottesdienst halten dörfen. 1261.

Eine Bestätigung der Privilegien, so der Orden im Okt. 1233 und im Febr. 1236. erhalten, wird von dem Pabst Alexander ertheilt, und noch hinzugefügt, daß der Orden mit allen Viktualien, als Getreide, Salz, Fleisch, Käsen, Fischen, Oel, Wein und Vieh frei von Abgaben seyn solle. 1261.

Alle Freiheiten des Ordens, und besonders der Ballei werden von dem Pabst Gregor X. eben so wie von seinen Vorgängern bestätiget. 1270.

Eine Bestätigung der Privilegien, besonders der von Herzog Fridrich dem Streitbaren Erhaltenen, durch die Herzoge Wilhelm und Albert zu Oestreich. 1399.

Eine Bestätigung der Privilegien, und besonders des oben den 28 Okt. 1233 angeführten Briefes; durch den Herzog Albert, den Dritten. 1375.

Ein Schutzbrief des Königs Matthias in Ungarn und Böhmen und Ertzherzogen in Oestreich bezeugt dem T. Orden und besonders dem damaligen Land-Kommenthur in Oestreich seine Zuneigung; nimmt alle Ordens-Häuser namentlich die zu Wien, Neustadt, Gumpelskirchen und Schwanberg in Schutz, und spricht sie frei von Robat, Schatzung, Mauth, Zoll, und andern Abgaben. 1488.

Bestätigung der Privilegien, durch Kaiser Maximilian den Ersten. 1490.

Päbstliche Schutzbriefe wurden von dem Pabst Johannes XXII. an den Erzbischof zu Saltzburg, und die Bischöffe zu Augspurg und Trient; und nachhero von Alexandern VI. an die Bischöffe zu Seccau, Wien und Laybach erlassen. In dem Lezteren wird gesagt, daß sehr viele Geistliche und Weltliche den T. Orden beleidigt, dessen Einkünfte entzogen oder geschmälert haben: Die Bischöffe sollten darauf sehen, daß die Ritter nicht mehr zu klagen Ursache haben. 1500.

Die Bestätigung aller Privilegien, durch eben diesen Pabst erfolgte 1500.

Der Verkauf verschiedener Güter der Ballei geschahe unter der Regierung und auf Befehl des Hochmeisters Albert von Brandenburg, um mit solchem Geld, wie er sagte, den Orden in Preussen zu retten. a)

Die

a) Venator. 216.

Die Bestrebungen des Ordens, wieder zu dem Besiz von Preussen zu gelangen, beschäftigten immer die Land-Komthuren in Oestreich besonders: sie betrieben die Sache an dem Kaiserlichen Hof durch ihre Vorstellungen. Eben so beunruhigten öfters

Die Ungarisch-Türkischen Kriege die Ballei. Z. B. Als der Hochmeister Maximilian von Oestreich das christliche Heer wider die Ungarn anführte und gegen hundert Ritter aus den verschiedenen Balleien bei sich hatte, 1593.

Die Ersezung der Kommenden zu Wien, Neustadt und Möttling so wie noch mehrere Angelegenheiten der Ballei Oestreich sind ein Theil der Beschäftigungen des General-Kapitels zu Mergentheim. 1628. a)

Daß die Aufhebung des Teutschen Ordens im Oestreichischen sowohl als des Malthesser Ordens zu unsern Zeiten im Werck gewesen; daß es aber nicht so weit gekommen, sondern die Sache bei dem Alten geblieben seie, ist in den meisten Zeitungen des vorigen Jahrs gesagt worden.

§. 2.

Kommende Brixen.

Die ehmals zu Brixen in Tirol sich befindliche Kommende kam im Jahr 1622 an das Görizische Jesuiter-Collegium.

§. 3.

a) Wendtenthals Austria sacra, III, 156.

§. 3.

Kommende Freisach.

Diese Kommende liegt in Kärnthen, in Freisach, welche Stadt dem Erzbischof von Salzburg zugehört. Wann und durch wen dieses teutsche Haus gestiftet worden, finde ich nicht. Duell hat kaum ein paar Urkunden angeführt, die dahin gehören. So beklagen sich z. B. einst der Landmeister und die Brüder des teutschen Ordens in Oestreich bei dem Pabst, daß die Richter und die Geschworne der Stadt Freisach zu jenem T. Ordens Hospital mit einer Menge Bewafneter gekommen, die Thore desselben aufgebrochen, und den teutschen Brüdern und dem dasigen Hause vielen Schaden zugefügt haben ꝛc. 1270. Der Inhalt einer andern Urkunde betrift den Besiz eines Gutes, das die Brüder in Freisach erkauften. 1286. Sonst findet man noch, daß die T. Ritter in Oestreich mehrmalen ihre jährliche Provinzial-Kapitel daselbst gehalten haben. S. Georgen im Sandhof eine gleichfalls in Kärnthen gelegene Kommende ist mit Freisach verbunden.

§. 4.

Kommende Grätz.

Die Kommende S. Mariä am Lech, oder Grätz an dem Bache Lech hat von der Hauptstadt Steiermarks ihren Namen. Die Kirche liegt auf einem Hü-

gel

gel vor der Stadt. Duell führt Seite 88 = 95. von diesem T. Hause 25 Urkunden an. a)

Der Stifter dieses T. Hauses ist Friedrich der Streitbare, Herzog in Oestreich und Steiermark. Dieser wollte in der Zuneigung gegen den T. Orden seinem Vater Leopold nacheifern, nnd ertheilte ihme deswegen eine zu Ehren der Heil. Kunigunde auf einem Berge bei der Stadt Bairisch = Grätz erbaute Kirche mit allen Rechten, Freiheiten und Einkünften. Dazu gehörten auf dem Predelberge vier Höfe, nemlich Schillingesdorf, Schefsthal, Rorpach und Neustift nebst allen Zugehörden. Ferner schenkte er dem Orden einige Höfe, nemlich Makau, Blechingen, Wulfingensdorf und in Mezendorf acht Hufen Landes nebst Zugehörde an Wiesen Waiden, Wäldern, Weinbergen, Marchdienst ꝛc. Ferner gab er vor gedachter Stadt 28 Feuerstellen, um sich darauf anbauen zu können. d. 28. Okt. 1233.

Zehen Talente jährlichen Einkommens in Syrnich werden dem Orden ertheilt, und von Heinrichen von Gravestein und Ulrich von Trüchsen bestätiget. 1239.

Zum **Ersatz** des Schadens, den einige Edelleute dem Hause zu Grätz zugefügt hatten, werden von den Steirischen Landrichtern dem Hause einstweilen die Güter

a) Eine zweite Sammlung von Urkunden enthält folgendes Buch: Diplomatarium ſacrum Ducatus Styriæ, Pars altera. Olim collegit P. Pûſch, edidit 1756. P. Froelich. p. 171 - 206. Man findet aber nur Weniges darin, was nicht schon bey Duell zu lesen.

Güter dieser Edelleute in Furdnich, Linogesdorf, Oberndorf, Rabau, Buchew, Linobendorf, Chundorf bei Pirchlern und Mitchesdorf bis zur vollkommenen Zufriedenstellung zugesprochen. 1255.

Der Besiz des Dorfes Peringersdorf wird von Frau Wilbirgis von Vreidenberg dem T. Orden auch von wegen ihres Antheils übergeben, nachdem schon ihre verstorbene Brüder Ortolf und Berthold bei ihrem Eintritt in den Orden ihren Theil dem T. Hause geschenkt hatten. 1256.

Der Besiz der Kirche S. Johannis bey Stubenberg an dem Fluß Feustriz wird von dem Erzbischof Ulrich von Saltzburg dem T. Hause bei Grätz mit allen Rechten geschenkt. Sobald der damalige Pfarrer dieser Kirche sterben würde, sollten sie in den wirklichen Besiz eintretten, doch jederzeit einen Priester darauf halten und besolden. 1260.

Die Bestätigung dieser Schenkung durch den Pabst Alexander IV. erfolgte 1261.

Das Recht eine Schule halten zu dörfen wird dem Hause Grätz von dem Kaiser Rudolph ertheilt. Zugleich werden alle solche Schul-Anstalt besuchende Zöglinge, so lange sie es sind, der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Komthur allein untergeben. Diese auf die Verherrlichung Gottes zielende Anstalt wird von dem Erzbischof Friedrich in Salzburg mit Vergnügen bestätiget. 1278.

Die Erneuerung der Kirche des T. Ordens zu Grätz wird zu Ehren der H. Kunigunde, der H. Catharina und der H. Margareth vorgenommen. Um

aber

aber diese Kirche schöner und größer erbauen zu können, als die Alte ware, erhielten sie von mehreren Erzbischöffen, z. B. von Manfredonia und von Bar, die Erlaubnis Beisteuren sammlen zu dürfen. 1283.

Walfahrten sollten die Capelle zu S. Johann bei Stubenberg in Aufnahme bringen. Wenigstens findet man in einer Bulle die Erlaubnis mehrerer Bischöffe, zu gewissen Tagen und besonders am Tage S. Johannis dahin walfahrten und Geschenke ertheilen zu dürfen. 1300.

Die Schenkung des halben Dorfes Oberdorf wird dem T. Hause zu Grätz mit allen Freiheiten und Rechten (peinliche und die auf den Tod gehen ausgenommen) durch Berthold Truchses von Emberberg bestätiget. 1301.

Alle Schenkungen, so die Herzoge von Oestreich dem T. Hause zu Grätz zugewandt hatten, werden von dem Herzog Fridrich dem Schönen bestätiget. 1329.

Ein Weinberg und eine Hufe Landes werden von dem Komthur an das Haus erkauft. Der Komthur zu Gros-Sonntag verkaufte sie, mit Bewilligung des Land-Komthurs. 1342.

Die Schenkung der Kirche zu Grätz vom Jahr 1233 wird von Carln, Ertzherzogen in Oestreich dem damaligen Komthur bestätiget. 1577.

§. 5.

Kommende Laybach.

Diese liegt in der Hauptstadt des Herzogthums Krain, woher sie auch ihren Namen hat. In dem T. Hause findet man eine Kirche unsrer lieben Frauen. Duell hat auch von dieser Kommende a) 25 Urkunden eingerükt, die zwar Einiges von der Geschichte der Ballei, aber keine Nachricht von ihrer Entstehung enthalten, z. B.

Der Besiz der Güter in Tal wird von Herzog Ulrich in Kärnthen dem T. Hause zu Laybach als berichtigt bestätiget. 1263.

Einige Hufen Landes, nemlich vier in Dobrilen gelegene, sechs in Direzin, und eine in Phasendorf werden dem Orden durch den Landes-Hauptmann in Kärnthen, Krain rc. Ulrichen von Dürrenholz bestätigt. 1273.

Aus einer Schenkung, so von einem Friedrich von Valchenberg dem Hause Laybach gemacht worden, läßt sich ersehen, wie gros damalen

Die Zahl der Brüder des Konvents gewesen seye, weil alle damalige Mitglieder, wie ausdrücklich gesagt wird, sich unterschrieben haben; nemlich ein Bruder Priester, ein Bruder Komthur, noch zwei andere Brüder, und zwei Knappen. 1277.

Zwei Hufen Landes in dem Dorfe Seulach werden von Friedrichen von Chreich den T. O. Brüdern zu

a) p. 103 - 112.

zu Laybach gegeben, weil sein Sohn Wilhelm in ihre Kirche begraben wurde. Er selbst trat in die Brüderschaft des Ordens. 1282.

Eine Hufe Landes wird nebst den dazu gehörigen Bauren und einem Weinberg dem Orden von den Brüdern von Arch gegeben. 1285.

Eine Hufe Landes wird dem Orden von Adelheid von Ehreich geschenkt. 1301.

Zu der Collecte, die für die erste Ankunft des Patriarchen von Aquileja von der Geistlichkeit bewilliget wurde, sollte dem Verlangen der Geistlichkeit gemäs auch der T. Orden beitragen. Der Komthur zu Laybach beschwerte sich dawider, und der Patriarch Paganus gab ihm Recht. 1320.

Zwei Hufen Landes, zu Medow gelegen, werden dem Orden in die Hände des Komthurs zu Laybach von einer Frau Offinia von Hartenberg übergeben. 1337.

Einige Indulgenzen werden der Ordenskirche zu Laybach durch den Patriarchen Ludwig von Aquileja ertheilt 1362, und ein Jahr nachhero von Andern vermehrt.

Der Besitz eines Gutes einer Frau Gertraud Mützynin wird von ihr dem damaligen Land-Komthur in Oestreich als Innhaber der Kommende Laybach und dieser Kommende gegeben; doch mit der Bedingung, daß sie zu ewigen Zeiten eine jährliche Seel-Messe für die Verstorbene ihrer Familie halten sollen. 1429.

§. 6.

Kommende Linz.

Diese Kommende führt von der Hauptstadt in Ober = Oestreich ihren Namen. Der Stiftung gemäs sollte sie ein Graf von Harrach besitzen.

§. 7.

Kommende Meretinza und Gros-Sonntag.

Die Kommende Meretinza und Gros = Sonntag ligt zwischen den Städten Pettau und Fridau in Unter = Steiermark, nahe bei dem Fluß Drau. Eine Sammlung von Diplomen, die zu dieser Kommende gehören, findet sich bei Duell, S. 96 - 102. Auch der bei Gräz angeführte P. Pusch hat in seinem zweiten Band S. 207 - 220. ein Diplomatarium dieser Kommende eingerückt. Allein die 20 Urkunden, so darin enthalten sind, findet man schon bei Duell. Was zur Geschichte dieser Kommende Etwas beitragen kan, ist davon herausgezogen und folgt hier.

Der Anfang dieser Kommende kann nach Puschens Vermuthung gleich nach dem Jahr 1200 gesezt werden. Er sagt, in dem Krieg, den der Herzog Leopold von Oestreich und Steiermarck mit dem König Emerich von Ungarn geführet, habe ein gewisser Friedrich von Pettau der Aeltere den Ungarn einige Felder bei Gros = Sonntag im Jahr 1199 entrissen, und da der Friede in diesem oder in dem folgenden Jahre geschlossen worden, nicht nur behalten, sondern nach=

nachhero dem T. Orden geschenkt. Wenigstens liest man, daß Friederich von Pettau der Jüngere die Schenkung seines Vaters, die dieser dem Orden mit seiner Besizung in Sonntag nebst der Helfte des Zehntens, nachdem solcher besagtes Land den Ungarn zwar leer und unbebaut entrissen, mittelst eines förmlichen Briefes 1222 bestätigte. Das Patronat-Recht zu der Kirche Gros-Sonntag wurde dem Orden durch einen Brief Fridrichs von Pettau den 8. Jul. 1235. aufs Neue zugeeignet. Diese neuerliche Uebergabe bestätigte der Erzbischof Eberhard zu Salzburg, und drükt sich dabei aus, wie sehr es ihn freue, daß diese Kirche, die zuerst durch Friedrich von Pettau gestiftet, durch dessen Sohn aber zulezt wieder entrissen worden seye, nun durch die Enkel Friedrich und Hertnid wieder hergestellt werde. Dann durch den T. Orden hofte er könnten die Slaven noch gedemüthiget werden. 1236.

Das Gut Hermannsdorf mit allen Zugehörden wurde von Friedrichen von Pettau und dessen Vasallen Hermann dem Orden geschenkt. d. 28. Okt. 1247.

Die Bestätigung dieser Schenkung von Seiten des Erzbischofs Philipp von Salzburg erfolgte 1249.

Eine Schenkung wurde von einem Herrn Wulfing von Paumgarten dem Orden zu Theil. 1273.

Wegen Abtretung einiger Güter in Hermannsdorf findet sich eine Urkunde vom Jahr 1277.

Ein Weinberg, der auf dem Berge Schiermz bei Hermannsdorf gelegen ware, wurde durch einen Mezlo von Pettau dem Orden geschenkt. 1283.

Ein Landgut des Grafen Arnold von Strygau, an den Gränzen von Teutschland, wird von ihme dem T. Orden, und zwar in die Hände des Komthurs zu Sonntag geschenkt. 1288.

Der halbe Zehnden in der Scharding und zu Weitsdorf wird dem Orden von Siegfried von Herberg gegeben; doch mit der Bedingung, daß die Brüder jährlich davon mit einem Habicht dienen sollen. 1315.

Die Zinsen aus drei Hufen Landes im Rohr und an der Tzellnitz werden dem T. Hause von Friedrichen von Windisch-Grätz erlassen. 1325.

Ein Stück Landes, im Loschetz gelegen, wird von dem damaligen Komthur in Sonntag an dieses T. Haus erkauft. 1351.

Die Verpfändung der Kommende Sonntag ware eine Folge der unordentlichen Regierung in Preussen. Ein gewisser Achaz Bozunko hatte dem Hochmeister in Preussen 1657 Ungarische und Dukaten-Gulden geliehen, wofür sich der Land-Komthur in Oestreich, Hanns von Pomersheim verbürgt hatte. Achaz lies sich, um desto sicherer zu gehen, die Kommende Gros-Sonntag verpfänden, und diese Handlung durch den Kaiser Fridrich bestätigen. 1458.

Zu den heutigen Besizungen der Kommenden Gros-Sonntag und Meretinza gehören unter Andern die Dörfer Klappendorf, Sickizen, Plazern, Meretinza und das dasige Berg-Recht, und das Gut Gajafzen unter Pettau. Ferner hat der Orden die Pfarreien Gros-Sonntag, Polsterau, Friedau und S. Niklas zu vergeben.

§. 8.

§. 8.

Kommende Möttling und Tschernembl.

Diese zwei Kommenden befinden sich in den Städten gleiches Namens in dem mittleren Theil des Herzogthums Krain. Beide sind unter der Aufsicht Eines Komthurs vereinigt. Bei Duell a) finden sich 23 hieher gehörige Urkunden.

Die Kirche zu Sankt Peter mit allen Filialien in Möttling und allen dazu gehörigen Rechten wird dem T. Orden von dem Herzog Ulrich in Kärnthen ertheilt und bestätiget. Zugleich werden auch alle Kirchen, die noch in Möttling in Zukunft würden erbauet werden, dem Orden zugeeignet. 1268.

Das Recht, einen Pfarrer in dem Dorfe Tschernembl zu präsentiren, wird dem Komthur in Laybach bestätiget. 1300.

Der Bau eines neuen T. Hauses zu Möttling wäre nothwendig: nur sezten die dazu erforderlichen Kosten die Ritter in eine Verlegenheit. In dieser Rücksicht ertheilte ihnen der Patriarch Ottobon zu Aquileja die Erlaubnis, Beiträge zu sammlen. 1310.

Die Beschützung der S. Peterskirche in Tschernembl, und der dazu gehörigen Tochterkirchen, nemlich der Kirche S. Maria in der Insel neben Neuen Markt, die S. Martins-Kirche bei dem Fluß Culp, der H. Kreutz-Kirche in Weinitz und der S. Stephans-Kirche unter dem Berg Hiemo wird von dem

a) p. 113 - 120.

Grafen Johann von Görtz auf Ersuchen der T. Ordens Brüder in Laybach übernommen. 1337.

Einige Hufen Landes werden dem H. Peter und den Ordens-Brüdern in Tschernembl bestätiget. 1345.

Eine Hufe Landes, welche bey Meyensdorf an dem Furt gelegen ist, wird von Margreth von Tschernembl dem H. Peter auf dem Gotteshaus der T. Ritter geschenkt. 1347.

Die Abtretung eines Viertheils Weinzehnden, an den Perich zu Dragezgesiezz nahe bei Tschernembl; und

Die Schenkung einer Hufe Landes, die in dem Dorfe zu Wieskowitz gelegen, an den guten S. Peter zu Tschernembl; sind der Innhalt zweier Urkunden eines Hertnid Minndorffer, in den Jahren 1359 und 1360.

Eine Hufe Landes, zum Horenpogen gelegen, wird von dem Grafen Albert von Görtz dem Orden gegeben. 1361.

§. 9.

Kommende Neustadt.

Diese Kommende, im Lande unter der Ens, ist mit der Kommende Wien verbunden. Der Land-Komthur der Ballei ist zugleich Komthur zu Wien und Neustadt. Die nordöstliche Ecke der Stadt wird von den Einwohnern das Teutsche-Herren-Viertel genannt.

nannt. Duell a) hat 30 Urkunden von dieser Kommende angeführt.

Einige Güter in Alrams, die ein gewisser Bürger Azelin von Neustadt inne hatte, werden mit Einwilligung des Grundherrn des Grafen Peter an das T. Haus erkauft; doch mit der Bedingung, daß sie jährlich ein halbes Talent Wiener Münze an den Grafen entrichten. d. 8. April 1245.

Ein Hof, der an das T. Haus angränzte, wird von einer Gisila aus Neustadt dem Orden gegeben. 1250.

Mehrere Güter in Trebchendorf werden dem Orden von einem Albero von Chunringe übergeben. 1256.

Der Zehnden in Gumpoltskirchen wird dem T. Hause in Neustadt von Bertholden von Engelschalkesfelde (Enzesfeld) zur Entschädigung gegeben, weil er die T. O. Brüder Ruscho; und Heinrich von Wizlinsdorf gefangen genommen hatte. Berthold hatte den Zehnden von Albero von Arberg erhalten. 1259.

Die Bestätigung dieser Schenkung durch Bertholds Sohn Ditmar wird an eben demselben Tag; die gerichtliche Bestätigung aber 1260 ausgefertiget.

Fünf Landgüter in Käzleinsdorf werden mit Einwilligung des Herzogs Friedrich von Oestreich von Heinrichen von Haspach durch einen Tausch dem T. Hause übergeben. 1287.

Eine Wiese, die auf dem Grund = Eigenthum des

a) p. 78 - 87.

Grafen von Alrams nahe bei Alrams gelegen, wird von den T. Brüdern in Neustadt erkauft. 1292.

Ein Hof in Saurau bei Reichenau wird von einer Witwe Christine von Reichenau mit Einwilligung der Lehensherren, der Herzoge Albert und Otto von Oestreich dem T. Orden geschenkt. Aus Frömmigkeit, mütterlicher Liebe und Sorge für das Wohl der Seelen ihres Sohns hatte sie diesen veranlaßt, in den T. Orden zu treten, und die Welt zu verlassen. 1336.

§. 10.

Kommende Wien.

Der Teutsche Hof zu Wien mit der darin befindlichen Kirche der Heiligen Elisabeth ist ein sehr weitläuftiges Gebäude und der Siz des Land-Komthurs der Ballei Oestreich. Man kann sowohl von der Sängerstraße, wo der Haupt-Eingang in die Kirche ist, als von dem Hofe der S. Stephanskirche dahin kommen.

Der Anfang dieses Hauses a) wird auf das Jahr 1200 gesezt, da die Teutschen Brüder nach Wien kamen und zu ihrer Andacht eine Kapelle erbauten. Statt dieser Kapelle wurde

Eine Kirche des Ordens von einem Steinmetzen aus Nördlingen Georg Schiffering im Jahr 1316 erbaut. b) Die Einweihung geschahe den vierten Sonn-

a) Duell führt 85 Urkunden von dieser Kommende S. 53-77. an.

b) Wie aus dem Anhang zu dem Codex Austriacus zu ersehen.

Sonntag Advent 1395, wobei das Fest der Kirchweihe auf den Tag der H. Elisabeth gesezt wurde. Eine Erneuerung und Auszierung dankt diese Kirche dem 1737 gestorbenen Land-Komthur Grafen Guido von Starhemberg. Das Hochaltarblatt ist von T. Pock gemalt und stellt die H. Jungfrau und das Kind Jesus vor, wie sie einem knieenden T. O. Ritter den Segen ertheilen: auch sieht man den H. Georg und die H. Elisabeth darauf vorgestellt. Man findet die Grabmale von vielen Land-Komthuren und Rittern in dieser Kirche.

Die Besizungen dieses Hauses vermehrten sich bald ansehnlich.

Eine Hufe Landes in Hengeshagel wird durch Otto von Galprunne dem T. Haus mit allerseitiger Einwilligung und der Bestätigung des Herzogs Leopold übergeben. 1210.

Die Güter in Ertpurch, (Erdberg) so der Römischen Königin Margreth, einer Tochter Leopolds und Schwester Fridrichs der Herzoge in Oestreich zugehörten, werden von ihr an das T. Haus gegeben. 1249.

Die Indulgenzen der Kapelle des T. Hauses zu Wien werden von dem Bischof in Padua, Berthold, bestätigt. 1251.

Es wird einiger Güter in Treuchendorf gedacht, welche Bruder Albero von Walchenberg dem T. Hause geschenkt. 1260.

Die Kirche in Leybendorf am Fuß des Berges Greyzenstein in Oestreich nebst dem dazu gehörigen Patro-

Patronat-Recht wird von Ottokar dem König in Böhmen und Herzog in Oestreich gegeben. 1260.

Dieses Patronat der Kirche in Leybendorf wird auf Ersuchen des Bruders Heinrich von Meerswanch von dem Bischof Otto von Passau bestätiget. 1263.

Ein gewisser Zehnden in Gumpels-Kirchen hatte zu einem Streit zwischen dem T. Hause und einem Elblin von Arberg Anlaß gegeben. Diesen Streit entschied der Landrichter in Oestreich Otto von Haslau, auf Befehl des Landesherrn. Diese Beilegung billigt Osso von Arberg ein Neffe des Vorigen, und entsagt damit allen Ansprüchen auf den benannten Zehnden. 1275.

Daß der T. Orden mehrere Freiheiten als Andere geniessen müsse, versichert der Bischof Bernhard von Padua, seie um so billiger, als die Ritter wie neue Makkabäer ihr Leben zum Dienst der Kirche aufopfern. 1290.

Einige Güter zu Dietrichsdorf kommen käuflich an den Orden. 1292.

Ein Pfund Geld, womit die Brüder das heilige Land jenseits des Meers sollen fördern helfen, wann die Fahrt wieder offen seyn sollte, wird von Agnes von Hauseck dem T. O. vermacht. 1298.

Ein Schutzbrief des Ordens, den der Pabst Benedikt an den Abt des Schottenklosters zu Wien erlassen hatte, bezeugt, wie günstig er den teutschen Rittern sei, wie sehr er jederzeit das Beste derselben zu befördern wünsche; daß es ihn aber unendlich

schmerze,

schmerze, erfahren zu müssen, daß dieser Orden an seinen Gütern und Personen von einigen meist Religiosen sehr mishandelt werde: der Abt solle sich daher den Schutz des Meisters und der Brüder dieses Ordens sehr angelegen seyn lassen, und alles Unglück abzuwenden trachten. 1334.

Wegen einer **Frauen-Pfründe** findet sich eine Urkunde der Johanna, Herzogin zu Oestreich, Steiermark und Kärnthen; daß sie nemlich damit in Zukunft niemalen den Komthur und das T. Haus beschweren, oder sie darum angehen wolle. 1342.

Ein **freundschaftlicher Vertrag** zwischen den Pröbsten und Konventen von S. Pölten und S. Florian auf einer, und dem T. Hause zu Wien auf der andern Seite wird von dem damaligen Land-Komthur, und Haus-Komthur errichtet. 1368. a)

Der **Schutz der Leute und Güter zu Seytzesdorf bei S. Agatha auf dem Wagram** wird dem Obrist-Schenken in Oestreich Otto von Meyssawe übergeben, doch mit der Bedingung, daß der Orden einen andern Schutzherrn wählen könne, so bald er mit Jenem nicht zufrieden seie. 1405.

Einige Indulgenzen werden von dem Cardinal Landulph ertheilt, damit die glaubige Christen zu der Absingung des Salve Regina, welches täglich in der Kirche des T. Hauses vor der ersten Messe geschehe, um so lieber zusammenkommen. 1409.

Ein **General-Kapitel** des Ordens wird zu Wien gehalten. 1662.

General-Kapitel zu Wien, 1770.

Zwei-

a) Duell. Miscellanea I, 424.

Zweiter Abschnitt.

Ein Verzeichnis, und kurze Nachrichten von den Land-Komthuren und Komthuren der Ballei Oestreich.

Die Meiste sind aus den Urkunden und aus der Reihe der Land-Komthuren, so Duell anführt, genommen. Bei diesen Land-Komthuren ist das erste Jahr, da sie es geworden, oder da sie bisher in den Charten sind aufgefunden worden, angegeben. Die Wappen derselben fand man a) in der Kirche des T. Hauses zu Freisach, wohin sie, wie man vermuthet, nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gekommen seyn mögen, da der Geschlechts-Schild des Land-Komthurs Leonhard Formentin die lezte Stelle einnahme.

Kunrad von Osterna, erster Land-Komthur in Oestreich. 1247. 1249.

Werner, Komthur zu Gros-Sonntag. 1247.

Ortolf von Dreskirchen, Komthur in Freisach, 1250. zu Neustadt, 1259.

Kunrad von Immerlehe, der Zweite Vorsteher der Land-Kommende. 1250.

Hirzo, Komthur in Wien. 1250.

Heinrich von Wizelinsdorf, Komthur in Neustadt 1250. zu Wien 1290.

Werner von Paumgart, Komthur in Sonntag. 1250. vielleicht der bei 1247 Gemeldete.

Hein-

a) Wenigstens noch zu Duells Zeiten.

Heinrich von Meerswanch, T. O. Bruder in Neustadt 1250. 1260. und (wahrscheinlich als Komthur) zu Wien 1263.

Haas, genannt der Junge, Haus-Komthur in Neustadt 1260.

Ortolf, Komthur zu Wien 1264. (vielleicht der oben Gemeldete.) 1283. 1285.

Berthold, Komthur zu Sonntag 1273.

Dietrich, Komthur zu Sonntag 1277.

Berthold, Komthur zu Laybach 1277.

Gottfried, wird a) Land-Komthur genennt, aber in der Reihe der Land-Komthuren ausgelassen.

Kunrad von Thetelbach, (III.) Land-Komth. 1286.

Walther, genannt der Ungar, Komthur zu Sonntag 1288.

Heinrich von Manstoch, (IV.) Land-Komthur 1291.

Heinrich von Gleina, (V.) Land-Komthur 1298.

Hermann von Lösche, (VI.) Land-Komthur 1306.

Wilhelm, Komthur in Fürstenfelde 1306.

Otto, Komthur zu Grätz 1306. Komthur zu Laybach 1310. und 1320.

Als Kaiser Heinrich VII. nach der Lombardie zog, nahm er den Herzog Leopold von Oestreich mit sich, welcher in Mailand sehr geehrt wurde. Während des dasigen Aufenthalts verband sich der Guelfisch-Gesinnte, nun aber der Statthalterschaft von Mailand entsezte, Graf von Thurn mit seinen Freunden, den

a) Duell. II. 18

den Kaiser zu ermorden. Leopold merkte diß mit seiner Armee, und nahm daher einige Brüder des Teutschen Ordens zu sich. Bald entstund ein Gefecht in der Stadt selbst, wobei der Herzog Leopold mit den Seinigen so glücklich ware, die Gegner in die Flucht zu treiben. 1310. a)

Ludwig, Komthur zu Sonntag 1315.

Heinrich von Göldelin, (VII.) Land-Komth. 1316.

Ottokar, Komthur zu Grätz 1329.

Ulrich Cierberch, Komthur zu Grätz 1331.

Herbort von Winthal, Komthur zu Wien, 1331.

Friedrich Hand, der Steinbacher, Komthur zu Laybach 1337.

Otto von Wolchenmark, (VIII.) Land-Komth.

Jeske von Matschau, (IX.) Land-Komthur. Wird auch manchmalen Jeske von Böhmen genannt.

Hermann Ruedorfer, (X.) Land-Komthur 1335, 1337.

Ulrich, Komthur zu Wien 1342.

Hanns von Rinkkenberch, (XI.) Land-Komthur 1342. 1358.

Kunrad von Berdenburg, Komthur zu Sonntag 1342.

Gregor, Komthur zu Grätz 1342.

Paul, Komthur zu Erätz 1348. 1351.

Bernhard, Komthur zu Sonntag 1351. 1360.

Wetzmann, Komthur zu Laybach 1355.

Greif,

a) Chron. Salisburg. ap. Pez. Scriptor. Austr. I. 408.

Greif, Komthur zu Wien 1360.

Herwort, Komthur zu Sonntag 1360.

Johannes von Rumpenheim, (XII.) Land-Komthur 1361. 1375.

Gilig, Haus-Komthur zu Wien 1358.

Fridrich von Wobarth, (XIII.) Land-Komthur 1378.

Albrecht, Komthur zu Tschernembl. 1381.

Werner von Uebelsheim, (XIV.) Land-Komthur 1382. 1383.

Michael, Komthur zu Wien 1382. 1399.

Kunrad, Komthur zu Neustadt 1382.

Heinrich, Komthur zu Möttling. 1383.

Ulrich von Gravenberg, (XV.) Land-Komthur 1386.

Stephan Ströbein, (XVI.) Land-Komthur 1388.

Walrab von Scharfenberg, (XVII.) Land-Komthur 1393. 1398.

Jobst von Sachsenhausen, (XVIII.) Land-Komthur 1402.

Peter Lynzer, (XIX.) Land-Komthur 1407.

Hanns von Narrenberg, Komthur zu Laybach 1408.

Hanns Nernperger, (XX.) Land-Komthur 1414. vermuthlich der vorige Komthur.

Johann von Lentz, (XXI.) Land-Komthur 1414.

Siegmund Ramung, Komthur zu Laybach, 1416. (XXII.) Land-Komthur 1420.

Caspar Mürzer, Komthur zu Laybach 1421. Komthur zu Wien 1434.

Peter, Komthur zu Awe, sonst Tschernembl 1421.

Johann von Aneweil, (XXIII.) Land = Komthur 1424. 1429. und Komthur zu Laybach 1429.

Johann von Pommersheim, (XXIV.) Land = Komthur 1440. 1458.

Wilhelm Strenkreys, Komthur zu Wien 1451.

Otto von Kunigsfeld, (XXV.) Land = Komthur 1461.

Franz Jakob Wohlgemut, Komthur zu Wien 1466. Errichtet die Kirchen Tafel in dem T. Hause, wodurch mehrere Nachrichten aufbehalten wurden.

Kunrad Hölzl, Komthur zu Laybach 1462. (XXVI.) Land = Komthur 1466.

N. von Hardeck, (XXVII.) Land = Komthur 1477.

Balthasar Perkhauser, Komthur zu Grätz.

Kunrad von Stauchwitz, (XXVIII.) Land = Komthur 1487. 1500.

Hanns Löbl, Komthur zu Laybach 1498.

Andreas Moshammer, Komthur zu Grätz 1497. (XIX.) Land = Komthur 1501.

Kunrad Kottwiz, (XXX.) Land = Komthur 1506.

Johann von Mitterbach, Komthur zu Neustadt 1516.

Christoph Auer von Herrnkirchen, (XXXI.) Land = Komthur 1519. Dankt ab 1523.

Melchior Rulko, Komthur zu Grätz 1521.

Jobst

Jobst Truchsäß von Wetzhausen, (XXXII.) Land-Komthur 1524. gest. den 28 Jun. 1536.

Erasmus, Freyherr zum Thurn und zum Kreutz, zuerst Coadjutor, sodann (XXXIII.) Land Komthur 1536. Römisch-Kaiserlicher Rath, Obrister der Kroatischen Ortflecken, und Hauptmann in der Möttling 1540.

Gabriel Creutzner, (XXXIV) Land-Komthur in Oestreich 1542. Kaiser Ferdinands Statthalter der Nieder-Oestreichischen Lande, nachher Kaiser Maximilians II. Hofrath, auch des Erzherzog Carls zu Oestreich Rath. Gest. den 1 Dec. 1568. Wird in der S. Elisabethen-Kirche zu Wien begraben.

Thanan von Sigisdorf zu Großwinklern, Komthur zu Sonntag 1549.

Leonhard Formentin zu Thulmein, (XXXV.) Land-Komthur in Oestreich 1568. Erhält nebst dem Komthur zu Laibach die Lehen vom Kaiser im Namen des Hochmeisters 1572.

Georg Zebinger, Komthur zu Grätz 1569.

Graf Prosper von Arch, Komthur zu Brixen, Geschäfteträger des Ordens an dem Päbstlichen Hofe. 1569.

Johann Cobenzel von Prosseck, Komthur zu Laybach 1569. erhält nebst dem Land-Komthur die Lehen 1572. Wird in einer Urkunde 1577. Geheimer Rath, Nieder-Oestreichischer Kammer-Präsident, Administrator des Stifts Mühlstadt, und T. O. Komthur zu Grätz genennt. Wohnt dem Reichstag zu Augspurg als Rath und Abgesandter des Hauses

Oestreich bei, und nennt sich in der Unterschrift des Reichs-Tags-Abschieds, Komthur zu Brützeney (Brixen) Padua und Görtz 1582. Auch dem Reichstag zu Regensburg 1594 wohnte er von wegen des Hauses Oestreich bei. Er unterschrieb sich dißmal, Johann Cobenzel von Posseg, Freiherr zu Lueg, Mossaw von Leutenburg, Landhauptmann in Crain, T. O. Land-Komthur zu Wien und Neustadt, und Prior zu Brixenei. a) Daß er aber Land-Komthur gewesen seie, findet sich bei Duell nicht.

Maximilian Graf von Fugger, Komthur zu Sterzing, legte in der 1571 mit den Türcken bei dem Corinthischen Meerbusen bei Lepanto vorgefallenen Seeschlacht die rühmlichste Beweise seiner Tapferkeit ab. b) Nach diesem Sieg unternahm er eine gelehrte Reise nach Klein-Asien, wo er sich neuen Ruhm erwarb. Unter andern Merkwürdigkeiten entdeckte er in den Gegenden von Ephesus ein prächtiges Grabmal von weissem Marmor, worauf man in halb erhabener Arbeit und in der korrektesten Zeichnung einen Streit der Amazonen des sarmatischen Asiens siehet, der, wie man sagt, zur Erbauung der Stadt Ephesus Gelegenheit gegeben, und vielleicht der nemliche ist, den ihnen Theseus geliefert. Dieses Denkmal des Alterthums findet sich nun in der Kaiserlich-Königlichen Bibliothek zu Wien, und ist sehr wohl erhalten. Es gehört zu den schönsten Stücken der alten Bildhauerkunst, die je auf uns gekommen sind. c)

Mar-

a) Alte Reichs-Abschiede. S. 881. 913.

b) Imhof Not. Proc. 615.

c) Merkwürdigkeiten Wiens. S. 44.

Marquard, Freiherr von Egg, (XXXVI.) Land-Komthur 1596. Unterschreibt den Verkauf-Brief der Kommende Eger 1608. a)

Maximilian Ernst, Erzherzog in Oestr. (XXXVII.) Land-Komthur, in den Orden eingekleidet, den 9 Jul. 1615 zu Grätz. Als Land-Komthur eingesezt, den 12 Jul. starb den 18 Febr. 1616.

Johann Rudolf von Gemmingen, (XXXVIII.) Land-Komthur 1619. Erhält zu Wien im Namen des Hochmeisters die Lehen 1625.

Gottfried von Schrottenbach, (XXXIX.) Land-Komthur 1637.

Johann Jakob von und zu Dhaun, (XL.) Land-Komthur 1642.

Johann Caspar von Ampringen, (XLI.) Land-Komthur 1662. Wurde Hoch- und Teutschmeister 1664.

Johann Panier von Tschernembl, Komthur zu Laybach, S. Helena und Neustädtl 1662.

Johann Jakob, Freiherr von Pranckh, Komthur zu Möttling und Tschernembl 1662.

Johann Friedrich von Tschernembl, Panierherr. Komthur zu S. Georgen. 1662.

Georg Gottfried, Freiherr von Lamberg, Erb-Land-Stallmeister in Krain und der Windischen Marck, Komthur zu Freisach 1662. (XLII.) Land-Komthur in Oestreich 1664.

a) Gastelii Tract. de Statu publ. Eur. 1156.

Christoph von Heunecken, (XLIII.) Land = Komthur in Oestreich 1672.

Siegfried, Graf von Sacerau, (Saurau) Herr auf Fried = und Vestenberg, Erbmarschall (XLIV.) Land = Komthur 1685. gest. den 28 Mart. 1700, da er 72 Jahr alt ware. Zugleich Komthur zu Wien, Neustadt und Grätz am Lech. Seine Grabschrift ist in der S. Elisabethen = Kirche zu Wien.

Theobald Heinrich Graf von Goldstein, (XLV.) Land = Komthur 1700.

Guido, Graf von Starhemberg, (XLVI.) Land-Komthur 1719 = 1737. s. den folgenden Abschnitt.

Christian, Herr von Stubenberg, Kaiserlicher Obrister und Kriegsrath, T. O. Rathsgebietiger und Komthur zu Freisach und S. Georgen im Sandhof 1731.

Erasmus, Graf von Starhemberg, K. K. General-Major und Obrister eines Regiments zu Fuß, Raths-Gebietiger und Komthur zu Gros = Sonntag 1731.

Franz Graf von Hallweil, Kaiserlicher Obrist = Lieutenant, Komthur zu Möttling und Tschernembl. 1731.

Johann Philipp Joseph, Graf von Harrach, geb. 1678. Obrister Erb = Land = Stallmeister in Oestreich unter und ob der Enns, (XLVII.) Land-Komthur 1737 = 1764. K. K. Geh. Rath, General = Feldmarschall und Obrister eines Regiments und Hof = Kriegs Raths = Präsident, gest. im Aug. 1764.

Maximilian Pantaleon, Graf von Rindsmaul, Raths-Gebietiger und Komthur zu Gros = Sonntag, auch Hoch = und Teutschmeisterischer Geh. Rath 1770.

Daniel

Daniel Graf von Barbo, Komthur zu Möttling, 1770.

Carl Borromäus, Reichs-Graf Colloredo von Waldsee und Mels, geb. den 31 Jul. 1718. (XLVIII.) Jezt regierender Land-Komthur seit 1764. auch Komthur zu Wien, Grätz am Lech, Linz und Speier; Hochfürstlich Hoch- und Teutschmeisterischer Staats- und Conferenz-Minister; Kaiserlicher auch Kaiserlich-Königlicher wirklicher Geheimer Rath, General-Feldmarschall-Lieutenant und Obrister eines Regiments zu Fuß.

Aloysius, Graf von Harrach, geb. den 21 Jun. 1728. Jeziger Raths-Gebietiger und Komthur zu Gros-Sonntag, Kaiserlich-Königlicher General-Feldmarschall-Lieutenant und wirklicher Kämmerer.

Johann Carl Christian Heinrich, Graf und Herr zu Zinzendorf und Pottendorf, Erb-Land-Jägermeister in Oestreich unter der Enns. Geb. d. 5 Jan. 1739. Jeziger Raths-Gebietiger und Komthur zu Frisach im Sandhof; Kaiserlich-Königlicher wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer.

Aloysius Graf von Auersperg; jeziger Raths-Gebietiger und Komthur, Kaiserlich-Königlicher wirklicher Kämmerer und Hauptmann unter dem Terzischen Infanterie-Regiment.

Christian Graf von Erbach-Schönberg, geb. den 7 Okt. 1728; jeziger Hochfürstlich-Hoch- und Teutschmeisterischer wirklicher Geheimer Rath, Statthalter, Regierungs- und Hofkammer-Präsident zu Mergentheim, auch Komthur zu Meretinza; Kaiserlich-

 König-

Königlicher wirklicher Kämmerer und General-Major.

Ignatius Franz Vincenz, Graf von Attems, geb. den 23 May 1750; jeziger Komthur zu Möttling und Tschernembl; Kaiserlich-Königlicher Hauptmann bei dem Anton Colloredo Infanterie-Regiment.

Leopold Cajetan Seraphin, Graf von Sauer, jeziger T. O. Ritter, Oberlieutenant unter dem Kaiserlich-Königlichen Carl Colloredo Infanterie-Regiment.

Maximilian Graf von Starhemberg, geb. d. 24 Apr. 1751. Jeziger T. O. Ritter, Oberlieutenant unter dem Kaiserlich-Königlichen Infanterie-Regiment Migazzi.

Anton Franz, Graf von Brandis, jeziger T. O. Ritter; Oberlieutenant des Kaiserlich-Königlichen Cürassier-Regiments Karamelli.

Dritter

- Guido, Graf und Herr von Starhemberg. Geb. den 11 Nov. 1657.
  - Richard Bartholomäus, Graf und Herr von Starhemberg.
    - Gundacker, Herr von Starhemberg.
      - Reinhard, Herr von Starhemberg.
        - Heinrich, Herr von Starhemberg.
        - Magdalena v. Lamberg, Herrin zu Saurstein.
      - Juliana, Freyin von Rogendorf.
        - Hanns Wilhelm, Freiherr von Rogendorf.
        - Anna, Gräfin v. Widt.
    - Anna Sabina, Freyin von Dietrichstein.
      - Bartholomäus, Freiherr von Dietrichstein.
        - Sigmund Georg, Freyherr von Dietrichstein.
        - Anna, Herrin von Starhemberg.
      - Elisabeth, Freyin von Frankhing.
        - Joel v. Franckhing, Freiherr.
        - Sabina von Tannberg.
  - Esther, Gräfin von Windisch-Grätz.
    - Seyfried Adam, Freiherr von Windisch-Grätz.
      - Wilhelm, Freiherr von Windisch-Grätz.
        - Jakob, Freiherr von Windisch-Grätz.
        - Anna Welzerin von Spieglfeldt.
      - Barbara, Freyin von Collonitsch.
        - Christoph, Freiherr v. Collonitsch.
        - Anna, Freyin von Herberstein.
    - Christina Schrotin von Rindberg, Freyin.
      - Hans Adam Schrot v. Rindberg, Freiherr.
        - Hanns Christoph Schrot v. Rindberg, Freiherr.
        - Christina Reinwaldin, Herrin.
      - Sidonia, Herrin von Schärfenberg.
        - Erasmus, Herr von Schärfenberg.
        - Elisabeth von Wolfenreith.

Dritter Abschnitt.

Das Leben des Grafen Guido von Starhemberg.

Der Teutsche Orden in Teutschland, und besonders die Ballei Oestreich wird nicht leicht einen Ritter aus den ältern Zeiten aufweisen können, der durch Bekämpfung der Erbfeinde der Christenheit die Geseze des Ordens a) genauer erfüllt, und sein ganzes Leben dem Dienst des Vaterlandes nach dem Willen eben derselben Geseze b) mit mehrerem Eifer und Glück geweihet: der aber auch dagegen sowohl in dem Orden als bei Auswärtigen sich selbst grössere Ehre und Liebe, und dem Orden mehr Beifall bei Auswärtigen erworben hätte c), als der Graf Guido von Starhemberg, den alle Freunde und Feinde des Hauses Oestreich an dem Ende des vorigen Jahrhunderts und besonders bei dem Anfang des jezigen als Einen der grösten Kaiserlichen Feldherrn verehret haben.

Er ware 1657. geboren. Die beigefügte Geschlechtstafel, so er den oben d) angeführten Gesezen des Teutschen Ordens zu Folge bei seinem Eintritt in denselben vorgelegt hatte, zeigt seine Abstammung. Zwar geht das Starhembergische Geschlecht noch weiter hinauf, indem es seinen Ursprung von den alten

a) siehe oben S. 51 - 58.

b) s. oben, 58 - 60.

c) s. oben, S. 58.

d) s. 25.

Marggrafen von Steiermark herleitet. Da Guido schon einen älteren Bruder hatte, wurde Er von seinem Vater dem geistlichen Stande bestimmt. Die Erziehung entsprach ganz den Absichten des Vaters. Die vortreflichen Anlagen, so Guido zeigte, wurden in der Schule zu Grätz fein gebildet. Bei zunehmenden Jahren, wurde Guido mit allen ritterlichen Uebungen beschäftiget, und dadurch vollends zu jedem Stande, welchem er sich nun ergeben würde, mit den nöthigsten Geschicklichkeiten vorbereitet. Die Wahl fiel auf den Kriegsstand. Der Bruder seines Vaters, der Graf Ernst Rüdiger von Starhemberg nahm ihn auf sein dringendes Bitten bei seinem Regiment auf. Hier diente er zuerst als gemeiner Soldat, bald als Unteroffizier ꝛc. und nach zwei Jahren schon als Hauptmann. Um richtiger befehlen zu können, wollte er vorher in jedem Verhältnis gehorchen lernen.

Dieser Eintritt in die Welt geschahe zu einer bedenklichen Zeit. Die Ungarn waren mit ihrem damaligen Landesherrn, dem Kaiser Leopold nicht zufrieden. Töckeli, der die Gemüther seiner Landsleute so gestimmt sahe, samlete und leitete die Unruhigen. Auf seine Vorspieglungen fielen die Türken ein, und drangen bis an die Hauptstadt Wien vor. Die Vertheidigung dieser Stadt ware dem Oheim unsers Guido, dem schon gedachten Rüdiger von Starhemberg aufgetragen. Das Regiment, unter welchem Guido stunde, machte einen Theil der Besazung aus, und besonders ware dieser junge Krieger während der Belagerung a) unermüdet. Gleich am ersten

a) Jul. = Sept. 1683.

ersten Tage hatten Er und der Graf Serini das Zeughaus und den Pulverthurn durch kluge Anstalten von einem schnell umgreifenden Feuer, und dadurch einen Theil der Stadt vom Untergange gerettet. Eben so thätig zeigte er sich ein anderes mal. a) Die Feinde nemlich erweiterten ihre Approschen auf der Burgseite, und legten neue Batterien an. Zwei Hauptleute, deren Einer unser Guido ware, mußten einen Einfall auf jene wagen. Beide Hauptleute vollzogen ihren Auftrag so muthig, daß sie nicht nur mehrere Laufgraben ausfüllten, sondern auch einen Theil der Feinde, auf die sie stießen, erlegten oder gefangen nahmen. Sechs Tage nachhero wurde die Burgseite der Stadt von den Türken bestürmt, wobei Guido das Unglück hatte, in der Seite durch und durch geschossen und damit auf einige Zeit zum Dienst unbrauchbar zu werden. Doch kaum glaubte Er sich wieder einiger massen hergestellt, als er sich aufs Neue zeigte. Schon führte Er wieder in Einer Nacht b) dreimal einen Ausfall an. Die Frucht dieser Unternehmung ware, daß der Feind aus einem Graben verdrungen und zwei seiner Laufgraben angefüllt wurden. Nach dem gänzlichen Abzug der Türken aus Oestreich wurde nicht nur der Graf Rödiger von Starhemberg wegen seiner rühmlichen Vertheidigung der Kaiser-Stadt belohnt, sondern auch Guido zum Oberst-Lieutenant bei dem Regiment seines Vetters erklärt.

In solcher Eigenschaft zog er mit nach Ungarn. In diesem Lande sahe man zu gleicher Zeit mehrere große

a) den 19. Jul. b) den 22. Aug.

große Helden auftreten, die durch Bekämpfung der Erbfeinde der Christen Ruhm suchten. Der Herzog Carl von Lothringen, der Prinz Ludwig von Baden, der Kurfürst Maximilian von Baiern, und unter ihnen der Prinz Eugen von Savoyen verdienten vorzüglich an der Spize solcher Helden zu stehen. Seit Guido auf eben diesem Schauplaz sich gezeigt hatte, konnte beinahe nichts Wichtiges in Ungarn vorgehen, woran Er nicht, nach Beschaffenheit der Umstände mehreren, oder mindern Antheil hatte. Besonders thätig zeigte er sich, als das christliche Heer zum zweitenmal vor Ofen rückte a) und die Stadt mit Sturm einnahm. Sehr viele der tapfersten Krieger verloren bei diesem mörderlichen Gefechte das Leben; viele aber wurden verwundet. Unter jenen ware der General Spinola, unter diesen unser Guido, der bei einem Ausfall der Türken so sehr gelitten hatte, daß er eine Zeitlang unter den Todten auf dem Plaze liegen blieb. Das Spinolische Regiment wurde nun dem Lezteren zur Belohnung seiner Verdienste zu Theil. Der Sieg bei Mohatz, der wider die Türken in dem folgenden Jahr b) erfochten wurde, zog die glüklichen Folgen nach sich, daß mehrere Vestungen, wie Erla, Peterwardein, das Fort Darda an der Essecker Brücke und Esseck selbst, erobert wurden. Bei jenem Fort Darda hatte sich Starhemberg besonders hervorgethan. Da der Herzog Carl von Lothringen ganz Siebenbürgen eroberte und mit einer Besazung von 15,000 Mann versahe, wurde die Vestung Klausenburg dem Grafen von Starhemberg zur Vertheidigung anvertraut. Das fol-

a) 1686, b) 1687.

folgende Jahr a) wäre beinahe das lezte seines Lebens gewesen. Der Kurfürst Maximilian von Bayern eroberte Belgrad. Guido ware nicht nur dabei, sondern wie gewöhnlich überall voran. Hier hatte er bei dem lezten Sturm das Unglück, von einer Mine verschüttet und besonders am Kopfe, sehr verlezt zu werden. So übel er auch zugerichtet ware, wußte er sich doch noch selbst herauszuhelfen. Diese Lage gab nachhero der damaligen Gemalin des Kaiser Leopolds Anlaß zu fragen, „wie ihm dann dabei „zu Muthe gewesen seie,„ und Starhembergen darauf zu antworten, „ihm seie nur um seine Oh„ren bang gewesen,„ weil die Türkischen Soldaten, solche ihren Feinden abzuschneiden pflegten, um dafür einen bestimmten Preis von ihren Feldherren zu erhalten. Guido wurde für seine Thaten und Leiden bei der Einnahme von Belgrad von dem Kaiser zum Commendanten dieser Vestung und zugleich zum General-Major erklärt. Statt seines vorigen Regiments erhielt er nun das Schärfenbergische, da dessen Innhaber der General Schärfenberg bei Belgrad umgekommen ware.

Das folgende Jahr b) ware dem Haus Oestreich sehr günstig. Nissa, Widdin, Scopia rc. wurden erobert, und damit der Weg nach Constantinopel eröffnet. Starhemberg ware mit zu Felde gegangen, und hatte den Schlachten und Siegen bei Morawa und bei Nissa beigewohnt, auch sodann die Commendantenstelle zu Nissa erhalten.

Das

a) 1688. b) 1689.

Das Glück der Oestreichischen Waffen änderte sich mit einem abermaligen Feldzug. a) Die Türken kamen mit einer grossen Macht, und entrissen den kleinen und nicht gehörig ausgerüsteten christlichen Heeren beinahe alle in dem vorigen Jahre erfochtene Vortheile. Auch Starhemberg unterlag der Uebermacht der Feinde. Er sollte seine Vestung Nissa mit 3000 Teutschen zu Fuß und 1400 Reutern wider den Weßyr der Türken vertheidigen, der 60,000 Mann unter seinen Befehlen hatte. Starhemberg that die tapferste Gegenwehr, aber mehr weil er den Kaiserlichen Zeit gewinnen wollte, der Vestung Belgrad zu Hülfe zu kommen, als in Hofnung seinen Plaz behaupten zu können. Doch die Belagerung wurde von dem Weßyr mit solchem Eifer betrieben, daß sich die Besazung schon am fünf und zwanzigsten Tage zu ergeben erbieten mußte, um nur ihr Leben und ihre Waffen frei zu erhalten. Diß wurde zwar zugestanden: allein bei dem Auszug entdeckten die Jengitscheri einige Heiducken von Schehirkjöj unter den Oestreichern, unerachtet sich solche verkleidet hatten, und zwangen sie durch Martern, zu gestehen, daß alle ihre Mitbrüder unter die übrigen Teutschen Truppen vermischt seien. Starhemberg mußte sogleich alle Heiducken ausliefern, welche der Weßyr vor den Augen der Besazung theils henken lies, theils auf die Galeeren verdammte. Der Weßyr schnaubte Starhembergen noch mehrere Befehle unter die Nase; er sollte nemlich nicht nach Belgrad ziehen, weil er gesonnen seie, diese Vestung zu belagern, und es deswegen nicht zugeben könne, daß die dasige Besazung sich verstärke: würde

a) 1690.

würde sich Starhemberg diesem Befehl zuwider doch darin betreffen lassen, so sollte es ihme und seinen Leuten, wann Belgrad erobert würde, eben so ergehen als den Heiducken in Nissa. a)

Mit der Einnahme von Belgrad waren die Türken bälder fertig. Starhemberg hatte aber keinen Theil daran. Nach seiner Zurückkunft von Nissa hatte er die Vertheidigung der Vestung Esseck übernommen. Die erste Unternehmung der Türken nach der Einnahme von Belgrad gieng auf Esseck. Hier gelungen aber ihre Bestrebungen nicht, unerachtet sie der Stadt sowohl durch die heftigsten Stürme als durch Abschneidung aller Zufuhre äusserst zusezten. Unter mancherlei Winkelzügen gerieth Guido auch einmal auf den Einfall, einen Theil seiner Einwohner in Soldaten umzukleiden, zu bewafnen und unter der Begleitung seiner Trommelschläger und einiger Officiere bei nächtlicher Stille über den Fluß zu bringen. Dieser Haufen zog dann mit Anbruch des Tages in weit verbreiteten Reihen unter dem Lermen der Feldmusik und dem Freudengeschrei der Einwohner in der Stadt sowohl als der Annahenden in die Vestung ein, und spiegelte den Türken ein großes Heer neuer Hülfsvölker vor. Ein plözliches Gerüchte verbreitete in dem Türkischen Lager die Ankunft noch mehrerer Oestreichischen Völkerschaften. Der Erfolg ware, daß die Türken eiligst abzogen; es seie nun, daß sie durch diesen Streich in Furcht gesezt worden, wie die Oestreichischen Schriftsteller behaupten; oder daß

 sie

a) Kantemirs Geschichte des Osmannischen Reichs. S. 601.

sie die Hofnung aufgaben, bei herannahendem Winter und nach verändertem Zustand der Angelegenheiten in Siebenbürgen, Starhembergen seine Vestung abgewinnen zu können, wie Kantemir a) sagt: Genug, sie zündeten das Lager an, liessen das grobe Geschüze meistens zurück, und flohen.

Bei Salankemen b) that Guido den ersten Angrif, da er nebst Suche und dem Herzog von Hollstein den Hügel besezt hatte, der beide feindliche Heere trennte. Der rechte Flügel, der von Guido während des Treffens angeführt wurde, litte anfänglich sehr, hatte aber die Ehre einen großen Theil zu diesem für die Christen ungemein wichtigen Sieg beizutragen. Guido erhielt gleich bei angehender Schlacht eine heftige Wunde auf die Brust, und stürzte vom Pferde. Diß konnte ihn jedoch nicht abhalten, gleich nachdem die Wunde verstopft ware, wieder zu Pferde zu erscheinen, und seine schwachen Kräfte noch bis zu dem rühmlichen Ausgang der Schlacht zu wagen. Als man nachhero anfieng Gros-Wardein zu belagern, fande sich Guido schon wieder, doch nur auf einige Zeit dabei ein, wurde aber gleichwohl wiederum verwundet.

Bald wurde er von dem Kaiser nach Wien berufen, zum General-Feld-Marschall-Lieutenant ernannt, und in die Vestung Ehrenbreitstein am Rhein geschickt, c) um solche gegen die Franzosen zu vertheidigen, wo er auch gute Anstalten traf.

Doch

a) S. 605. b) den 17. Okt. 1691.

c) 1692.

Doch da der Krieg in Teutschland von beiden Parthien nicht mit Eifer betrieben wurde, glaubte man in Wien Starhembergs Talente mit größerem Vortheil wider die Türken in Thätigkeit sezen zu können, und berief ihn daher nach Ungarn zurück. a) Hier gieng nun einige Jahre b) nach einander nichts Wichtiges vor, woran unser Held nicht mittelbar oder unmittelbar Theil hatte. Besonders verdient der Vorfall an der Theis c) gemerkt zu werden, da er mit einem schwachen Corps ein ungleich stärkeres Türkisches Heer schlug. Eben so waren auch seine Verdienste in dem Treffen bei Temeswar nicht geringe. d) Noch größere Ehre erwarb er sich in der großen Schlacht bei Zenth, e) wo der Prinz Eugen von Savoyen, der nun den Oberbefehl über das christliche Heer in Ungarn übernommen hatte, das Türkische Heer, das dißmal von seinem Kaiser selbst angeführt wurde, gänzlich schlug, und eine unermeßliche Beute erhaschte. Guido hatte schon vorher einen Major der Reiterei Mallenick abgeschickt, der mit seinen Leuten sich einer Schanze bemächtigte, und vierhundert Feinde, so sie behaupten sollten, niedermachte. Bei der Schlacht selbst kommandirte er den rechten Flügel. f) Ein Streifzug, der kurz hierauf nach Bosnien unternommen wurde, und, wider die Absicht der Feldherren, der reichen Hauptstadt des Landes Seraglio die Ein-

 äscherung

a) 1693. b) 1693 = 1697.

c) 1696. d) 1696.

e) 1697. Kantemir. S. 680.

f) Histoire du Prince François Eugene de Savoye &c. *Vienne.* 1755. T. I. p. 228.

äscherung verursachte, hatte sowohl den Prinzen Eugen als Starhembergen zu Anführern. a)

So ausgezeichnete Proben der Tapferkeit verdienten und erhielten ihre Belohnung. Schon vor einiger Zeit b) erhielte Guido die Stelle eines General-Feld-Zeugmeisters, und nun, c) nach der Schlacht bei Zentha, das General-Kommando in Sklavonien, welches er während des Friedens, der geschlossen worden ware, einige Jahre lang behielt.

Der Tod des Königes von Spanien und der um der Erbschaft seiner Länder willen entstehende Krieg rief auch Starhembergen von Sklavonien nach Wien, wo er den deswegen gehaltenen Rathsversammlungen beiwohnte, und sodann nebst seinem Regiment unter dem Prinzen Eugen nach Italien beordert wurde. d) An dem eben so gefährlichen als mühsamen Zug durch Tirol; an den Treffen bei Carpi und Chiari; dem Ueberfall auf Cremona; e) der langwührigen Einschliessung von Mantua; der Schlacht bei Luzzara, wo er auf dem linken Flügel die Infanterie anführte, und den König Philipp von Spanien mit den französischen Gensdarmes und den Marquis von Crequi mit der Infanterie vor sich hatte; f) so wie über-

a) Histoire du Prince Eugen &c. p. 257.

b) 1695.

c) 1697.

d) 1701.

e) 1702. Histoire dn Prince Eugen. II, 10 - 23.

f) den 15. August.

überhaupt an Allem, was zwei Jahre lang unter den Befehlen des Prinzen Eugen vorgieng, erwarb sich Guido die entschiedensten Verdienste.

Da die Armee in die Winterquartiere verlegt ware, übertrug der Prinz Eugen unserm Starhemberg den Oberbefehl der Armee, und reißte nach Wien. a) Hier wollte sich der Prinz seinem Versprechen gemäß angelegen seyn lassen, das an Allem Mangel leidende zurückgelassene Heer zu unterstüzen, worauf Starhemberg um so mehr zählte, als der Prinz dort zum Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten erklärt wurde. Allein zu Wien schien man die Unterstüzung der Kaiserlichen Heere in Teutschland wider die darin anwachsende Macht der Franzosen und Baiern für nöthiger zu halten. Inzwischen eröfneten sich für unsern Guido die bedenklichsten Aussichten. Auf einer Seite sahe er die reizendste Gelegenheit, nunmehro seine Geschicklichkeit und Thätigkeit nach eigenem Belieben zu entwicklen, ohne von den Befehlen eines Andern abzuhangen, und seine Handlungen unter seinem eigenen Namen der Welt bekannt werden zu lassen: auf der andern Seite schreckte ihn die Zukunft, wann er sein Heer übersahe, das aus sehr weniger Mannschaft bestunde, an Geld, Kriegs- und Mund-Bedürfnissen Mangel litte, und gleichwohl wider die weit stärkere und wohl versehene französische Armee streiten sollte. Bald ereigneten sich zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen verschiedene Vorfälle. Final-di-Modena wurde auf Starhembergs Befehl verlassen, und die drei darin gestandene Regimenter

a) Wo er den 8 Januar 1703 ankame.

menter unter dem Marquis Viskonti mit dem Haupt-Corps vereiniget. Die Franzosen griffen unter ihrem Anführer dem Herzog von Vendome a) die Kaiserlichen in ihrem Lager an; da diese aber die Schleussen eröfneten, mußten sich jene mit dringender Eile zurückziehen. Einige Tage darauf wurde Albergotti bei Mirandola, das er belagern wollte, von den Kaiserlichen geschlagen. Dagegen eroberten nun die Franzosen Bersello, das sie schon seit einem halben Jahre belagert hatten. Inzwischen erregten die Franzosen und Baiern in Teutschland immer blutigere Auftritte. Der Kurfürst von Baiern drang in Tirol ein, um sich mit dem Herzog von Vendome zu vereinigen, der von seinem Könige schon den Befehl erhalten hatte, ihme entgegen zu rücken. Starhemberg suchte mit seinem obgleich schwachen Heer diß Vorhaben zu hintertreiben, ware auch wirklich so glücklich durch unzählige Kunstgriffe, Streifzüge und kleine Gefechte die Feinde so lange aufzuhalten, bis der Kurfürst von Baiern durch die Tirolische Bergbewohner aus ihren Bezirken zurückgewiesen wurde. Mittlerweile neigte sich der zwischen Frankreich und Savoyen geschlossene Traktat zu seinem Ende, und der Herzog lenkte sich durch Unterhandlungen des Prinzen Eugen geleitet, ganz auf die Kaiserliche Seite. Nur wußte er nicht, wie er sich auf eine schickliche Art von den Franzosen loswickeln könnte. Seine behutsamste Anstalten wurden von den Franzosen durch die wirksamste Gegenanstalten vereitelt. Sie wollten einen neuen Vertrag mit dem Herzog schliessen und zu mehrerer Sicherheit die Oerter Verceil, Nizza und Susa in ihren Händen

den

a) den 8 Jun.

den haben. Da er aber solches einzugehen sich weigerte, entwafneten sie a) alle im Mayländischen stehende Savoyische Truppen, und führten sie nach Mantua und Kremona gefangen. Zugleich giengen sie auf Befehl ihres Königes auf den Herzog selbst los, der inzwischen Alles vornahm, was einem entehrten Fürsten in der ersten Hize nur möglich ware, und zugleich dem König von Frankreich den Krieg ankündigte. b)

Das Gewitter, so sich nun über Savoyen zusammenzog, mußte den Kaiserlichen Hof und besonders diejenigen, so den Herzog zu der Vereinigung mit Oestreich verleitet hatten, äusserst rühren. Man schickte daher Starhembergen eiligst den Befehl zu, dem Herzog zu Hülfe zu kommen, es möchte auch kosten, was es wollte. Starhemberg hatte eine große französische Zufuhre von Mund- und Kriegs-Bedürfnissen aufgehoben, und einige Verstärkung von Teutschen Truppen durch die Ankunft des Heisterischen Corps erhalten, wodurch der Abgang der Dänischen, so gegen die Türken nach Ungarn waren abgerufen worden, wieder ersezt wurde. Der jüngere Herzog von Vaudemont mußte mit 3000 Fußgängern und 1000 Reutern zu Concordia über die Secchia gehen, und in dasigem Bezirk eine allgemeine Fouragirung vornehmen. Da die Franzosen diese Gegend als ein äusserstes Hülfsmittel aufbehalten hatten, fanden die Teutschen einen sehr großen Vorrath, und verursachten ihren Gegnern dadurch einen doppelten Schaden.

a) Im September 1703.

b) den 7 Oktober.

Nun dachte Starhemberg an die Unternehmung, deren Größe er einsah; nemlich an die Vereinigung mit dem Herzog von Savoyen.

Er trat den Marsch im December a) von Ostiglia im Parmesanischen an, nachdem er die schlaueste Anstalten vorgekehrt, um den Herzog von Vendome nicht merken zu lassen, welchen Weg er nehmen würde. Mehrere Abtheilungen waren so verschiedene Wege zu nehmen beordert worden, daß Vendome in seinen Bestrebungen, Starhembergen den Paß zu verlegen, irre wurde. Voran giengen 500 Bauren nebst einer Bedeckung, um die Wege besonders über die steilen Gebirge einiger maßen gängbar zu machen; und hinten nach folgte ein gleich starker Zug von Bauren, um die Wege wieder zu verderben. Die durch den Prinzen Eugen erhaltene Verstärkungen an Geld und Mannschaft kamen nun Starhembergen treflich zu statten. Nach gehaltenem Kriegsrath erhielten die Soldaten Geld, Brod und Fütterung auf drei Tage, und der gröste Theil des Heers trat ungefehr 16,000 Mann stark den Marsch an. Den General Trautmannsdorf lies er mit einem etwas kleineren Corps, um Mirandola, Ostiglia, Revere zu besezen, hinter sich. Diese gebrauchte Vorsicht, um den Rücken frei zu haben, ware äusserst nothwendig, da leicht zu vermuthen ware, daß die französische Hauptarmee hinter ihnen her seyn würde. Wann man nun alle kleine Gefechte, und jede angewandte List anführen wollte, deren sich der schlaue Feldherr Guido bediente, würde die Erzählung sich zu weit ausdehnen. Mit dem

Ge=

a) den 23.

General Albergotti, der sich zuerst nach dem Minzio gegen Goito gezogen hatte, um Starhembergen den Marsch zu verwehren, schlug er sich bei dem Lenzo-Fluß, so daß derselbe 2000 Todte zählte. Bei Stradella sties der junge Herzog von Vaudemont, der die Avant-Garde der Teutschen führte, auf eine französische Schanze, bezwang sie zu allgemeiner Bewunderung mit dem Degen in der Faust, und nahm den darin kommandirenden Offizier nebst 10 Andern gefangen. Der französische Marschall de Tesse stund nicht weit davon, wagte es aber nicht sich den Teutschen entgegen zu stellen. Zwei Tage nach diesem Vorfall erreichten die Teutschen eine Brücke des Flusses Bormia bei einem Schloß Castel-Nuovo. Vor ihnen stund nun der Marschall von Tesse, hinter ihnen aber der Herzog von Vendome mit der französischen Hauptarmee. Starhemberg wußte auch hier für die Sicherheit seines Heers zu sorgen, indem er eine kleine Abtheilung desselben unter den Befehlen des Grafen von Solari in der Nähe versteckte und den Vortrab der Franzosen angreifen lies. Inzwischen brach die Brücke, und die Franzosen fielen mit so vielem Muth ein, daß der Graf von Solari selbst, der Fürst von Lichtenstein, und ein Theil ihrer Leute getödtet wurden. Und hätte nicht Guido in der Eile einige Regimenter zu Pferd zurückreiten lassen, möchte wohl diese ganze Abtheilung ein Opfer für die Erhaltung des Hauptheers geworden seyn. Während daß Starhemberg mit so vielen Feinden, Flüssen, Schlünden und der winterlichen Witterung kämpfte, gieng ihme der Herzog von Savoyen mit 7,000 Mann zu Fuß und 3,000 zu Pferd und einiger Artillerie entgegen,

gegen, um den Eintritt seiner Erretter in sein Land zu sichern. Zu Nizza = della = Paglia erreichten sie glücklich ihre Verbindung. a) Der Mismuth des Herzogs von Vendome und des französischen Hofes über diese Begebenheit; und dagegen die Freude des Herzogs von Savoyen, und die Zufriedenheit des Wiener Hofes mögen gleich groß gewesen seyn. Der Kaiser Leopold ernannte Starhembergen sogleich b) zum General = Feld = Marschall: einer Ehre, deren sich wenige (die nicht Prinzen sind) in dem sechs und vierzigsten Jahre ihres Alters rühmen können. Da Jedermann auf die Entwicklung der Italienischen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit gerichtet hatte, so ware nun das Erstaunen über die Neuigkeit allgemein. Alle Kenner erklärten diesen Zug als ein Wunder der Kriegskunst, und Starhembergs Ruhm der Unsterblichkeit würdig.

Die Folgen dieser Heldenthat zeichnen sich gleichwohl nicht so glänzend aus, als man hätte erwarten sollen. Zwar sahe man plözlich einige Bezirke, wie Montferrat und Asti von den Franzosen geräumt, und dagegen von dem Starhembergischen Corps besezt. Allein das französische Heer ware 40,000 Mann stark, immer wohl versehen und glücklich. Das Savoyische und Starhembergische hingegen enthielte ein Drittheil weniger an Mannschaft und litte manchen Abgang. Der Gouverneur der französischen Provinz Dauphine, Herzog de = la = Feuillade, ängstigte die Savoyische Landes = Einwohner und nahm Susa an

der

a) Den 13 Jan. 1704.

b) den 5 Februar 1704.

der Doire hinweg. a) Der Herzog von Vendome selbst eroberte Verceil und erhielt die dortige Besazung von 4,000 Mann zu Kriegs-Gefangenen. b) Ein Gleiches gelung ihm mit Jvrea, c) wo sich die Besazung auf Diskretion ergeben mußte. So ungemeines Glück und die dringendsten Befehle des französischen Hofes, den Herzog von Savoyen seiner Länder und Kriegsvölker zu berauben, ermunterten den Herzog von Vendome, die Belagerung der Stadt Verue zu unternehmen. Diese Stadt liegt in dem Herzogthum Montferrat nicht weit von dem Po-Fluß, auf einem Felsen. Sie bei damaliger Verfassung belagern zu wollen, schien ein freches Beginnen zu seyn. Der Herzog von Savoyen hatte die Stadt mit dem erforderlichen Vorrath jeder Art, und mit einer zahlreichen und auserlesenen Besazung versehen: Er selbst kampirte jenseits des Po bei Crescentin, unterhielt mittelst einer bedeckten und durch eine Schanze gesicherten Brücke eine so vortheilhafte Communikation mit der Stadt, daß er die Kranken und Verwundeten herausnehmen, neue Truppen hineinbringen, und alle Bedürfnisse nach Belieben zuführen konnte. Gleichwohl wagte es Vendome. Zuerst besezte er d) alle Anhöhen und Zugänge. Einige Tage darauf eröfnete er e) die Laufgraben vor dem Fort Corbignano, und

drang

a) Im Jun. 1704.

b) Im Jul.

c) Im September.

d) Den 14 Oktober.

e) Den 22.

drang sich mit so unermüdeter Emsigkeit ein, daß bald ein allgemeiner Sturm vorgenommen werden konnte: aber freilich vergeblich. Um nicht mehrmalen Zeit, Mühe und Menschen aufzuopfern, trachtete nun Vendome, die Communication abzuschneiden; diß gelung auch: der Herzog von Savoyen und seine Alliirten sahen diesen Vortheil vernichtet, der allein die Stadt hätte sichern können. Nun wurden die Laufgraben vor Verue selbst in der Nacht a) eröfnet. Die Franzosen wühlten sich wacker heran: doch fanden sie bisweilen triftige Hindernisse. Ein dichter Nebel, der eines Tages den Gesichtskreis verhüllte, b) diente dem Herzog von Savoyen und Starhembergen dazu, die Franzosen zu überfallen. Sie liessen den grösten Theil ihres Fußvolks über den Po gehen; und Starhemberg bestieg mit 2000 Soldaten von zwei Seiten die Anhöhe von Verue, stürzte sich mit heftiger Wuth über die Belagerer her, umringte sie, verjagte sie von ihren Arbeiten, bemächtigte sich ihrer Batterien, vernagelte ihre Kanonen, verbrannte die Lavetten, ruinirte und füllte die angelegte unterirdische Gänge und Werke, vernichtete ihre Schanzkörbe, und verbrannte Alles, was Feuer fangen konnte. c) Der empfindlichste Streich für die Belagerer. Sie mußten wieder Artillerie kommen lassen, und die Belagerung, mitten im Winter, von Neuem anfangen. Gleichwohl gelunge es ihnen die Vestung nebst der Besazung, welche vorher die Vestungs-Werke gesprengt hatte,

a) Den 7 = 8 November.

b) Den 26 December.

c) Histoire du Prince Eugen de Savoye. II, 246 - 251.

hatte, nach einer halbjährigen Belagerung und nach einem Verlust von mehr als 20,000 Mann, auf Diskretion einzunehmen. a) Von dieser merkwürdigen Belagerung erndteten die Besiegten beinahe eben so viele Ehre ein als die Sieger. Jedermann gestund zu, daß wann Vendome und die Franzosen die Kunst verstünden zu belagern, gewiß der Graf von Starhemberg und der Herzog von Savoyen mit seinen Savoyarden Muth und Geschicklichkeit besässen sich zu vertheidigen.

Starhembergen mußte es äusserst kränken, bei den treflichsten Anstalten aus Mangel an Unterstüzung Nichts ausrichten zu können. Er verschanzte sich nun, um Turin zu bedecken, in einem Lager bei Chivasso, zwei Meilen von Turin. Dagegen suchten die Franzosen ihr Lager bei Asti, einer Piemontesischen am Fluß Tanaro gelegenen Stadt aufzuschlagen und solche zu belagern. Doch Guido sezte sich dagegen und erlegte dabei 2,000 Franzosen. Hierauf zog er sich in das Ferrarische Gebiete.

Mit dem Herzog von Savoyen ware es bereits so weit gekommen, daß er ausser seiner Hauptstadt Turin beinahe Nichts mehr besas. Nachläßiger ware wohl noch nie ein Bundes-Genosse behandelt worden, als der unglückliche Herzog von dem Kaiserlichen Hof. England, die General-Staaten, und der König von Preussen interessirten sich besonders für den Herzog. Der Kaiser Leopold versprach Vieles, wollte aber einstweilen nichts Mehreres, als die Abschickung des

a) Den 9 April 1705.

des Prinzen Eugen nach Italien bewilligen. Doch dieser verbat sich den Auftrag. „Bei jener Schwäche „des Kaiserlichen Heers in Italien, versezte er dem „Kaiser, seie es unmöglich, Etwas auszurichten. „Alle bisherige, auch die vorsichtigsten und herzhaf„testen Unternehmungen haben aus Mangel an Geld, „Mannschaft und Kriegs-Bedürfnissen nothwendiger „Weise scheitern müssen: Alle Achtung, so er sich „bisher erworben, würde in kurzer Zeit zu Grunde „gehen: Ehe er sich zu jenem Begehren des Kaisers „bequeme, würde er sich gefallen lassen, den Abschied „zu erhalten, und frei von ferneren Kriegs-Verrich„tungen ein Privatleben zu führen.„ Ueber diese Entschlossenheit des Prinzen betreten, versprach der Kaiser ihme nicht nur 28,000 Mann zu stellen, sondern auch richtig zu bezahlen, und mit allen Erfordernissen zu unterhalten. Dessen unerachtet bedachte sich Eugen noch einige Zeit, und erst, da er versichert ware, daß man ihm Wort halten würde, reißte er von Wien ab, a) um die ihme zugedachte Truppen zu übernehmen, welche sich bei Roveredo versammleten, wo er bei seiner Ankunft b) schon 8,000 Preussische Hülfsvölker antraf. c)

Während daß das Haus Oestreich mit auswärtigen Feinden in Italien und Teutschland zu kämpfen hatte, wurde das innere Feuer, so in Ungarn brannte, immer bedenklicher. Starhemberg, der noch einen

a) Den 17 April 1705.

b) Den 22 April.

c) Histoire du Prince Eugen. II, 251 - 255.

nen ganzen Feldzug mit den bisher angeführten Truppen bei dem Herzog von Savoyen geblieben wäre, wurde daher um die Unruhen zu stillen von dem Kaiser Joseph, der jezt regierte, aus Italien abgefordert, zum wirklichen Geheimen Rath ernannt, und nach Ungarn geschickt. Vor seiner Abreise besuchte er noch den Prinzen Eugen in seinem Lager, a) um mit ihme die nöthigen Masreglen zur Rettung des unglücklichen Herzogs von Savoyen auszufinden. Sein dißmaliger Aufenthalt in Ungarn dauerte zwei Jahre, in welcher Zeit er manchen Entwurf der Misvergnügten vereitelte. Sie wurden durch ihn aus Rabau vertrieben: Gran wurde eingenommen, Gutta eingenommen und mit einer Besazung versehen, und Leopoldstadt von der Einschliessung befreit. b) Dieser Siege Starhembergs unerachtet wagten es die Unruhigen in dem folgenden Jahr noch einmal, Leopoldstadt zu belagern. Doch Starhemberg verjagte sie wieder, so wie er sie auch von Trentschin und Plassenstein hinweg trieb. c) Den Führer der rebellischen Rotten Oczkai überfiel er bei dem Weissenberg so schnell, daß er sich eiligst und in Unordnung zurückziehen, und alle übrige von den Misvergnügten besezte Städte sich auf Discretion ergeben mußten. Kaum sahe Guido diese Unruhen der Rebellen gedämpft, als ihn sein Schicksal auf einen ganz neuen Kampfplatz abrief, um sich auch da neue Lorbeern einzuerndten.

Der

a) Den 2 December 1705.

b) 1706.

c) 1707.

Der Krieg, den die vornehmsten Europäischen Mächte um der Spanischen Erbfolge willen seit mehreren Jahren führten, hatte die schönsten Länder schon verheeret oder wenigstens entkräftet, dem Zankapfel selbst aber, dem Königreich Spanien am wenigsten geschadet. Nun sollte es aber auch diesem Lande gelten. Der Erzherzog Karl ware schon vor zwei Jahren in der Spanischen Provinz Catalonien gelandet, a) und von den Anhängern des Hauses Oestreich unter dem Namen Karls III. als König von Spanien erkannt worden. Die Stadt Vich und die Miquelets (kriegerische Anwohner der Pyrenäischen Gebürge) hatten zuerst sich für Karln öffentlich erklärt. Die Eroberung der Stadt Barcelona b) hatte den Anhang Karls mächtig verstärkt. Die Stände des Fürstenthums Catalonien hatten demselben den Eid der Treue abgelegt, c) und Karl seine Residenz in ihrer Hauptstadt Barcelona genommen. Doch diesen schnellen Fortschritten des Oestreichischen Glücks hatten sich bald die wirksamsten Hindernisse in den Weg gelegt. Der König Philipp ware mit seiner Armee angerückt, und die spanische Geistlichkeit hatte dem Volk in den eifrigsten Vorstellungen die Gefahr zu Gemüthe gezogen, der die Religion ausgesezt seie, wann Karls Heer, das sehr viele Protestantische Engländer und Holländer enthielte, die Oberhand gewinnen sollte. Auch hatte Frankreich eine Armee zu Land und zugleich eine Flotte geschickt, und Philippen gerathen,

vor

a) 1705 im August.

b) Im Oktober.

c) Den 19 Oktober.

vor allem Andern Barcelona wieder zu erobern. Philipps Parthie ware hierauf auch wirklich damit schon weit gekommen, a) als ein Englischer Admiral von Karls Parthie noch herbei eilte, und die Stadt entsezte. Philipp, der sich auf der einen Seite durch das Glück Karls, auf der andern durch die Progressen der mit demselben verbundener Portugiesen beklemmt sahe, eilte aus Spanien hinweg, und lies freien Raum, Karln sogar selbst in der Königlichen Residenz Madrit als König auszurufen und zu erkennen. b) Und wäre dieser selbst zeitig genug in Madrit angekommen, möchten sich wohl noch günstigere Aussichten eröfnet haben. Inzwischen hatte derselbe nun auch von der Provinz Arragonien Besiz und den Eid der Treue genommen. c) Allein die Zurückkunft des Königes Philipp und mit ihme des Herzogs von Berwick und einer Verstärkung aus Frankreich versezten jenen wieder in eine mißliche Lage. Besonders wurden alle seine Hofnungen in dem folgenden Jahre durch die erlittene Niederlage bei Almanza d) in Neu-Castilien an den Gränzen von Valenzia beinahe gänzlich zernichtet. Die meisten ihme bisher getreuen Städte, selbst Saragossa e) in Arragonien, wurden von Philipp eingenommen, und die Einwohner für ihre Anhänglichkeit an Karln grausam bestraft. Gegen das

a) 1706.

b) Den 2 Jul. 1706.

c) Den 18 Jul.

d) Den 25 April 1707.

e) Den 25 Mai.

Ende eben dieses Jahrs a) ware es mit Karln so weit gekommen, daß er entweder aller Hofnung auf die Krone Spanien entsagen oder neue Unterstüzung von seinen Bundes-Verwandten erhalten mußte.

In dieser Verlegenheit warf der Kaiserliche Hof die Augen auf seine zwei grossen Feldherren, den Prinzen Eugen und den Grafen von Starhemberg. Beide sahen die Schwürigkeiten ganz wohl ein, die sich in einem entfernten und beinahe gänzlich feindlichen Lande, bei dem äussersten Mangel an Geld, Truppen und andern Kriegs-Bedürfnissen, jeder Unternehmung entgegen stellen müßten. Beide suchten daher diesen Auftrag, bei dem wenige Ehre aufzuheben seyn möchte, von sich abzulehnen. Da aber Starhembergs Eifer, seinem Monarchen und Vaterlande nüzlich zu seyn, oder wenigstens dessen Schaden zu verhüten, über Alles gieng, übernahm Er gleichwohl das Kommando. Engelland und Holland nahmen 9,000 Mann Churpfälzischer Truppen in Sold und der Kaiser gab noch 4,000 dazu. Mit der Hälfte dieser Völker reißte sodann Starhemberg b) über Genua nach Barcelona ab, wo er landete, c) und sowohl von König Karln als von seinen getreuen Cataloniern mit der innigsten Freude aufgenommen wurde. Der Englische Lord Galloway hingegen, der bisher bei Karln gewesen, gieng nun wieder zu den Portugiesen. Ein gleicher Wechsel der Feldherren ware auch bei den Fran-

a) 1707.

b) Im Januar 1708.

c) Den 30 April.

Franzosen vorgegangen. Dann statt des Herzogs von Berwyck führte nun der Herzog von Orleans ihre Armee an.

In diesem Verhältnis befanden sich die Angelegenheiten Karls bei Starhembergs Ankunft. Die Stadt Tortosa in Catalonien an dem Fluß Ebro hatte schon seit drei Jahren Karln als König erkannt, wurde aber nun von dem Herzog von Orleans belagert a) und eingenommen b). Wann Starhemberg sich mit seinen wenigen Truppen gegen die Franzosen in ein Treffen hätte einlassen wollen, würde er tollkühn gehandelt haben. Gleichwohl traf er zu Lande und der Englische Admiral Leack zur See so trefliche Anstalten, daß den Franzosen ihre Progressen theuer zu stehen kamen. Mittlerweile erhielt Guido einige Verstärkungen. Die meisten Soldaten, so in dem vorigen Jahr bei Almanza von den Franzosen waren gefangen worden, hatten um der üblen Behandlung los zu werden, französische Dienste genommen, sodann aber diese wieder verlassen und sich bei Starhembergs Heer eingefunden. Zugleich traf nebst der Königlichen Braut, der Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel für Karln aus Teutschland einige Verstärkung an Truppen ein. Diese obgleich schwache Hülfen wußte Guido so treflich zu nüzen, daß er sich den Herbst hindurch in seinem Lager bei Cervera in Catalonien ritterlich hielt, und zugleich den Seiten-Sprüngen des Herzogs von Orleans zuvor kam. Ja der Muth wuchs ihm so, daß er Tortosa wieder in sei-

 ne

a) Jun. 1708.

b) Jul.

ne Gewalt zu bringen unternahm. Ein Corps von 3,000 Dragonern und 2,000 Miquelets marschierte unter seinen Befehlen vor diese Stadt, a) bemächtigte sich der Vorstädte, und suchte das eine Thor zu S. Juan mittelst einer Petarde aufzusprengen, weil der genauesten Verabredungen unerachtet die Freunde Karls in der Stadt noch keines der Thore hatten eröfnen können. Das Gefechte wurde sehr hizig. Der Befehlshaber der Stadt verlor zwar in dem ersten Ausfall das Leben: allein bei einem zweiten Angrif sahe doch Starhemberg sich genöthigt, sich zurückzuziehen. Seine Verständnisse mit den Stadtbewohnern waren mislungen; die Besazung ware weit stärker gewesen, als er durch seine Kundschafter erfahren, und überdiß hatte noch der Umsturz eines Thurms einige Hunderte seiner Leute erschlagen. Einige Tage nach dieser unfruchtbaren Unternehmung zog Guido nach Gironne einer kleinen aber festen Stade in Catalonien und legte Befestigungs-Werke bei ihrer Brücke an. Kurz darauf versahe er Urgel eine Catalonische, an dem Fluß Segre gelegene, Stadt mit Lebensmitteln. Die Wegnahme von 48 feindlichen, mit Geld und Proviant beladenen Maulthieren endigte das erste Jahr, da Starhemberg das Kommando in Spanieu mit Ruhm geführt, aber freilich nach Beschaffenheit der Umstände das Glück nicht immer zu seiner Begleitung gehabt hatte. Dem Kommando der französischen Armee entsagte der Herzog von Orleans nach geendigtem Feldzug.

In

a) Im December 1708.

In dem folgenden Jahr hielt sich Starhemberg eine Zeit lang in seinem verschanzten Lager bei Cervera auf, und die beiden Heerführer der Spanier und Franzosen durch mancherley Versuche immer in Athem. Plözlich ersahe er seine Gelegenheit und zog über den Fluß Segre: a) die feindlichen Feldherren mußten nicht nur ihme diesen Vorsprung zugeben, sondern noch an ihrem Nachtrab durch Starhembergen beträchtlichen Schaden leiden. Dadurch und daß die Feinde sich an dem Fluß Noguera hinzuzihen genöthigt sahen, hatte unser Held die Stadt Balaguer abgeschnitten. Er nahm dieselbe nach einer kurzen Belagerung ein, und drei darin liegende Bataillons Spanier und Franzosen zu Kriegsgefangenen. Ein paar Tage nachhero gelung ihm eine gleiche Einnahme des Fleckens und des Castells Ager an dem Segrefluß, worin sich Ein feindliches Bataillon ergab. Auch die Stadt Tremp mußte sich nebst ihrer Besazung dem siegreichen Starhemberg ergeben. Und noch ehe er die Winterquartiere bezog, lies er allerlei Lieferungen und Geisel aus der Landschaft Cerdaigne zusammenbringen.

Dieser glückliche Feldzug erwarb nicht nur Starhembergen viele Ehre, sondern eröfnete auch Karls Hofnungen sehr günstige Aussichten. Dieser König kam nun selbst zu der Armee, um an Allem Antheil zu haben. Zugleich fanden sich über 10,000 Mann neuer Truppen ein. Auch die Feinde sollten in einem abermaligen Feldzuge von ihrem König Philipp an-

 geführt

a) Im August 1709.

geführt werden. Almenara, ein kleiner zwischen Lerida und Balaguer in Catalonien gelegener Ort sahe die gegenseitige Heere gegen einander auftreten. a) Philipp hatte sich dahin gezogen, nachdem er schon b) die Belagerung der Stadt Balaguer vergeblich unternommen, und zweimal Karln selbst anzugreiffen fruchtlos gewagt hatte. c) Starhemberg gieng eilends über die Noguera und kam gleichfalls des Abends bei Almenara an. Und da er nur die feindliche Reuterei antraf, indem das Fusvolk erst den folgenden Morgen eintreffen sollte, so beschloß er nach gehaltenem Kriegsrath sie an eben dem Tage noch Abends um 7 Uhr anzugreifen, und von der Unordnung, worin er sie antraf, Nuzen zu ziehen. Unerachtet auch Starhemberg nur erst einen Theil seines Heers und nur 14 Kanonen bei sich hatte, gelung es ihm doch, noch vor einbrechender Nacht einen vollkommenen Sieg zu erfechten, und wenigstens 3,000 Feinde zu erlegen. Diese liessen 8 Standarten, 2 Paar Paucken, 11 Kanonen, mehr als 1000 Gezelte, und den grösten Theil ihrer Geräthschaften, worunter auch das Silber-Geschirre des Königes Philipp ware; Starhembergen in die Hände fallen, und retteten sich in der Nacht unter die Geschüze und Mauren der Stadt Lerida.

Was Starhembergs Klugheit und Karls Glück dißmal wegen der Dunkelheit der Nacht nicht ganz zu Ende gebracht, nemlich die gänzliche Schwächung des Philippinischen Heers; das gelung bald bei einer andern

a) Den 27 Jul. 1710.

b) Im May.

c) Den 12 und 13 Jun.

dern Gelegenheit. Guido drang in die Provinz Arragonien ein, passirte den Fluß Ebro, a) und lagerte sich, troz des feindlichen Widerstandes, bei der Hauptstadt Saragossa. Mit Anbruch des folgenden Tages legten sich beide Heere auf Kundschaft und fiengen das Treffen, wiewohl mit unbedeutenden Angriffen an. Erst um 11 Uhr fieng die Schlacht mit vollem Feuer an, und dauerte bis 3 Uhr, da sich dann der Sieg für Karln und Starhembergen so vollkommen erklärte, daß von Philipps Heer 4,200 auf dem Plaze blieben, 6,000 Mann verwundet, 6,500 Gemeine, und viele Offiziers, worunter 4 Generale, 4 Brigadiers und 30 Obristen waren, gefangen wurden. Die Beute belief sich sehr hoch, indem die Sieger 115 Fahnen, 72 Standarten, 22 Kanonen, 2 Mörser und das ganze Spanische und Französische Gepäcke einbrachten, und der König Karl sogar in Philipps Gezelt zu Nacht speiste. b) Auf feindlicher Seite ware gleich Anfangs der Niederländische Herzog von Havree, und nachhero noch die beiden Generale Grimaldi und Arko; disseits hingegen nicht Ein General oder hoher Offizier getödtet. Diesen herrlichen Sieg krönte der folgende Tag, da Karl mit seinem Heer unter dem durchdringendsten Freuden-Geschrei aller Stände und Alter seinen feierlichen Einzug in die Stadt Saragossa hielt. Hier fiel noch dem siegenden Heer ein ansehnlicher Vorrath von Kleidungen, Mund- und Kriegs-Bedürfnissen, den die Feinde herbeigeschafft hatten, in die Hände: und die Arragonischen

a) Den 19 August.

b) Den 20 August.

Stände boten dem König Karl einen freiwilligen Geld=Beitrag an.

Kaum erhielte Philipp, der der Schlacht nicht beigewohnt hatte, die traurige Nachricht, so eilte er von dem unfern Saragossa an dem Fluß Xalon gelegenen Flecken Alagon, wo er sich eben befand, hinweg. Als er zu Agreda, einer Stadt in Alt=Castilien angelangt ware, nahme er sich wiederum Zeit, sich zu besinnen, schickte einen Eilboten an seine Gemalin, und erhielte eben so schleunig 60 Mann von der Garde zur Bedeckung, und einen mit 8 Maulthieren bespannten Reisewagen, womit er in Begleitung der Herzoge von Ossunne und von Medina=Sidonia nach Madrit gieng. a) Sein dasiger Aufenthalt dauerte aber nicht lange. Nachdem er die schönsten Meublen des Schlosses eingepackt, und an Geld und übrigen Kostbarkeiten, was möglich ware, zu sich genommen, den Provinzen durch überall hin ausgesandte Umlauf=Schreiben die Ursachen seiner Entfernung angezeigt, die schleunige Rückkehr versprochen, und die meisten Großen der Stadt Madrit als seine Begleiter eingeladen hatte, begab er b) sich mit einem weitläufigen Zug nach Valladolid in Alt=Castilien, um von dort aus sicherer wittern zu können, ob noch ferner Stürme seinen Horizont überziehen, oder ob sich wieder Sonnenschein einstellen wolle.

Die Haupt=Ursache dieses schnellen Zuges ware die Furcht vor Karls und Starhembergs Heer, welches

a) Den 25 August.

b) Den 9 September.

ches sich mit starken Schritten der Stadt Madrit näherte. Um den Sieg bei Saragossa recht zu benuzen, hatte man bald a) den Marsch nach der Hauptstadt Madrit zu angetreten. Wo Starhemberg, der den König begleitete, hinkam, wurden alle Thore eröffnet, und alle Unterwerfung und Dienstgeflissenheit, freilich meistens nur aus Noth, angeboten. Guido lies bei seiner Ankunft in Madrit b) Karln wiederum als König ausrufen, und veranstaltete auf den folgenden Tag den feierlichen Einzug des Königes. Um diesen zu bewillkommen, bot die Stadt ein Geschenke von 500,000 Thalern, und einen monatlichen Beitrag von 40,000 Thalern für sein Heer an. Die anwesende Großen des Reichs versicherten auch aus den Provinzen die beträchtlichsten Beiträge.

Doch was konnte so vieler Prunk von Zusicherungen aller Treue und Unterstüzung einem Prinzen helfen, dessen unvermuthetes Glück ganz den persönlichen Verdiensten seiner Feldherren und Krieger zuzuschreiben ware; der mit einem selbst durch Siege entkräfteten Heere von ungefehr 20,000 Mann ein so weites und widrig = gesinntes (die Provinz Catalonien ausgenommen) Königreich nebst sehr vielen kleineren und größeren Vestungen behaupten wollte; der einen Feind bekriegte, dem die Landes = Eingebohrne meistens ergeben waren, dem das benachbarte Frankreich sowohl Truppen als jede Art von Kriegs = Bedürfnissen ungesäumt zuschicken konnte und wirklich zuschickte; der dage-

a) Den 26 August.

b) Im September.

dagegen auf seiner Seite die innere Schwäche seines Heers durch neue Verstärkungen von Haus aus zu verbessern nicht die geringste Hofnung hatte. Was konnte dieser verlassene König, auch unter dem Beistand des vortreflichsten Feldherrn, unsers Starhembergs, erwarten?

Philipps Bangigkeiten über sein Unglück waren zwar in wahre Verzweiflung übergegangen. Er faßte a) den Entschluß Europa zu verlassen und seinen Wohnsiz in dem Spanischen Amerika zu nehmen. Allein dieser Kummer wurde bald von seinem Grosvater gehoben, indem er ihme neue Hülfe, besonders aber einen vortreflichen General überlies. Dieser ware der Herzog von Vendome, der schon in Italien unserm Guido gegen über gekämpft hatte. Sobald dieser zn Valladolid ankame, b) und die Armee Philipps versammlete, glaubte ganz Spanien, seinen Retter zu sehen. Von Schwärmerei angefacht, drängten sich Unzählige herbei, um unter einem guten Feldherrn für Philipp zu streiten. Städte, Flecken, Dörfer und Klöster eröfneten ihre Korn- und Schatzkammern, um dem gewünschten Könige beizustehen. Dem Herzog von Vendome gelung es daher bald, sich gegen dem Herz des Königreichs zu immer mehr zu verbreiten.

Dagegen sahe sich Starhemberg von denjenigen Bundesgenossen, auf deren Beistand er sicher gezählt hatte,

a) Im August.

b) Im September.

hatte, gänzlich verlassen; nemlich von den Portugiesen. Wie leicht würde es ihnen gewesen seyn, sich während der ersten Bestürzung der Spanier und Franzosen mit Starhembergen zu vereinigen. Dieser ware ihnen sogar entgegen gegangen und hatte, um sicher zu seyn Toledo besezt. a) Allein sie kamen nicht. Ihre Unthätigkeit erleichterte das schnelle Vordringen des Herzogs von Vendome. Mittlerweile raufte sich zwar Guido mehrmalen mit seinen Gegnern. Ein Corps von etlichen Tausenden feindlicher Reuter, das zwischen den Portugiesen und Teutschen mitten inne schwärmte, um besonders die Leztern zu beobachten, wurde von Guido aufgehoben. Dieß machte zwar den schlauen Anstalten dieses Feldherrn viele Ehre, konnte aber doch im Ganzen die hereinbrechende Macht der Gegner nicht aufhalten. Vielmehr sahe er sich täglich um so mehr beklemmt, als er wußte, daß der französische Herzog von Noailles aus Frankreich in Catalonien eindrang. So viele widrige Nachrichten nöthigten Starhembergen auf einen vorsichtigen Rückzug zu denken; um so mehr als es den König Karl sehr schmerzte, seine getreue Catalonier in Gefahr zu sehen. Madrit b) und Toledo c) wurden verlassen. Guido begleitete den König mit einem Theil seines Heers nach Saragossa, von wo aus dieser Monarch seinen Weg nach Catalonien fortsezte und in Barcelona glücklich ankam, d) da inzwischen Guido wieder

a) Den 3 Oktober.

b) Den 11 November.

c) Den 28 November.

d) Den 15 December.

der nach Neu-Castilien zurückgieng, um sich mit den Englischen Hülfsvölkern, die noch unter dem General Stanhope zurück waren, zu vereinigen.

Hier wird es nöthig seyn, den Faden der Erzählung ein wenig abzubrechen, um eine kleine Liebes-Geschichte einzuflechten.

Madame de Mucie, die Gemalin eines Präsidenten des Parlaments zu Dijon ist die Heldin dieser Geschichte. Diese Frau ware um jene Zeit durch die Schönheit ihrer Gestalt und ihre äusserlichen Reize eben so sehr bekannt, als durch ihren Verstand, durch die Vollkommenheiten ihres Geistes. Ihr Herz ware äusserst zur Liebe geneigt, aber eben darin nichts weniger als beständig: eine ununterbrochene Liebe ware demnach nicht nach ihrem Geschmack. Einst kame der Prinz von Conde in die Provinz Bourgogne, um die Stände zu versammlen. a) Die meisten Leute von gewissem Ansehen und Stand fanden sich bei dieser Versammlung ein. Prächtige Festins machtem Jedem den Aufenthalt angenehm. Auch Madame de Mucie zeigte sich in ihrem Glanz, fand dem Rang ihres Gemals zu Folge überall freien Zutritt und wurde von dem Prinzen bewundert und geliebt. Da er selbst liebenswürdig ware, so entsprach die Dame seinen Wünschen und ergab sich ihme so, daß sie ihren Gemal verlies und den Prinzen nach Paris begleitete, wohin sich dieser nach entlassener Versammlung der Stände begab. Drei Jahre verfloßen den beiden Verliebten in der zärtlichsten Einigkeit: ihre Liebe machte ihr

a) 1706.

ihr einziges Glück: und man hätte glauben sollen, ihre Zärtlichkeit würde auch der Länge der Zeit trozen, die doch sonst auch die heftigsten Leidenschaften stumpf macht. Doch Madame de Mucie wurde auch dißmal bei dem ewigen Einerlei nach und nach satt. Sie empfand die Uebelkeit der langen Weile. Von ungefehr mußte es sich fügen, daß der Engländer Stanhope, der incognito durch Paris nach Spanien reißte, um dort die Truppen seines Königes zu kommandiren; daß dieser General auch diese Frau zu sehen das Vergnügen hatte. Die Reize dieser Schönheit concenzrirten ihre Wirkungen so treflich auf das Herz dieses Kriegers, daß er, gleich vielen Andern, von ihr gefesselt wurde. Schnell entschlossen erklärte er ihr seine Liebe und beredte sie, mit ihme in Mannskleidung nach Spanien zu gehen. Doch die gute Frau wurde auch bald des Engländers überdrüssig, so wie sie es vorher gewesen ware, über den Prinzen zu herrschen. Geheime Wünsche, in das geliebte Vaterland zurückzukehren, stiegen in ihr auf. Wünsche, deren Erfüllung nicht wohl zu hoffen waren. Ihr Liebhaber schränkte sie aus Eifersucht sehr ein, und hielte sie in einer Art von Gefangenschaft, so daß ihr kein Mittel um Fortzugehen möglich schien. Doch sollte wohl ein solches Weib nicht wenigstens Einen Ausweg zu finden wissen? Der Herzog von Vendome ware in der Nähe. Plözlich fiel sie darauf, sich mit diesem in einen Briefwechsel einzulassen, und durch dessen Vermittlung Gelegenheit zu suchen zu entrinnen.

Bisher Madame de Mucie allein: nun in Verbindung mit dem von ihrem Liebhaber angeführten Englischen Heer, dessen Geschichte wir vor der oben abgebrochenen Erzählung angefangen hatten.

Stanhope ware also mit seinem Corps von 6 Bataillons und 6 Eskadrons noch in Neu = Castilien zurück, eben als ob er vorsezlich die Ankunft der Franzosen erwarten wollte. Als er in der Stadt Brihuega am Fluß Tagune lag, rückte Vendome immer näher. Stanhope wurde nun das Opfer seiner Eifersucht in der Liebe und Nachläßigkeit im Dienst, und die Frau Mucie die Verrätherin ihres Liebhabers. Dann sie lies dem Herzog von Vendome sagen, „ daß Stanhope den 9 Dec. in Brihuega allen Of„ fizieren seines kleinen Heers ein Fest geben werde; „ und daß auch die gemeine Soldaten daran Theil „ haben werden: Wollte Er also von der Unordnung „ und der dadurch unvermeidlich entstehenden Nach„ läßigkeit im Dienst Nuzen ziehen, so würde er die „ Engländer Alle, wann sie mit Speisen, Wein und „ Brandtenwein angefüllt wären, überfallen können„. Vendome benuzte diese Nachricht, näherte sich in der Stille der Stadt, und nahm den General Stanhope mit allen Offizieren und 5000 Mann nach einem heftigen Widerstand gefangen. a) Der Auszug der Engländer aus der Stadt geschahe erst den folgenden Morgen, ein paar Stunden vor Starhembergs Ankunft.

Star=

a) Den 9 December. Diese Ueberrumpelung der Engländer wird von Vielen auf eine andere Art erzählt, doch immer so, daß ein geheimes Verbrechen dabei vermuthet wird.

Starhemberg hatte auf seinem Marsch die Nachricht vernommen, daß Vendome auf die Engländer los gehe, und eilte deswegen mit starken Schritten um ihnen zu helfen herbei. Aber wie gros ware sein Erstaunen, da er nicht nur erfuhr, daß die Engländer gefangen seien, sondern da er sich zugleich genöthiget sahe, sich selbst bei Villa-Viciosa in ein Treffen einzulassen. Eine grössere Ueberraschung ließe sich wohl nicht denken: und sich hier fassen zu können, zeugte gewis von einer ungemeinen Gegenwart des Geistes. Sein Corps ware sehr schwach, und von dem Marsch abgemattet, und der Boden, worauf er zu stehen kam, sehr nachtheilig. Dagegen hatte Vendome schon einen bequemen Plaz eingenommen, und sein Heer ware dreimal so stark, als das Starhembergische. Guido hatte nicht einmal Zeit genug gehabt, sich in eine Schlachtordnung zu stellen, als schon das Treffen a) anfieng. Auf beiden Seiten wurde mit großem Muth gefochten. Starhembergs rechter Flügel wurde zuerst zurückgetrieben, aber bald wieder hergestellt. Allein der linke Flügel litt desto mehr. Dieser leztere Umstand gab Anlaß, daß das teutsche Heer zugleich auf dem Rücken angegriffen wurde, und daß die Fuhrknechte die Stricke abschnitten und mit ihren Pferden davon ritten. Doch das zweite Treffen, das Guido mit dem General Major von Contravert vorrücken lies, stellte die Sache bald wieder so her, daß das erste Treffen sich inzwischen erholte, und die Feinde nach dem heftigsten Widerstand zum Weichen gebracht wurden. Vendome zog sich zu-

a) Den 10 Dec.

zurück, lies seine Kanonen und viele Fahnen auf dem Platz, und wurde noch bis spät in die Nacht verfolgt. Guido dagegen, der in der Schlacht ein Pferd unter dem Leib verloren, und 7 Wunden bekommen hatte, blieb auf dem Schlachtfelde stehen. Er zählte 3000 der Seinigen, die auf dem Plaze liegen blieben; Vendome dagegen 6000. Das Treffen hatte den ganzen Nachmittag gedauert, und entschied die Schicksale der beiden Werber um die Spanische Königs-Krone, Karls und Philipps. Die Ehre dieses Tags gebührte Starhembergen ohne Widerspruch: aber die Folgen sind für ihn, freilich ohne seine Schuld, äusserst nachtheilig. Sein ganzes Corps bestund noch aus ungefehr 10,000 Mann. Die meiste sowohl eigene, als den Feinden abgenommene Kanonen mußte er vernaglen, die Lavetten davon und die Munitions-Kasten und anderes Kriegs-Geräthe verbrennen lassen, weil er keine Pferde hatte sie fortzubringen, und den Tag darauf als Sieger mismuthig seinen Marsch nach Arragonien zurück antreten. Zu Saragossa ließ er a) das Te Deum singen, und bezog hierauf die Winterquartiere an den Catalonischen Gränzen.

Spaniens Schicksal wurde nun aber Philippen weit günstiger. Daß er Sieger seie, wie ihn seine Generale während des Rückzuges in der Nacht versicherten, wollte ihm zwar anfänglich um so weniger in den Kopf, als er nicht wußte, wo er Nachtruhe halten sollte. Doch Vendome tröstete ihn bald. „Ich „werde Ew. Majestät das herrlichste Ruhebette bereiten", sagte er, „dessen sich je ein Monarch auf „Er-

a) Den 23 December.

„Erden rühmen konnte". Sogleich lies er die, Starhembergen abgenommene, Fahnen so an einander auf die Erde legen, daß der König darauf schlafen konnte. Philipp lies gleichfalls das Te Deum singen, und in allen Spanischen Provinzen wurde Er nun mit Freuden aufgenommen. Auch die sonst Karln getreuen Spanier verliessen die Parthie dieses Prinzen, der nie mit Nachdruck unterstützt wurde, und sie abwechslungsweise so oft wieder der Rache der Gegen-Parthie überlassen muste. Eine schnellere Veränderung hätte sich wohl Philipp vier Monate zuvor nicht träumen lassen. Freilich hatte er dem Herzog von Vendome und der Frau von Mucie Alles zu danken.

Diese Frau hatte durch die Ueberlieferung ihres Liebhabers ihre Freiheit erhalten. Die Könige Philipp von Spanien und Ludwig XIV. von Frankreich belohnten sie für die gegebene Nachricht mit einer starken lebenslänglichen Pension, womit sie noch 10 Jahre lebte, bis sie zu Brüssel starb, a) da sie ihr Gemal nicht mehr zu sich kommen lies. So hatte dann eine Buhlerin das Schicksal zweier Könige, zweier grossen Feldherren und zweier Heere entschieden! b)

a) 1720.

b) Die ganze Nachricht von der Frau von Mucie ist aus einem in das Journal Encylopedique, und hierauf auch in den Esprit des Journaux, Septembre 1784. p. 244 - 248. eingerückten Brief genommen. Der Verfasser des Briefs unterschreibt sich Bruzard de Mauvelain, Troyes, le 30 Juin. 1784. Dieser versichert, die Wahrheit der Erzählung seie um so weniger in Zweifel zu ziehen, als Er der Erzähler selbst aus der Provinz seie,

Starhemberg beschlos das so wichtige Jahr mit der Bestrafung der feigen oder treulosen Officiere, Soldaten und Stuckknechte. Im folgenden Frühjahr a) sahe er sich durch zwei erhaltene Verstärkungen wieder im Stande, 20,000 Mann stark ins Feld zu rücken. Mit diesem Heer lagerte er sich bei Igualada im Sommer so vortheilhaft, daß er Barcelona und Tarragona zugleich bedeckte, und die Absichten der Feinde auf diese Städte vereitelte. Doch kame es in dieser Stellung zu keinem Treffen, weil Starhemberg gegen der nun ungeheuern Uebermacht der Spanier und Franzosen nichts wagen konnte, und Vendome befürchtete, das Glück möchte noch einmal den Karolinischen Waffen sich zuneigen wollen. Alle Neugierigen und Kenner der Kriegskunst richteten ihre Aufmerksamkeit hieher, um zu sehen, was endlich diese beide Helden vornehmen würden. Jeder wandte alle Künste an, um dem Gegner einen Vortheil abzugewinnen. Endlich faßte Vendome den Entschluß, Cordonna zu bezwingen; er eilte daher mit schnellen Schritten um den festen Posten Prats-del-Re zuvor einzunehmen. Doch Guido kame ihme zuvor. Der lezte wichtige Vorfall in diesem Jahre ware der Entsaz der Vestung Cordonna. Zwei Philippinische Regimenter wurden hiebei in Stücken gehauen, die Andern in die Flucht getrieben, alle Geräthschaften und aller Mund-Vor-

seie, und man die Nachricht von derjenigen Familie selbst wisse, von der die Rede sei, die aber nunmehro ausgestorben seie. Die Veranlassung dazu ware eine neu erschienene Preisschrift: Eloge historique du Duc de Vendome &c.

a) 1711.

Vorrath erbeutet, und der ganze Feldzug des Herzogs von Vendome fruchtlos gemacht. Dieser Entsaz ereignete sich eben an dem Tage, da der König Karl in Frankfurt am Mayn zum Kaiser gekrönt wurde. a)

Es hatte nemlich schon im Frühjahr b) Teutschland seinen Kaiser Joseph, den Bruder des Königes Karl durch den Tod verloren. Da Karl nun die Oestreichischen Staaten in Besiz nehmen sollte, und zugleich die gegründete Hofnung hatte, die Kaisers-Krone von Teutschland zu erhalten, mußte er sich entschliessen, seine getreuen Katalonier zu verlassen, und in sein Vaterland zurückzukehren. Um aber den Spaniern zu beweisen, daß er noch trachte ihres ganzen Landes Meister zu werden, und seinen getreuen Kataloniern zum Trost, lies er seine Gemalin zurück. Und Starhemberg hatte für die Vertheidigung des Landes zu sorgen. Er segelte also auf der Flotte der Bundesgenossen von der Katalonischen Küste ab, c) und landete zu Genua d) glücklich, an eben dem Tage, da er abwesend von den Teutschen Kurfürsten zum Kaiser erwählt wurde.

Doch diese Erhebung Karls auf den Kaiserthron entzog ihme alle Hofnungen auf den Spanischen Thron. Frankreich wußte den Bundesgenossen des neuen Kaisers die Gefahr gros genug vor Augen zu stellen, worein die Teutschen Mächte selbst, so wie ganz Europa laufen würden, wann dieser nun schon sehr mächtige Herr noch die Spanische Monarchie erhalten sollte. Man arbeitete also ernstlich an dem Frieden.

a) den 22 Dec. 1711. b) den 14 April 1711.
c) den 27 Sept. d) den 12 Okt.

Starhemberg erhielt noch einmal in dem folgenden Jahr a) eine Verstärkung, und rückte sodann auch wirklich ins Feld. Allein dieser ganze Feldzug diente mehr dazu, um die Soldaten zu üben als Etwas zu unternehmen. Man wußte schon, daß Katalonien so wie ganz Spanien an Philippen durch den Frieden übergehen würde. Endlich kame ein Waffenstillstand und bald darauf der Friede zu Stande, worin dann auch bedungen wurde, daß Spanien von den Kaiserlichen sollte geräumet werden. Dem zu Folge reißte die Kaiserin, von dem Englischen Admiral Jennings geführt, sogleich von Barcellona hinweg. b) Guido hingegen blieb noch einige Monate zurück, und segelte sodann mit seinem Heer auf der Englischen Flotte gleichfalls von Barcellona c) nach Italien, reißte hierauf nach Wien und wurde von dem nunmehrigen Kaiser Karl mit großer Freude und Ehre empfangen. Und damit fande die kriegerische Laufbahn unsers Helden ein Ende.

Die übrige Zeit seines Lebens verbrachte er nemlich in friedlicheren Lagen, theils als Geheimer Rath in Staatsgeschäften, und als Kämmerer bey Hofe; theils als Land-Komthur des Teutschen Ordens in der Ballei Oestreich und Komthur zu Wien, Neustadt, Grätz und Meretinza in diesen Häusern mit Besorgung der Angelegenheiten des Ordens; theils in dem Zirkel seiner Freunde und Verwandten zu Grätz, Wien und an andern Orten. Die Ballei Oestreich verehrte ihn 18 Jahre lang als ihren Vorsteher, d) und verdankt ihme

a) im Jun. 1712.
b) den 21 Merz 1713.
c) den 15 Jul. 1713.
d) 1719 - 1737.

ihme viele Anstalten, z. B. die Erneurung der T. O. Kirche zu Wien; die bessere Einrichtung des T. O. Archivs zu Wien.

Er starb den 7 Merz 1737. zu Wien, in einem Alter von achtzig Jahren, und wurde in der Kirche des T. Ordens begraben. Die Innschrift seines Grabmals enthält seinem Verlangen gemäß mehr nicht als die Worte: Miserere mei, Deus!

Sein Testament, das er mit Hoch- und Teutschmeisterlicher Einwilligung a) verfertigte, und während seines langen Lebens einigemal änderte, verordnete: daß der damals regierende Hoch- und Teutschmeister 30,000 Gulden, der General-Feld-Marschall Graf von Harrach aber als Nachfolger in der Land-Kommende sein auf 12,000 Gulden geschäztes Ordens-Kreuz wie auch alles Silbergeschirr und den Hausrath, so sich bei seinem Tode in dem Land-Komthurlichen Pallast zu Wien befinden würde, erben sollten. Ferner wurden aus seinem Vermögen 60,000 Gulden als eine Stiftung zu Linz zum Unterhalt zwölf armer adelicher Fräulein ausgesezt, und dem T. Orden das Ernennungs-Recht derselben zugetheilt. Noch ein anderes angelegtes Kapital sollte jedesmal zu Unterhaltung desjenigen Abkömmlings aus dem Starhembergischen Hause, der es am meisten benöthiget seyn würde, verwendet werden. Noch bedachte Guido auch sein Regiment, das sowohl in Italien als Spanien getreu bei ihme ausgehalten hatte. Er eignete nemlich demselben seine rückständige Besoldungen und alle andere Forderungen zu. Solche beliefen sich auf

 60,000

a) Siehe oben S. 35.

60,000 Gulden, und sollten zu Anlegung einer Apotheke für das Regiment und zu Verpflegung der kranken Soldaten verwendet werden.

Was die körperliche Bildung besonders aber das Herz und den Verstand unsers Helden betrift, so findet man bei gleichzeitigen Schriftstellern so Vieles zu seiner Ehre gesagt, daß man von keinem Feldherrn sich je einen besseren Begrif machen kann. a) Solchen Schriftstellern zu Folge, war Starhemberg von mittlerer Leibesgröße, fein gebildet, und eines heiteren Temperaments. Aus seinen Augen stralte Feuer: Seine Rede und Stellung zeigte sehr viele Lebhaftigkeit. Dabei ware er in allen Leibesübungen geschickt. Seine Kenntnisse erstreckten sich besonders auf Alles, was ihm bei seiner Lebensart nüzlich seyn konnte. Er las gute Schriften, aber wenige; suchte dagegen die gelesene möglichst zu benuzen. Thucydides und Plutarch können seine Lieblings-Schriftsteller genannt werden. Die Vertheidigungs-Kunst hatte er so gründlich studirt, daß ihm Keiner seines Zeitalters darin an die Seite gesezt werden durfte. Die teutsche, französische und italiänische Sprache hatte er vollkommen in seiner Gewalt. Ausser diesen waren ihme in seiner Jugend die lateinische und im Alter die Spanische sehr geläufig geworden. Verschwiegenheit und eine Klugheit, die von denen, so ihn nicht genug kannten, Mistrauen genannt wurde, waren ihm ganz eigen. Er ware tapfer, und schonte sich in keiner Gefahr; aber eben deswegen schonte er auch seine Offiziers und Sol-

a) Leben des Kaisers Leopold, 1709, Leipzig. Duell. Hist. O. T. 1727. Hallojus. etc.

Soldaten nicht. Den Offiziers bezeugte er besonders sein Misvergnügen, wann sie zu Vieles auf Kleider wandten. Er für sich ware seinem Stande gemäß liberal, auch wohl prächtig, besonders bei der Tafel, wo er doch Nichts als Wasser trank. Seine Neigung gegen dem Frauenzimmer ware eben nicht gros: Da er aber wußte, wie viel man durch dasselbe bei Hof ausrichten konnte, pflegte er sich der eingeführten Galanterie immer zu seinem Vortheil zu bedienen. Den Hof hatte er wohl ausgelernt, und er taugte auch sehr gut zu Unterhandlungen. Nur wußte sein unternehmender, und nach Ehre dürstender Geist sich nicht immer alle Grossen des Hofes zu Freunden zu machen. Diß galt besonders von dem Prinzen Eugen, dem Guido nicht wie alle übrige Welt schmeichelte. Dagegen wurde Guido von Auswärtigen noch mehr geehrt, als an dem Kaiserlichen Hofe selbst. Der König Ludwig XIV. nannte ihn den großen Capitain des Kaisers. Als Guido nach Spanien geschickt wurde, sagte eben dieser König zu seinen Höflingen: „der Kaiser hat nun doch gewußt, mit Einem mal 30,000 „Mann nach Spanien zu bringen“. Da aber dieses den Hofleuten als unerwartet auffiel, sezte Ludwig hinzu, „er hat den großen Starhemberg geschickt.“ Auch noch nach dem Tod erhielt Starhemberg von Freunden und Feinden das Zeugnis, daß er der gröste Feldherr seiner Zeit gewesen.

Noch ist zu bemerken, daß Starhemberg, so wie er ein getreuer Freund und Verwandter ware, auch wiederum das Glück hatte, von seinen Verwandten geliebt zu werden, und auch sie geehrt zu sehen.

Z. B.

z. B. Seine Schwester die Gräfin von Gileys, eine verehrungswürdige Frau, hatte die Prinzessinnen Töchtern des Kaisers Leopold zu erziehen. Sein Neffe Erasmus Graf von Starhemberg ware mit ihme in dem T. Orden. Sein Vetter Graf Kunrad Sigmund Anton von Starhemberg wurde in das Fränkische Grafen-Collegium introducirt. a) Die lezte Stufe der Ehre aber wurde dem Starhembergischen Geschlecht erst in neueren Zeiten b) zu Theil, indem des Lezteren Sohn, Georg Adam, jeziger Kaiserlicher Königlicher Geheimer Rath, Conferenz- und Staats-Minister und bevollmächtigter Minister in den Niederlanden in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben wurde.

a) 1719.

b) Den 12 December 1765.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Elben, Christian Gottfried

Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Teutsch-Meisterthums

Bd.: 1

Stuttgart (1785)

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.ord.o.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710676-2
VD18 12726931-007